
AUSBILDUNGSORDNUNG

Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die aktualisierten Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Personalentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Insbesondere bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung. In diesem Sinne geht es neben der Vermittlung von Fach- und Methodenwissen, auch um die Herausbildung einer persönlichen und sozial-kommunikativen, fachlichen, methodischen und strategischen Kompetenz, solches Wissen in entsprechenden Handlungssituationen erfolgreich anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund rückt der Lernende in den Mittelpunkt, so dass – im Rahmen der Fortschreibung der DFB-Ausbildungsordnung – der Terminus Unterrichtseinheiten (UE) durch Lerneinheiten (LE) ersetzt wird. Neu ist auch, dass die Lizenz der 1. Stufe bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden kann.

Konform den DOSB-Rahmenrichtlinien wird der Begriff „Fachübungsleiter C – Fußball“ (1. Lizenzstufe) durch „Trainer C – Breitenfußball“ ersetzt. Die Ausbildungsbezeichnungen im leistungsorientierten Trainer-Lizenzsystem lauten weiterhin „Trainer C“ (1. Lizenzstufe), „Trainer B“ (2. Lizenzstufe), „Trainer A“ (3. Lizenzstufe) und „Fußball-Lehrer“ (4. Lizenzstufe). Im Sinne einer zukunftsorientierten und bedarfsgerechten Qualifizierung wird darüber hinaus der bisherige Ausbildungsgang „Jugendleiter“ neu gestaltet und in diesem Zusammenhang eine Lizenz „DFB-Vereinsjugendmanager“ vergeben.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs.

Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Sie sind damit für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

Die DFB-Ausbildungsordnung entspricht den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die im Ligaverband zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Die DFB-Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. Satzung).

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Begriff und Struktur der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB

§ 1

Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Bereich des DFB findet Aus-, Fort- und Weiterbildung statt.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.
2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

§ 2

Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:
 - a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:
 - aa) Trainerwesen/Leistungsfußball
 - Trainer mit C-Lizenz (UEFA B level)
Profil 1: Juniorentainer
Profil 2: Erwachsenentrainer
 - Trainer mit B-Lizenz (UEFA B level)
 - Trainer mit A-Lizenz (UEFA A level)
 - Fußball-Lehrer (UEFA Pro level)
 - bb) Trainerwesen für den Breitenfußball
 - Trainer C – Breitenfußball
Profil 1: Kinder- und Jugend
Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich
Profil 3: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport

Eine Kombination des Profils 1 (Baustein Jugend) mit dem Profil 2 (Erwachsene im unteren Amateurbereich) ist mit Zustimmung der Kommission Qualifizierung möglich.

- cc) Übungsleiterwesen
 - Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
 - Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert
- dd) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich
 - Vereinsmanager C
 - Vereinsmanager B
 - DFB-Vereinsjugendmanager (gemäß DOSB: Jugendleiter)
- ee) Schiedsrichter

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungsgänge (Nr. 1a, aa – dd):

- Teamleiter (Anhang 13)
 - Profil 1: Kinder
 - Profil 2: Jugend
 - Profil 3: Erwachsene
 - Profil 4: Freizeit- und Breitensport
- Vereinsassistent (Anhang 14)

2. Für die Inhaber der Lizenzen bzw. Anerkennung gemäß Nr. 1a) werden Fortbildungslehrgänge abgehalten.

3. Neben den in den Nrn. 1. und 2. genannten Lehrgängen werden im Bereich des DFB Weiterbildungsveranstaltungen angeboten. Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter), sportartübergreifende, jugendpflegerische oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

§ 3

Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung dieser Ausbildungsordnung.

2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche

- Fußball-Lehrer,
- Trainer mit A-Lizenz,
- Trainer mit B-Lizenz.

Er wird bei der Trainer-B-Lizenz durch die Landesverbände unterstützt.

-
3. Die Landesverbände sind zuständig für die Ausbildungsbereiche
 - Trainer mit C-Lizenz
 - Profil 1: Juniorentainer
 - Profil 2: Erwachsenentrainer
 - Trainer C – Breitenfußball
 - Profil 1: Kinder und Jugend
 - Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 3: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport
 - Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
 - Übungsleiter P – spielerisch orientiert,
 - Vereinsmanager C
 - Vereinsmanager B
 - Vereinsjugendmanager
 - Schiedsrichter
 4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1 b) genannten Ausbildungslehrgänge für
 - Teamleiter (Anhang 13)
 - Profil 1: Kinder
 - Profil 2: Jugend
 - Profil 3: Erwachsene
 - Profil 4: Freizeit- und Breitensport
 - Vereinsassistent (Anhang 14)
 5. Der DFB und die Landesverbände sind im Bereich ihrer in den Nrn. 2. – 4. festgelegten Zuständigkeiten verpflichtet, die erforderliche Aus- und Fortbildung zu betreiben.
 6. Die vom DFB und den Landesverbänden erteilten Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen sind bundesweit gültig.
 7. Der DFB und die Regional- und Landesverbände sind für die von ihnen angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen jeweils alleinverantwortlich.
 8. Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

II. Zusammenarbeit der Verbände

§ 4

Qualitätsrichtlinien

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung (§ 6) Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (Anhang 1). Die Regional- und Landesverbände sind aufgefordert, diese Richtlinien umzusetzen.

§ 5

Qualifizierungsbeauftragter

Der DFB und die Regional- und Landesverbände berufen jeweils einen Qualifizierungsbeauftragten für die verbandliche Lehrarbeit. Der Qualifizierungsbeauftragte ist für die Umsetzung der in den Richtlinien über die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 4) festgelegten Qualitätsstandards verantwortlich. Die Verbände können ihm weitere Aufgaben übertragen.

§ 6

DFB-Kommission Qualifizierung

1. Die DFB-Kommission Qualifizierung wird vom DFB-Präsidium berufen (§ 34 Abs. 6 Satzung). Das DFB-Präsidium entscheidet über die Zusammensetzung.
2. Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe der Koordinierung und Steuerung des Aus-, Fort- und Weiterbildungssystems im Bereich des DFB.
3. Die DFB-Kommission Qualifizierung kann eine Arbeitsgruppe einrichten, die die Umsetzung und Einhaltung der in den Richtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des DFB (§ 4) enthaltenen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit den Qualifizierungsbeauftragten der Verbände koordiniert und steuert.
4. Die Kommission Qualifizierung stimmt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Fachgremien ab.

III. Anerkennung nationaler und internationaler Ausbildungen/Lizenzen

§ 7

Verfahren und Zuständigkeit

1. Über die Anerkennung von nationalen und internationalen Lizenzen und Berufsabschlüssen entscheidet im Bereich des Trainerwesens der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (§ 11) generell oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainerqualifikationen.

Andere Ausbildungen können vom DFB-Lehrstab anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind und insbesondere auch die fußballspezifischen Themenstellungen im Unterricht berücksichtigt haben. Ist eine Ausbildung inhaltlich gleichwertig, ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des DFB-Lehrstabs, die Abschlussprüfung der entsprechenden Lizenzstufe abzulegen; im Ausnahmefall kann hierfür ein Sondertermin anberaumt werden.

2. Die Anerkennung von internationalen Schiedsrichter-Lizenzen erfolgt als Einzelfallentscheidung durch den zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss auf Landesverbandsebene.
3. Im Übrigen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung.

B. BESONDERER TEIL

I. Lizenzen

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen (z. B. kombinierte Präsenz- und Fernlehrgänge, blended learning oder e-learning-Module) sind in allen Bereichen nur mit der Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung zulässig. Die Anteile der e-learning-Module für die Ausbildungsgänge der 1. Lizenzstufe dürfen 30 LE nicht überschreiten.
2. Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet die DFB-Kommission Qualifizierung auf Antrag des zuständigen Verbandes (§ 3).
3. Die Ausbildungen bauen aufeinander auf; nach näherer Bestimmung dieser Ausbildungsordnung muss grundsätzlich vor der Teilnahme an einer höheren Ausbildungsstufe die vorhergehende Stufe mit Erfolg absolviert worden sein.
4. Fortbildungen erfolgen in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.
5. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunter liegenden Lizenzstufen.

1. Trainerlizenzen – Leistungsfußball

1.1. Allgemeines

§ 9

Trainer-Lizenzen des DFB (Leistungsfußball)

1. Trainer erhalten je nach dem Grad ihrer Ausbildung zuerst die Trainer-C-Lizenz des DFB, dann die Trainer-B-Lizenz des DFB, dann die Trainer-A-Lizenz des DFB und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
2. Die DFB-Trainer-C-Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
3. Jeder Trainer hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern; vor diesem Hintergrund werden die Trainer-Lizenzen jeweils nur befristet (siehe § 24) erteilt und wird für die Verlängerung der Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

§ 10

Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen

1. Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz im Bereich Leistungsfußball sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in §§ 17 Nr. 3., 18 Nr. 3., 19 Nr. 3. und 20 Nr. 5. aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit C-, B-, A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz verantwortlich zu beschäftigen, bzw. solche, die den entsprechenden Lehrgang zumindest bereits begonnen haben. Die Alleinverantwortung soll durch Vertrag abgesichert und nach außen erkennbar sein.
3. Endet in den Lizenzligen oder in der 3. Liga die Tätigkeit des Cheftrainers oder des Assistenz-Trainers vor Ende der Spielzeit, kann in diesen Spielklassen übergangsweise für höchstens 15 Werktage ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden.
4. Werden nach Beginn einer Spielzeit in anderen Spielklassen Ausnahmen von den Nrn. 1. und 2. erforderlich, so sind sie nur übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss des DFB im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des DFB-Lehrstabs eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.
5. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in eine Spielklasse aufgestiegen sind, für die die nächst höhere Ausbildungserlaubnis erforderlich ist, können diese Mannschaft ohne zusätzliche Genehmigung (Nr. 4.) höchstens für eine Spielzeit weitertrainieren; auf Antrag werden sie bevorzugt und ohne Eignungsprüfung für die erforderliche Lizenzstufe zugelassen. Steigt ein Trainer mit A-Lizenz mit seiner Mannschaft in die 3. Liga auf, bietet der DFB dem Trainer – vorbehaltlich der sonstigen allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen – sofort einen Platz im Fußball-Lehrer-Lehrgang an. Nimmt der Trainer den Lehrgangsort an, ist er berechtigt, seine Mannschaft in der 3. Liga hauptverantwortlich zu trainieren. Tritt der Trainer zur Fußball-Lehrer-Ausbildung nicht an, bricht er sie ab oder beendet er sie aus sonstigen Gründen ohne Abschluss, endet diese Berechtigung.
6. Inhaber aller DFB-Trainer-Lizenzen können grundsätzlich zugleich Spieler und Trainer einer Mannschaft (Spielertrainer) sein. Spielertrainer im Pflichtspielbetrieb der Erwachsenen in den Lizenzligen und in der 3. Liga sind nicht zulässig.

§ 11

DFB-Lehrstab Trainerausbildung

1. Der DFB-Lehrstab Trainerausbildung (DFB-Lehrstab) wird vom Präsidium ernannt. Er besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter des DFB, einem DFB-Sportlehrer und drei Beisitzern. Einer

der Beisitzer wird vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer vorgeschlagen. Der Ligaverband ist berechtigt, zwei weitere Beisitzer vorzuschlagen, die vom Präsidium berufen werden. Der DFB-Lehrstab entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Personen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende vorläufige Entscheidungen treffen, die vom DFB-Lehrstab zu genehmigen sind.

2. Der DFB-Lehrstab ist für alle ihm durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Modellversuche in der DFB-Trainer-Ausbildung (Leistungsfußball) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lehrstabs.

1.2. Zulassung, Eignung, Kosten

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

1. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§§ 14, 17– 20) Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung (§ 15) nachweisen.

Die Zulassung kann trotz Vorliegens der in den §§ 13 – 15 genannten Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

2. Über die Zulassung entscheidet der DFB-Lehrstab bzw. die Zulassungskommission des zuständigen Landesverbandes. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle (Landesverband bzw. DFB-Lehrstab) Beschwerde einlegen, die die Zulassungsentscheidung getroffen hat. Hilft der DFB-Lehrstab bzw. die Zulassungskommission der Beschwerde nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der Landesverband endgültig.
3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der DFB-Lehrstab Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen – im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell – beschließen bzw. Richtlinien für die Verwaltung bzw. für die Landesverbände aufstellen.
4. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an oder zahlt er einen Teilnehmerbeitrag nicht fristgerecht, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

§ 13

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag (ggf. Formblatt) voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der die Ausbildung stattfindet (Landesverband bzw. DFB).
2. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Ausbildungen sind:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs,
 - b) Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB,
 - c) ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original),
 - d) polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original),
 - e) Erklärung, dass er sich dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB und seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.

Das ärztliche Zeugnis und das polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als drei Monate sein.

3. Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann.
4. Der Bewerber um die Fußball-Lehrer-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz oder die Trainer-B-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

§ 14

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen bestimmen sich nach den §§ 17 Nr. 1., 18 Nr. 1., 19 Nr. 1. und 20 Nr. 1.

§ 15

Eignungsprüfungen

1. Eignungsprüfungen werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Sind die allgemeinen (§ 13) und die besonderen (§ 14) Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe (§§ 17–20) erfüllt, werden die Bewerber zu einer Eignungsprüfung eingeladen. Zusätzlich oder ersatzweise können die Prüfungsleistungen der vorhergehenden Ausbildungsstufen herangezogen werden.

Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen und regelt die Einzelheiten. Der Lehrstab legt insbesondere fest, ob Mindestnoten in der vorhergehenden Ausbildungsstufe als Ersatz für die Eignungsprüfung oder ergänzend herangezogen werden und welche herausragenden Leistungen/Erfolge als Eignungsnachweis

anerkannt werden können. Die Richtlinien für die Trainer-C-Ausbildung obliegen den Landesverbänden.

2. Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält der Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung; diese Bescheinigung hat als Zulassungsvoraussetzung für die im Jahr der Prüfung sowie in den folgenden drei Kalenderjahren beginnenden Lehrgänge Gültigkeit. Abweichend von Satz 1 gilt bei Bewerbungen für den Fußball-Lehrer-Lehrgang das Bestehen der Eignungsprüfung nur für den aktuell geplanten Lehrgang.
3. Durch die bestandene Eignungsprüfung wird kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang erworben. Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr Bewerber gibt, die die Eignungsprüfung bestanden haben, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, erhalten bei der Zulassung die besser beurteilten Bewerber den Vorzug. Ein Bewerber, der die Eignungsprüfung bestanden hat und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX ist, hat Anspruch auf Teilnahme an dem nächst anstehenden Ausbildungslehrgang, sofern er die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
4. Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Bewerbungsverfahren aus und kann sich für die nächste Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung nicht oder tritt er ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung für die Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz kann nicht wiederholt werden.

Wird die Eignungsprüfung für die Ausbildung zum Fußball-Lehrer zum zweiten Mal nicht bestanden, kann der Bewerber sich erst nach Ablauf von drei Jahren und nach erneutem erfolgreichem Absolvieren der Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz wieder bewerben. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich.

§ 16

Kosten der Ausbildung

1. Der DFB bzw. die Landesverbände legen die Teilnehmerbeiträge für die von ihnen angebotenen Ausbildungen fest.
2. Sämtliche sonstigen Lehrgangsnebenkosten (z. B. Unterkunft und Verpflegung, Unterrichtsmaterial, Versicherungen) sind in den Teilnehmerbeiträgen grundsätzlich nicht enthalten. Sie sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.
3. Wird eine Ausbildung mit Unterkunft und Verpflegung angeboten, gelten diese Kosten als Teilnehmerbeiträge.
4. Teilnehmerbeiträge sind vor Beginn der Ausbildung innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu zahlen. Abbuchungs- bzw. Einzugsvollmacht kann verlangt werden. Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und an der Prüfung.

1.3. Besondere Regelungen für die DFB-Lizenzstufen

§ 17

C-Lizenz

1. Zulassungsvoraussetzung für diese Ausbildung sind
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
 - Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
2. Die C-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 LE; dazu kommen 20 Lerneinheiten (LE) für eine Prüfung. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung von 80 LE und eine Schwerpunktausbildung von 40 LE. Für den Schwerpunkt werden zwei Wahlmöglichkeiten angeboten:
 - a) Ausbildung für den Kinder- und Jugendbereich von 4 bis 19 Jahren oder
 - b) Ausbildung für den Erwachsenenbereich ab 20 Jahren.Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-C-Lizenz (Anhang 2). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
3. Die DFB-Trainer-C-Lizenz berechtigt, alle Männer-Mannschaften der Amateur-Klassen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga), alle Junioren-Mannschaften (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga, als DFB-Stützpunkttrainer sowie als Trainer im Leistungszentrum) sowie alle Juniorinnen-Mannschaften (vorbehaltlich der Regelung in § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung) zu trainieren.

§ 18

B-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige DFB-C-Lizenz und
 - der Nachweis der C-Lizenz-Gesamtnote von mindestens 10 Punkten und
 - der Nachweis der aktiven Mitarbeit in einem DFB-Stützpunkt im Umfang von mindestens 20 Trainingseinheiten bzw. 10 Trainingsabenden und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit der DFB-C-Lizenz.Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in Lizenzligen und in der 3. Liga und/oder mit mindestens zehn Einsätzen in einer A-Nationalmannschaft können ohne vorhergehende C-Lizenz-Ausbildung an der B-Lizenz-Ausbildung teilnehmen, wenn sie in der Eignungsprüfung (§ 15) die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben.
2. Die B-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 80 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Juniorenbereich.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz (Anhang 3). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Trainer mit DFB-B-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-C-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der 2. Frauen-Bundesliga gemäß § 62 Nr. 2.3.7 der DFB-Spielordnung und der B-Juniorinnen-Bundesliga gemäß § 37 Nr. 3. a) der DFB-Jugendordnung zu trainieren, als Nachwuchstrainer in den Stützpunkten des DFB/der Landesverbände zu arbeiten, in den Nachwuchs-Leistungszentren der Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen mitzuarbeiten (mit Ausnahme der A- und B-Junioren-Bundesliga) und als Honorartrainer im Nachwuchsbereich eines Landesverbandes beschäftigt zu werden.

§ 19

A-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - die gültige DFB-B-Lizenz und
 - eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-B-Lizenz.

Auf den Nachweis der vorhergehenden Trainertätigkeit mit DFB-B-Lizenz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn entsprechende praktische Erfahrungen auf andere Weise erworben worden sind. Der DFB-Lehrstab kann insbesondere langjährigen Nationalspielern den Nachweis der geforderten praktischen Trainertätigkeiten auch durch die aktive Mitarbeit in zentralen Maßnahmen des DFB oder eines Landesverbandes gestatten.

2. Die A-Lizenz-Ausbildung hat einen Umfang von 100 LE zuzüglich 20 LE Prüfung und setzt den besonderen Schwerpunkt in der Ausbildung für den Seniorenbereich.

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz (Anhang 4). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.

3. Trainer mit DFB-A-Lizenz sind über den Kompetenzbereich der DFB-B-Lizenz hinaus berechtigt, Männer-Mannschaften bis einschließlich der 4. Spielklassenebene, Junioren-Mannschaften bis einschließlich der A- und B-Junioren-Bundesliga und Frauen-Mannschaften bis einschließlich der Bundesliga zu trainieren.

§ 20

Fußball-Lehrer-Lizenz

1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen für diese Ausbildung sind
 - der Nachweis der „Fachoberschulreife“ oder eines vergleichbaren Abschlusses,
 - die gültige DFB-A-Lizenz,

-
- eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz, und zwar entweder
 - a) als verantwortlicher Seniorentainer mindestens in der 6. Spielklasse oder
 - b) als verantwortlicher Trainer einer A- oder B-Junioren-Mannschaft in den Bundesligen oder
 - c) als verantwortlicher Trainer einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen- Bundesliga oder
 - d) als Co-Trainer einer Mannschaft der Bundesliga oder der 2. Bundesliga oder der 3. Liga oder
 - e) als leitender DFB-Stützpunktkoordinator (Vollzeitkraft).

Die einjährige Trainertätigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn ein Trainer mit A-Lizenz ein sportwissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und mindestens ein Jahr als Trainer (Vollzeitkraft) in einem Leistungszentrum eines Vereins, einer Tochtergesellschaft der Lizenzligen oder in einem Landesverband gearbeitet hat. Trainertätigkeiten im Ausland oder in anderen Tätigkeitsbereichen können nur anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

2. Die Fußball-Lehrer-Ausbildung wird in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten in der Hennes-Weisweiler-Akademie des DFB durchgeführt.
3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainer-Ausbildung Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum Erwerb der Fußball-Lehrer-Lizenz (Anhang 5). Der DFB-Lehrstab unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
4. Die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) (vgl. § 22 Nr. 8.) regelt die weiteren Einzelheiten über die Bewerbung und das Zulassungsverfahren zur Fußball-Lehrer-Ausbildung sowie die Prüfung und das Prüfungsverfahren zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer (Anhang 5a).
5. Fußball-Lehrer sind über den Kompetenzbereich der DFB-A-Lizenz hinaus berechtigt, Mannschaften der Lizenzligen und der 3. Liga zu trainieren und als DFB-Sportlehrer, als Ausbilder in den DFB-Lizenz-Ausbildungen, als Verbandssportlehrer eines Mitgliedsverbands, als DFB-Stützpunktkoordinator sowie als Entwicklungshelfer tätig zu sein.

1.4. Prüfungen

§ 21

Prüfungsausschüsse

1. Die Prüfungen der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen nehmen für den DFB bzw. für den zuständigen Landesverband Prüfungsausschüsse ab. Die (Einzel-) Prüfungen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden und sind jeweils von mindestens zwei Prüfern abzunehmen.
2. Der Prüfungsausschuss für Trainer mit C-Lizenz wird vom zuständigen Landesverband benannt und besteht mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern.
3. Die Prüfungsausschüsse für Trainer mit B-Lizenz und für Trainer mit A-Lizenz werden vom DFB-Lehrstab benannt und bestehen mindestens aus einem Vorsitzenden/Prüfungsleiter und zwei Mitgliedern. Das DFB-Präsidium bestimmt eine von ihm namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme der Prüfung berechtigt sind. Die Namen der Prüfer sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB bekannt zu geben.
4. Der Prüfungsausschuss für den Fußball-Lehrer-Lehrgang besteht aus den für die Ausbildung in den Prüfungsfächern verantwortlichen Lehrkräften und den Prüfern, je einem Vertreter des Sportministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und drei vom DFB bestellten Mitgliedern.
5. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Landesverband.

§ 22

Zulassungs- und Prüfungsordnung

1. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat.
2. Prüfungen für die Teilnahme an A-Lizenz-, B-Lizenz- und C-Lizenz-Lehrgängen werden nach folgenden Bestimmungen abgehalten.
Prüfungen umfassen folgende fünf Einzelmodule:

	a) Praxis (fußballpraktischer Teil)	b) Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)	c) Lehrpaxis (20 – 30 Minuten)
C-Lizenz ↑	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie Eine ergänzende fachliche Prüfung in Regelkunde (Schiedsrichterprüfung) ist Bestandteil der Prüfung	Bei Schwerpunkt Junioren: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren Bei Schwerpunkt Erwachsene: 4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen
B-Lizenz ↑	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Junioren
A-Lizenz ↑	1. Technisches Können/ Demonstrationsfähigkeit und Wettkampfpraxis	2. Eine mündliche Prüfung in Fußball-Theorie 3. Eine schriftliche Prüfung (Klausur) in Fußball-Theorie	4. Ein freier Vortrag 5. Eine Lehrprobe mit Erwachsenen

-
3. Die Prüfungen sollen den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen. Der Bewerber muss weiterhin seiner Persönlichkeit nach Gewähr dafür bieten, dass er der ihm gestellten Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht werden kann.
 4. Für die Bewertung der Einzelmodule sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird folgendes Noten-/Punktesystem verwendet (siehe Tabelle auf der nächsten Seite).
 5. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen fünf Einzelmodulen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Einzelmodulen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie mit den Einzelmodulen Fußballpraxis, Klausur und Mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen).
 6. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird diese Wiederholung erneut nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich.
 7. Für Bewerber und Teilnehmer am Fußball-Lehrer-Lehrgang findet die in Ergänzung zu dieser Ausbildungsordnung vom DFB im Einvernehmen mit der Deutschen Sporthochschule Köln erlassene und vom Sportministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1.5. Erteilung und Verlängerung der Lizenzen

§ 23

Lizenzerteilung

1. Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt durch Ausstellung der Urkunde über die bestandene Prüfung. Bei dem erstmaligen Erwerb einer Lizenz im Bereich des DFB oder des zuständigen Landesverbandes erfolgt zudem der Abschluss eines Lizenzvertrags mit dem DFB, bei Trainern mit C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband, in dem der Bewerber sich unter anderem dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie seines zuständigen Landesverbandes unterwirft.

Note		Punkte nach Notendifferenz	Notendefinition: Leistungen, die ...
Sehr gut	1 +	15	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
	1	14	
	1 –	13	
Gut	2 +	12	... den Anforderungen voll entsprechen.
	2	11	
	2 –	10	
Befriedigend	3 +	9	... den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
	3	8	
	3 –	7	
Ausreichend	4 +	6	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen.
	4	5	
	4 –	4	
Schwach ausreichend	5 +	3	... Mängel aufweisen und den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen entsprechen.
	5	2	
	5 –	1	
Mangelhaft	6	0	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

-
2. Die DFB-Trainer-Lizenzen (Leistungsfußball) werden auf Antrag des Bewerbers erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Lizenz soll innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung gestellt werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung als Trainer ist beizufügen; die Zulassungsvoraussetzungen (§ 12) müssen weiterhin erfüllt sein.
 3. Wird der Antrag später gestellt, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
 4. Die Entscheidung über die Erteilung der Ausbildungserlaubnis treffen für die Trainer-C-Lizenz die Landesverbände, für alle höheren Lizenzstufen trifft sie der DFB-Lehrstab.
 5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Fußball-Lehrer-, die Trainer-A-Lizenz oder die Trainer-B-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.
 6. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Ausbildungserlaubnis ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

§ 24

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen
 - Trainer C – Breitenfußball
 - Trainer C
 - Trainer B
 - Trainer A
 - Fußball-Lehrer

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre gültig.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zu stellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-Lehrstab – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von
 - 20 Lerneinheiten (LE)nachzuweisen.

Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

-
3. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
 4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachzuweisen.
 5. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadelstfreien Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
 6. Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

§ 25

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

- a) für die Zulassung als Trainer mit C-Lizenz und die Erneuerung der C-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes,
- b) für die Zulassung als Trainer mit B-Lizenz oder mit A-Lizenz oder als Fußball-Lehrer sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

1.6. Anstellungsverträge mit einem Trainer

§ 26

Anstellungsverträge

1. Der Trainer und der Verein, die Tochtergesellschaft oder der Mitgliedsverband, für den der Trainer tätig sein will, sollen einen schriftlichen Anstellungsvertrag abschließen. Die Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten.
2. Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner nach dieser Ordnung zuständigen Mitgliedsverbände verstoßen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.
3. Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich nur mit einem Verein, einer Tochtergesellschaft oder einem Mitgliedsverband eingehen.

-
4. Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB ist in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.
 5. Vertragskündigungen sind von den Vereinen und Tochtergesellschaften der Lizenzligen dem Ligaverband und von den Vereinen und Tochtergesellschaften der 3. Liga dem DFB, im Übrigen dem zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen.

§ 27

Streitigkeiten aus Verträgen

1. Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streits gemäß Nr. 3. erfolglos geblieben ist.
2. Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch gemäß Nr. 3. durchgeführt werden.
3. Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer dem DFB, Trainer mit A-, B- und C-Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalls. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landesverband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.
5. Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3. finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.
6. Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 28

Mitgliedschaft in einem Verein und Beteiligung an Tochtergesellschaften

1. Jeder Trainer muss Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, dieser Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie den jeweiligen Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes.

-
2. Trainer, die Mannschaften in einer der Lizenzligen, der 3. Liga oder in einer anderen Spielklasse betreuen, in denen Tochtergesellschaften am Spielbetrieb teilnahmeberechtigt sind, dürfen über keine Anteile an Tochtergesellschaften dieser Spielklassen verfügen. Dies gilt nicht für eine Tochtergesellschaft, mit der bzw. deren Mutterverein sie einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.

1.7. Verfahren gegen Trainer

§ 29

Entziehung der Lizenz

1. Die Lizenz für Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz kann das DFB-Präsidium – gegebenenfalls auf Antrag des Lehrstabs – entziehen, wenn der Trainer
 - a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§ 12 ff.) erfüllt oder
 - b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.
2. Anstelle eines Lizenzentzugs kann das DFB-Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.
3. Das DFB-Präsidium kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.
4. Der DFB-Lehrstab ist am Verfahren zu beteiligen.
5. Die Landesverbände regeln die Entziehung und Suspendierung der Lizenz für Trainer mit C-Lizenz in eigener Zuständigkeit.

§ 30

Unsportliches Verhalten

1. Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände geahndet.
2. Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
 - a) gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt oder
 - b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - c) seine Stellung als Trainer missbraucht.
3. Auf folgende Strafen kann erkannt werden:
 - a) Verwarnung oder Verweis,
 - b) Geldstrafe bis zu € 50.000,00,
 - c) beschränktes Verbot, sich während eines Spiels der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen,

-
- d) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die unter a) bis d) aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

4. Der mit einem Aufenthaltsverbot belegte Trainer darf das Spiel nicht im Innenraum verfolgen. 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spiels ist seine Anwesenheit in den Umkleidekabinen, im Spielertunnel und im Kabinengang sowie im gesamten Innenraum untersagt. In dem genannten Zeitraum darf er mit seiner Mannschaft weder unmittelbar noch mittelbar in Kontakt treten.
5. Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungserlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 31

Einleitung und Durchführung von Verfahren

1. Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperr von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.
3. Über Anträge gemäß Nr. 2. entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.
4. Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2. sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.
5. Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.
6. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

§ 32

Suspendierung

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz oder Trainer mit B-Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.
2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 31 Nr. 4. erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit C-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.
3. Die zuletzt tätig gewesene Instanz kann eine Suspendierung jederzeit wieder aufheben.

1.8. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

§ 33

Anrufung staatlicher Gerichte

Die Anrufung staatlicher Gerichte zum Zweck der Überprüfung von Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 1059 ZPO, im Hinblick auf abgeschlossene Schiedsgerichtsvereinbarungen ausgeschlossen.

§ 34

Mitgliedschaft im Bund Deutscher Fußball-Lehrer

Jeder Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz soll Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer sein und an dessen Arbeitstagen und Jahreshauptlehrgängen teilnehmen.

2. Trainerlizenzen für den Breitenfußball

§ 35

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenz:
 - Trainer C – Breitenfußball (Anhang 6)
 - Profil 1: Kinder und Jugend
 - Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich
 - Profil 3: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport

-
2. Nach Inkrafttreten dieser Ausbildungsordnung erhalten die bisherigen Inhaber der von den Landesverbänden ausgestellten Fachübungsleiter C-Lizenzen bei Verlängerung dieser Lizenz die neue Lizenz als Trainer C – Breitenfußball.

3. Übungsleiterlizenzen

§ 36

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:

- Übungsleiter C Breitensport – sportartübergreifend (Anhang 7)
- Übungsleiter P Sport in der Prävention – spielerisch orientiert (Anhang 8)

4. Lizenzen im organisatorisch-verwaltenden und im jugendpflegerischen Bereich

§ 37

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:

- DFB-Vereinsjugendmanager (Anhang 9)
- Vereinsmanager C (Anhang 10)
- Vereinsmanager B (Anhang 11)

II. Schiedsrichteranererkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Schiedsrichter-Kommission Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter (Anhang 12). Die DFB-Schiedsrichter-Kommission unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
2. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich (siehe auch § 12 der DFB-Schiedsrichterordnung, Jung-Schiedsrichter).
3. Die Anerkennung des Schiedsrichter-Anwärters erfolgt nach bestandener Prüfung. Er erhält einen Schiedsrichter-Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des Mitgliedsverbandes und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.
4. Die Fortbildung der Schiedsrichter unterhalb des Regionalverbandes obliegt den Landesverbänden. Die Fortbildung der vorgesehenen Schiedsrichter für die Leitung von Regionalverbandsspielen erfolgt in den Regionalverbänden. Die Fortbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB.

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge (Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Durchführungsbestimmungen

Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

- Teamleiter (Anhang 13)
- Profil 1: Kinder
- Profil 2: Jugend
- Profil 3: Erwachsene
- Profil 4: Freizeit- und Breitensport
- Vereinsassistent (Anhang 14)

C. INKRAFTTRETEN

§ 40

Zeitpunkt des Inkrafttretens, Änderungen und Ergänzungen

Die DFB-Ausbildungsordnung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Trainerordnung des DFB außer Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sollen als Anträge der DFB-Kommission Qualifizierung zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.

ANHANG 1

Rahmenrichtlinien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Fußball-Bund

Lehrarbeit im Fußball ist ein Prozess, der fortlaufend ist.

Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes ist darauf ausgerichtet, auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse:

- Fußball in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen gestalten zu können,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick darauf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen.

Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass:

- die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft zu einem überproportionalen Zuwachs der älteren Bevölkerung führen wird
- unsere Gesellschaft eine Erwerbsgesellschaft bleiben wird, in der immer höhere berufliche Anforderungen an die Menschen gestellt werden
- die interkulturelle Vielfalt zunimmt
- die Lebensstile und die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sich weiter ausdifferenzieren
- sich Familienstrukturen und Lebensformen mit der Tendenz zur Individualisierung verändern
- Frauen und Männer ihr Rollenverständnis überdenken und weiterentwickeln
- das Gesundheitsbewusstsein in unserer Risikogesellschaft an Bedeutung gewinnt
- traditionelle Institutionen ihre Bedeutung verändern
- die Auswirkungen unserer Wissens-, Informations- und Mediengesellschaft immer deutlicher spürbar werden
- Sport- und Bewegungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Älteren sich verändern und damit die dynamische Entwicklung der Sportlandschaft stark beeinflussen.

1. Zielgruppen

Zielgruppen sind diejenigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Fußballvereinen und auf Verbandsebene (Kreis- bis Bundesebene)

-
- fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter),
 - praktische, sportartübergreifende,
 - jugendpflegerische,
 - organisatorisch-verwaltende und
 - lehrende

Tätigkeiten ausüben.

2. Didaktisch-methodische Grundlagen

Lehren bedeutet im Sport die Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen an Erwachsene oder ältere Jugendliche. Daraus leiten sich Forderungen für den Vermittlungsprozess ab, an denen Referenten ihre didaktisch-methodische Vorgehensweise orientieren müssen. Dies gilt insbesondere für:

- Formen des Lernens

Jeder Mensch lernt entsprechend seinen individuellen Dispositionen. Üblicherweise werden drei Lerntypen unterschieden: Der

- visuelle,
- akustische und
- taktile Lerntyp

Von Ausnahmen bei der sportpraktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung abgesehen, treffen Referenten im Wesentlichen auf die beiden erstgenannten Lerntypen. Um beide Präferenzen zu berücksichtigen, sind die Lerninhalte verbal zu vermitteln, ergänzt durch visuelle Medien.

- Lernphasen

Der Lernende benötigt, um angebotene Lerninhalte angemessen verarbeiten zu können, Phasen, in denen er Wissen aufnimmt, und solche, in denen er Wissensstoff aktiv verarbeitet. Um diese beiden unterschiedlichen Tätigkeiten anzusprechen, muss der Lernprozess unterteilt werden in

- expressive und
- rezeptive Phasen.

Die besten Ergebnisse gewährleistet ein ständiger Methodenwechsel, der die beiden Phasen alternierend anspricht.

- Teilnehmerorientierte Methoden der Erwachsenenbildung

Wie bereits erwähnt, sprechen Bildungsangebote im Sport im Wesentlichen Erwachsene, in geringerem Umfang ältere Jugendliche an. Daran müssen sich auch die Lehrmethoden orientieren. In der Erwachsenenbildung haben sich als erfolgreich erwiesen:

- Einzelarbeit (Stillarbeit),
- Partnerarbeit,
- Gruppenarbeit (integrierende Methoden),

-
- Kurzvorträge/Lehrversuche,
 - sachgerechter Medieneinsatz und
 - Sammeln von Erfahrungen bei der Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten in praktischen Lehrdemonstrationen.
- *Dozentenverhalten*

Da in der verbandlichen Lehrarbeit die Motivation der Teilnehmer, sich Wissen anzueignen, nicht selten verbunden mit der Notwendigkeit, Urlaub einzusetzen, von entscheidender Bedeutung ist, muss jeder Referent sein Lehrverhalten an den genannten Methoden orientieren. Dabei muss der Lernende immer im Mittelpunkt stehen.

Dies gilt insbesondere für:

Verständlichkeit (5 Verständlichmacher):

- freie Rede, Einfachheit, Ordnung/gedankliche Gliederung, Prägnanz, Stimulans/Anregung

Motivation (4 Muntermacher):

- freigebend-kontrollierendes Verhalten, energiegeloses Verhalten, streitbares Verhalten, geistreiches Verhalten

Stärkung des Lernverhaltens (vier „Aufwärmer“):

- partnerschaftliches Verhalten, wertschätzendes Verhalten, bekräftigendes Verhalten, humorvolles Verhalten

Teilnehmerbezug (Zuwendung):

- Zielgruppenorientierung, Empathie

3. Qualitätssicherung

Alle Träger von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Fußball sollen gegenüber den ehren- und hauptamtlichen Teilnehmern aus den Fußballvereinen und Fußballverbänden, den Landessportbünden und der öffentlichen Verwaltung sowie den Wirtschaftspartnern im Bereich des Fußballs eine Mindestqualität in der Lehrarbeit sicherstellen.

Die Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems beziehen sich auf die gesamte Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeit im DFB und seinen Mitgliedsverbänden. Sie zielen darauf ab, eine dauerhafte, schnelle und zielgerichtete Verbesserung der Arbeit zu gewährleisten.

Es geht dabei nicht nur darum, erstmalig bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB und seinen RV/LV gleiche Ausbildungsstandards zu garantieren, sondern im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses Verbesserungsmöglichkeiten systematisch zu erkennen und mit geeigneten Maßnahmen auf einem qualitativ hochwertigen Niveau weiterzuentwickeln.

Verstärkt findet dabei die Personalentwicklung Berücksichtigung, die eine bedarfsgerechte Qualifizierung der Mitarbeiter/innen in den Mittelpunkt stellt.

Dieses Konzept leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewinnung, Qualifizierung, Bindung und Betreuung der in den Fußballorganisationen mehrheitlich ehrenamtlich tätigen Menschen. Personalentwicklung umfasst also sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, die Handlungskompetenz der Mitarbeiter/innen zu fördern und weiterzuentwickeln.

Wesentliche Voraussetzung und gleichzeitig zentrales Ziel des Qualitätssicherungssystems ist dabei die Gewährleistung einer transparenten Organisations- und Arbeitsstruktur sowie eine klare Vereinbarung bezüglich der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Verbandsbereiche/-ebenen und der darin handelnden Personen. Insbesondere bezüglich der Fragen zur Steuerung des Gesamtprozesses gehört dazu auch, dass die jeweiligen Aufgaben und Strukturen durch entsprechende sportpolitische Beschlüsse auf RV/LV-Ebene abgesichert sind.

Darüber hinaus sollen mit den geplanten Maßnahmen die Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie die Zusammenarbeit zwischen DFB und seinen Mitgliedsverbänden gestärkt werden.

Kein Qualitätssicherungssystem kann funktionieren, wenn es als Verordnung von oben verstanden wird. Deshalb müssen DFB und RV/LV zur Umsetzung des Systems in gemeinsamer Verantwortung handeln. Die besondere Verantwortung beinhaltet zum einen die Qualitätssicherung engagiert aufzugreifen, zum anderen aber auch die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen zum Nutzen für alle Bereiche zur Verfügung zu stellen.

4. Qualitätsstandards für die Lehrarbeit im DFB und seinen RV/LV

Für die Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildungen sollen in Anlehnung an die Qualitätsvorgaben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) folgende anzustrebenden Standards gelten:

4.1 Einrichtungsqualität

Räumlichkeiten/Materialien/Medien

Standards:

- Bei den zentralen Bildungsstätten des DFB und der RV/LV ist es anzustreben, die Ausstattung mit ergonomischen Möbeln sicherzustellen.
 - Stühle und Tische entsprechen ergonomischen Gesichtspunkten
- Die Raumgröße entspricht den Anforderungen des Seminarbetriebs (nur bei den zentralen Bildungsstätten des DFB und der LV).
 - Pro Teilnehmer fünf Quadratmeter. Jedem Seminarraum sind mindestens zwei externe Gruppenarbeitsplätze zugeordnet. Eine schnelle und umfassende Belüftung ist möglich (ohne Klimaanlage).
- Die Beleuchtung entspricht den Anforderungen des Seminarbetriebs.
 - Tageslichtbeleuchtung

-
- Moderne Unterrichts- und Seminarmedien stehen ausreichend zur Verfügung.
 - Overhead-Projektor (OHP)
 - Beamer
 - Flipchart
 - Ausstattung für Moderationstechnik in ausreichender Anzahl vorhanden
 - Es steht mindestens ein behindertengerechter Seminarraum zur Verfügung (nur bei den zentralen Bildungsstätten des DFB und der LV).
 - gut erreichbar
 - Rampe vorhanden
 - entsprechende Türbreite
 - Die Sportstätten sind bedarfsgerecht vorhanden und ausgestattet.
 - Sportstätten, -einrichtungen und -geräte sind bedarfsgerecht vorhanden (DIN-gerecht)
 - Betriebssicherheit der Einrichtungen
 - Abgleich vorhandener Sportgeräte und Programmplanung
 - Regelmäßiger Service
 - Räumlichkeiten für Pausen sind ausreichend vorhanden.
 - Aufenthaltsräume sind vorhanden und entsprechend nutzbar
 - Sanitätseinrichtungen sind vorhanden
 - Verpflegung der TN
 - Freizeitmöglichkeiten vorhanden und für TN zugänglich
 - Die Aufgaben und Funktionen der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter sind definiert und in einer Organisationsstruktur dokumentiert.
 - Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) entsprechen den Anforderungen des BGB.
 - Es gibt feststehende Rücktritts- und Stornierungsregelungen.
 - Regelungen bestehen
 - bis wann 100 % Erstattung;
 - bis wann 50 % Erstattung;
 - ab wann keine Erstattung;
 - Höhe der Bearbeitungsgebühr;

Erstellung und Fortschreibung eines Marketingkonzepts

- Gesamtkonzept der Einrichtung
- Medienkontakte
- Einbindung von Sponsoren/Kooperationspartnern
- Publikationen
- Bedarfsanalyse etc.
- Gewährleistung gesetzlichen Versicherungsschutzes

4.2 Programmqualität

Konzeption der Lehrarbeit

Standards:

- Schriftlich niedergelegtes Gesamtkonzept
Die grundlegenden bildungspolitischen, pädagogischen und fachlichen Ziele und Aufgaben sind formuliert und allgemein zugänglich.
- Kontinuität und Perspektive des Angebots
Im Bereich der Ausbildung (Lizenz) und grundlegenden Fort- und Weiterbildung werden entsprechende Veranstaltungen ständig angeboten.
- Aktualität des Angebots

Die Inhalte spiegeln die wichtigen Trends unter gesellschaftspolitischen, fachlich-inhaltlichen und sportwissenschaftlichen Aspekten wider.

Räumliche und zeitliche Streuung des Angebots

Standards:

- Teilnehmernahes, dezentrales Angebot
Regionale, an gut erreichbaren Orten bedarfsorientierte Veranstaltungsangebote
- Bedarfsorientiertes Angebot
In definierten Intervallen werden die Daten der Bedarfsanalysen zwecks neuer oder veränderter Angebote überprüft.

Curriculare Konzeption und Planung

Standards:

- Wissenschaftliche, fachkundige, gesellschaftspolitische und verbandspolitische Orientierung
Die gelehrten Inhalte sind auf den neusten Stand der Wissenschaft ausgerichtet sowohl im erwachsenen-pädagogischen als auch im fachwissenschaftlichen Sinn.
- Es gilt der Grundsatz der Verwendbarkeit.
Es ist sichergestellt, dass die gelehrten Inhalte auf individuelle Verwendbarkeit und auf praxisbezogene Erfordernisse ausgerichtet sind.
- Erwachsenenbildungsgerechte und teilnehmerorientierte Methoden
Inhalte werden mit der dafür geeigneten Methode gelehrt. Räumlich und organisatorisch ist gewährleistet, dass z. B. Kurse, Seminare, Workshops, Vorträge, Ausstellungen, Lehrgänge etc. durchgeführt werden können. Verschiedene Tageszeiten können umgesetzt werden (z. B. abends, am Wochenende etc.).
- Überprüfungsmöglichkeiten
 - Themenbezogene und praxisorientierte schriftliche und mündliche Überprüfungen, Gruppenarbeiten, Lehrproben, Lehrplanspiele, Hausarbeiten
 - Erkenntnis über Stärken und Schwächen

-
- Ständige Weiterentwicklung des Angebots
Es werden regelmäßig Planungskonferenzen unter Beteiligung der Mitarbeiter und ausgewählter Referenten veranstaltet.
 - Methodisch/didaktische Handreichungen für Lehrkräfte
 - Leitfaden erstellen
 - Prinzipien der Lehrarbeit, praktische Hinweise zur Anwendung von Methoden
 - Praktische Hinweise zum Einsatz von Medien
 - Einsatz von Lehrmaterialien
 - Unterrichtsskizzen beifügen: z. B. Stundenablauf
 - Referenten stimmen sich im Vorfeld der Lehrveranstaltung untereinander ab.
 - Fachlicher und überfachlicher Erfahrungsaustausch
 - Lernziele definieren
 - Inhalte abstimmen/abgrenzen
 - Schnittstellen beachten

Programminformation/Lehrgangsplan

Standards:

- Vollständigkeit des Programmhefts/des Lehrgangsplans
Neben den inhaltlichen Angaben sind enthalten:
 - Rechtsform und Trägerschaft,
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen,
 - Beratungshinweise,
 - Prüfungsmöglichkeiten,
 - das Anmeldeverfahren,
 - Informationen zur Organisation der Veranstaltung,
 - Angaben zum Haus und zu den Räumen,
 - Angaben zur Kooperation mit anderen Anbietern und
 - Nennung der redaktionellen Zuständigkeit und Verantwortung
- Vollständige Veranstaltungsangaben für potenzielle Teilnehmer
 - Zielgruppen, individuelle Teilnehmervoraussetzungen, Vorkenntnisse, Fähigkeiten
 - Inhaltsangabe der Veranstaltung
 - Zeitliche und organisatorische Gliederung der Veranstaltung (Anzahl der LE/genauere Angaben über den Ort)
 - Methodisches Vorgehen in der Veranstaltung
 - Informationen über die Lehrenden
 - Veranstaltungsgebühr
 - Prüfungsmodalitäten
 - Teilnehmernachweis
 - Ziele der Veranstaltung

-
- Vertreter des DFB und der RV/LV wirken in anderen Einrichtungen und Institutionen mit.
 - Landesarbeitsgemeinschaften, Bundesgremien, auch über den Sport hinaus (Verbandsarbeit)

Wertigkeit der Veranstaltungen/Abschlüsse

Standards:

- Lizenzen/Zertifikate/Anerkennungen/Teilnehmerbescheinigungen werden vergeben.
- Interne und externe Anerkennung der Abschlüsse.
- Anerkennung zur Lizenzverlängerung wird vermerkt inkl. der anerkannten LE zu welcher Lizenz.

4.3 Durchführungsqualität

Didaktisch-methodischer Prozess

Standards:

- Angemessenes Verhältnis zwischen Lernziel und eingesetzten Methoden
 - Lernziele festlegen und bewusst machen,
 - geeignete Methoden auswählen,
- Gezielter und professioneller Einsatz von Medien
 - Medien werden dosiert und effektiv eingesetzt (z. B. kein „Medienterror“)
- Zielorientiertes Zeitmanagement
 - angekündigte Inhalte werden vollständig bearbeitet
- Teilnehmer-Voraussetzungen sind definiert und werden didaktisch-methodisch berücksichtigt.
 - formale Voraussetzungen prüfen (Alter, Lizenz, gegenseitige Anerkennung, Vereinszugehörigkeit)
 - der Umgang zwischen allen Beteiligten ist partnerschaftlich und freundlich
 - Störungen werden ernst genommen
 - es gibt genügend Möglichkeiten der informellen Kommunikation
 - aktive und entsprechende Pausengestaltung
- Teilnehmerorientierte Gestaltung und Durchführung der Veranstaltung
 - auf Wunsch hat jedes Seminar (Projekt) einen Sprecher
 - wird in wesentliche Abläufe und Entscheidungen eingebunden

Teilnehmerunterlagen

Standards:

- Umfassendes Begleitmaterial
 - angesprochene Themen und Inhalte sind vollständig dokumentiert und didaktisch aufbereitet

-
- Kriterienorientierte, lerngerechte Präsentation
 - am PC hergestellt
 - gebunden oder geheftet mit der Möglichkeit zum Abheften
 - Übersicht und Aufbau gewährleisten die Handhabung über die Veranstaltung hinaus.

Begleitung der (lernenden) Teilnehmer

Standards:

- Beratungsangebot durch kompetente Mitarbeiter
- Seminarleiter und Dozent stehen vor und/oder nach der Veranstaltung sowie seminarbegleitend für Gespräche und Nachfragen zur Verfügung.

„Erlebnis Bildung“

Standards:

- Teilnehmer und Referenten fühlen sich wohl.
 - Es wird eine „lernorientierte“ Verpflegung angeboten (leichte Kost).
 - Es werden Gemeinschaftserlebnisse angeboten und organisiert (Diskussionsrunden, „Stammtisch“, gesellige Abende etc.).
 - Kulturelles Rahmenprogramm

Kompetenz des Referenten

Standards:

- Umfassende Fachkompetenz
 - Beherrscht sein Fach souverän (Grundwissen auch in assoziierten Fachbereichen)
 - Nimmt an geeigneten Fort- und Weiterbildungen teil
 - Pädagogische und soziale Kompetenz
 - Erkennen und Steuern gruppendynamischer Prozesse
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Integrationsfähigkeit
 - Teamfähigkeit
 - Beherrscht methodisches „Handwerkszeug“
- Kenntnis der Grundsätze der Lehrarbeit des DFB und der RV/LV
 - Stimmt als „Vertreter“ der entsprechenden Institution der Philosophie des DFB und seiner LV grundsätzlich zu.
 - Steht ihr loyal gegenüber.
- Erfahrungen im organisierten Sport (Branchenerfahrung)
 - Kennt aus unterschiedlichen Beziehungen heraus die Arbeitsweise des organisierten Sports.

4.4 Fort- und Weiterbildung der Lehrreferenten(-innen) als Bestandteil der Qualitätssicherung

Vorbemerkung:

Lehrgangleiter und Referenten in der Lizenz-, Aus-, Fort- und Weiterbildung haben einen großen Anteil an der Umsetzung von Ausbildungskonzeptionen im verbandlichen Lehrwesen.

Die Qualität in der Ausbildung von Übungsleiter/innen, Trainer/innen usw. ist eng verbunden mit dem Erwerb von Handlungskompetenz. Diese hat als Leitziel – für alle Ausbildungsgänge und -stufen – eine besondere Bedeutung, da sie Wissen, Können und Verhalten in Bezug auf ein erfolgreiches, ganzheitliches Handeln miteinander verknüpft. Handlungskompetenz schließt Sozialkompetenz (Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Toleranz, Verantwortungsbereitschaft), Fachkompetenz, Methoden- und Vermittlungskompetenz sowie strategische Kompetenz ein und ist die Basis für engagierte, motivierte Eigentätigkeit.

Deshalb kommt der regelmäßigen Fort- und Weiterbildung der Ausbilder und Referenten/innen im verbandlichen Lehrwesen eine entscheidende Bedeutung zu. Der DFB bietet neben eigenen Maßnahmen auch Veranstaltungen in Kooperation mit dem DOSB an, die zum Erwerb des DFB-/DOSB-Ausbilderzertifikats berechtigen.

Ziele der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder/Referenten

Ehren- und hauptamtliche Ausbilder/Referenten kommen auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation und/oder ihrer beruflichen Erfahrung zum Einsatz. Sie sind in der Regel mehrere Jahre in diesem Bereich tätig. Vor diesem Hintergrund wird eine Fort- und Weiterbildung in folgenden Bereichen empfohlen:

- Weiterbildung in allgemeiner und fachdidaktischer Hinsicht
- Erweiterung bzw. Vertiefung der Methoden der Wissensvermittlung
- Erprobung des unterrichtlichen Einsatzes von Lehrmedien und audiovisuellen Medien
- Schulung der Sozialkompetenz
- Umgang mit Verschiedenheit/Geschlechterbewusstsein (Bei Gender Mainstreaming und Diversity Management beruht der Grundgedanke auf Verschiedenheit und Gleichheit von Menschen, wobei es darum geht, unterschiedliche Merkmale zu respektieren und zum Nutzen des organisierten Sports zu akzeptieren.)
- Beachten des Teamprinzips
- Reflexion des Selbstverständnisses

Themen der Fort- und Weiterbildung für Ausbilder/Referenten

Bei der Fort- und Weiterbildung sollten folgende Themen angesprochen werden:

- Struktur, Ziel, Inhalte von Bildungsmaßnahmen
- Fachdidaktische Gesichtspunkte in der Bildungsarbeit

-
- Erwachsenengerechte Methoden in der Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Rahmenbedingungen in der Lehrgangsgestaltung
 - Qualitätssicherung in der verbandlichen Bildungsarbeit

4.5 Erfolgsqualität

Effektivität der Arbeit

Standards:

Evaluation und Rückmeldung

Standards:

- Standardisierte Auswertung
 - jede Veranstaltung schließt mit einer Auswertung ab
 - Gesprächsrunde mit den Teilnehmern
 - Standardisierter Fragebogen
 - Schriftliche Statements als Einzel- oder Partnerarbeit
 - „Briefkasten“
- Dokumentation der Auswertungsergebnisse
 - regelmäßige Erfassung der Ergebnisse
 - Auswertung und Dokumentation in quantitativer und qualitativer Hinsicht
- Der Leistungserfolg wird regelmäßig erfasst und bewertet.

Quantitativ:

- Teilnehmerstatistiken
- Anzahl Teilnehmer-Tage, soziografische Auslastung
- Erfolgsquote (stattgefunden)
- Zielgruppenanalyse
- Angebotsstruktur (Zielgruppe, Zeitpunkt, Räumlichkeit)
- Angebotsprofil (bezüglich Nachfrage, strategische Zielsetzung)

Qualitativ:

- Auswertung durch TN (Referenteneinschätzung, Bewertung der Inhalte, Praxisbezug, neue Erkenntnisse etc.)
- didaktisch-methodische Umsetzung
- Arbeitsmaterialien
 - Unterrichtsvorbereitung
 - Rahmenbedingungen
- Der BT greift auf einen ausreichenden Stamm von Referenten und Seminarleitern zurück.
- Das Erreichen der Lernziele wird überprüft.
 - Erfolgskontrollen planen
 - Vergleichbarkeit der Prüfungsverfahren herstellen

-
- Prüfung erwachsenengerecht durchführen
 - Verweis auf standardisierte Prüfungsverfahren
 - Rückmeldung der Prüfung
 - Leistungen und Arbeitsergebnisse werden regelmäßig präsentiert und dokumentiert
 - Die Wirksamkeit von Veranstaltungen wird nach Abschluss stichprobenartig erfasst.
 - Die Teilnehmer von ausgewählten Veranstaltungen werden nach sechs Monaten befragt (standardisierte Fragebogen).
 - Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsmotivation und Zufriedenheit der nebenberuflichen und freien Mitarbeiter
 - Bindungen schaffen
 - Gemeinsame Vor- und Nachbesprechungen (Rückmeldungen weitergeben)
 - Referentenmeeting
 - Bildungsträger ist Servicestelle

Effizienz der Lehrarbeit im DFB und seinen RV/LV

Standards:

- Finanzierungsplan
 - Kosten Teilnehmer-Tage (fixe, variable)
 - Kosten Dozentenstunde pro Teilnehmer
 - Vollkostenrechnung (Veranstaltungskosten, Betriebskosten)

Qualitätssicherung

Standards:

- DFB und RV/LV benennen einen „Qualifizierungsbeauftragten“.
- Es finden regelmäßige Überprüfungen statt.
- Hauptamtliche, nebenberufliche und freie Mitarbeiter sind Teile des Qualitätssicherungssystems.
- Ergebnisse der Qualitätssicherung werden dokumentiert.
 - Über den laufenden Qualitätssicherungsprozess werden Protokolle erstellt. Die Koordinierung übernimmt der Qualifizierungsbeauftragte.

Curriculare Umsetzung der Auswertung

Standards:

- Es besteht ein Qualitätszirkel.
- Der Qualitätszirkel überprüft Zielsetzung und erreichte Ergebnisse.

ANHANG 2

C-Lizenz-Ausbildung (Leistungsfußball)

I. Vorbemerkung

Die C-Lizenz-Ausbildung ist die erste Stufe im Trainer-Lizenzsystem des DFB. Sie richtet sich an alle Trainer im Junioren- und Seniorenbereich, die leistungsorientiert arbeiten und vor allem das Ziel haben, den einzelnen Spieler und die Mannschaft fußballerisch voranzubringen. Für den Juniorenbereich betrifft das vor allem Mannschaften ab den D-Junioren. Ab dieser Altersstufe gilt es, das individuelle spielerische Leistungsvermögen aufzubauen und den jungen Spielern ein solides technisch-taktisches Fundament zu vermitteln. Im Seniorenbereich sind das alle leistungsorientierten Amateur-Mannschaften, die Spielerfolg und Leistungsfortschritte als vorrangiges Ziel haben.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Amateur- oder Juniorentainer müssen zunächst ein umfassendes Grundwissen und ein methodisches Handwerkszeug vermittelt bekommen, um die individuellen fußballerischen Leistungen zu steigern. Sie fordern und fördern den einzelnen Spieler in Training und Spiel, sie motivieren, registrieren und korrigieren die Einzelleistungen und steuern die Mannschaftsbildungsprozesse. Darüber hinaus müssen Trainer heutzutage aktiv, kompetent und kreativ das Umfeld um eine Mannschaft mitgestalten, so dass sich sportlicher Erfolg einstellen kann. Neben einem attraktiven und systematischen Training sowie einem leistungssportlich orientierten Umfeld rückt ein weiteres Aufgabenfeld jedes Amateur- und Juniorentainers ins Blickfeld: Die Betreuung und Beratung seiner Spieler. In dieser Funktion sind seine pädagogischen und psychologischen Kenntnisse unerlässlich. Diese Betreuungsaufgaben unterscheiden sich dabei je nach Alter und Persönlichkeit der Spieler, der Struktur der Mannschaft und den eigenen Persönlichkeitsmerkmalen des Trainers.

Im Einzelnen soll die C-Lizenz-Ausbildung Junioren- und Amateurtrainer darauf vorbereiten,

- alle leistungsorientierten und ambitionierten Spieler in Training und Spiel fußballerisch zu fördern,
- alle Grundtechniken sowie individual- und gruppentaktischen Grundlagen systematisch zu verbessern,
- attraktiv spielende Mannschaften zu formieren und diese auf Wettspiele vorzubereiten und im Wettbewerb zu betreuen,
- Trainingseinheiten systematisch und vorausschauend zu planen, zu organisieren, flexibel in die Praxis umzusetzen und auszuwerten,
- das Vereinsumfeld aktiv mitzugestalten,
- ein positives Gruppenklima zu fördern sowie leistungsfördernde Strukturen innerhalb der Mannschaft aufzubauen und

-
- die Persönlichkeit jedes einzelnen Spielers (Charakter- und Sozialeigenschaften, Leistungsmotivation) positiv zu beeinflussen.

Die Ausbildung zum C-Lizenz-Trainer bildet auch die Basis für die B-Lizenz-Ausbildung.

III. Ausbildungsinhalte

Grundsätzlich umfasst die C-Lizenz-Ausbildung ein identisches Basiswissen von 80 LE sowie 40 LE einer Profilbildung. Diese Profilbildung umfasst ergänzende oder vertiefende Inhalte für Junioren- bzw. Seniorentainer.

Die Themenbereiche und Inhalte (Basiswissen, 80 LE)

Themenbereich 1: Technik-Training

- Bedeutung und Stellenwert der Technik im Fußball
- Die Technik-Elemente im Fußball
- Das Erlernen der Fußball-Techniken (Methodik, Trainingsprinzipien)
- Das Stabilisieren und Automatisieren der Fußball-Techniken (Methodik, Trainingsprinzipien)
- Bewegungsbeschreibungen, -analysen und -korrekturen

Themenbereich 2: Taktik-Training

- Bedeutung und Stellenwert der Taktik im Fußball
- Individual-, gruppen- und mannschaftstaktische Mittel in Angriff und Verteidigung
- Das Erlernen der Fußball-Taktik (Methodik, Trainingsprinzipien)
- Taktische Grundformationen
- Entwicklungstendenzen im Spiel
- Spielauffassungen im Junioren- und Seniorenbereich

Themenbereich 3: Konditionstraining

- Bedeutung und Stellenwert der Kondition im Fußball
- Die konditionellen Elemente im Fußball
- Das Training der konditionellen Elemente (Methodik, Trainingsprinzipien)
- Pädagogische Leitlinien

Themenbereich 4: Trainingsplanung

- Bedeutung und Stellenwert der Trainingsplanung im Fußball
- Planung einer Trainingseinheit
- Planung einer Trainingswoche

Themenbereich 5: Der Trainer

- Persönlichkeitsmerkmale und -eigenschaften
- Coachen bei Training und Spiel
- Der Trainer als Pädagoge und Psychologe

Themenbereich 6: Aufgaben des Trainers

- Planung, Durchführung und Analyse von Training und Spiel
- Betreuung von Spielern und Mannschaften
- Kooperation mit dem Umfeld
- Eigene Fortbildung

Themenbereich 7: Juniorentraining im Überblick

- Bedeutung und Stellenwert des Juniorenfußballs in unserer Gesellschaft
- Entwicklungsphasen junger Spieler
- Ausbildungsabschnitte und Altersklassen im Fußball
- Besonderheiten des Kinder- und Jugendtrainings

Themenbereich 8: Ergänzende Zusatzinformationen

- Regelkunde
 1. Bedeutung und Stellenwert der Fußballregeln
 2. Taktische Möglichkeiten der Fußballregeln
 3. Verhältnis Trainer, Spieler, Schiedsrichter
- Verwaltungslehre
 1. Organisation des Fußballs
 2. Rechte und Pflichten des Trainers
 3. Trainerverträge

Die Themenbereiche und Inhalte (Profil Erwachsenentrainer):

Spezielle Aufgaben des Erwachsenentrainers 40 LE

- Spiel- und Spielerbeobachtung
- Das Stabilisieren der Fußball-Techniken unter höheren Spielanforderungen
- Das Stabilisieren der Individual- und Gruppentaktik unter höheren Spielanforderungen
- Mannschaftstaktik (Zusatzinformationen)
- Planung einer Saison
- Aufbau und Organisation eines leistungsfördernden Mannschaftsumfeldes

Die Themenbereiche und Inhalte (Profil Juniorentrainer):

Spezielle Aufgaben des Juniorentrainers 40 LE

- Training und Betreuung in einzelnen Ausbildungsabschnitten im Detail
- Trainingsplanung im Juniorenbereich (Schwerpunkt-Abschnitte)
- Methodisches Erarbeiten der Grundtechniken
- Muster-Trainingseinheiten für verschiedene Altersklassen

IV. Methodisch-didaktische Hinweise

Impulse für eine positive Zukunft unseres Fußballs sind langfristig vor allem dann zu erreichen, wenn das Ausbildungsniveau der vielen Vereinstrainer angehoben wird. Erst die Qualität dieser Trainer in den Amateurvereinen stellt ein breiteres Potenzial an Talenten sicher. Außerdem nimmt die Motivation für das Fußballspielen und die Spielqualität in allen Spielklassen zu, wenn lizenzierte Trainer die Amateurmanschaften betreuen. Die C-Lizenz muss dem Trainer alle Mindestqualifikationen vermitteln, um dieses leistungssportlich orientierte Aufgabenfeld in Junioren- und Seniorenmannschaften ausfüllen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen und möglichst viele Interessenten für diese C-Lizenz-Ausbildung zu motivieren, sind bestimmte methodisch-didaktische Anforderungen zu erfüllen. Grundsätzlich sollen sich Inhalte und Themen dieser C-Lizenz am konkreten Einsatzfeld der Trainer orientieren. Je besser es gelingt, innerhalb dieser C-Lizenz-Ausbildung die Trainingsrealität aufzugreifen, um sie dann zusammen mit den Trainern aufzuarbeiten, desto größer ist der Lerneffekt. Denn der Kandidat lernt in diesem Fall anwendungsbezogen genau das, was er bei seiner Arbeit mit Junioren- oder Seniorenspielern im Verein benötigt. Im Einzelnen müssen folgende didaktisch-methodische Grundregeln Berücksichtigung finden:

- Herstellen eines Praxisbezugs zur konkreten Vereinsarbeit der Trainer.
- Aufzeigen konkreter Verwendungsmöglichkeiten für neue Lerninhalte.
- Aufarbeiten typischer Trainingssituationen, -aufgaben und -probleme.
- Klare Seminar- und Inhaltsstruktur.

V. Ausbildungsorganisation/Zulassung, Prüfung, Fortbildung

Alle Bestimmungen hierfür regelt die DFB-Ausbildungsordnung.

VI. Anerkennung anderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Lizenzvorstufen „Teamleiter Kinder“, „Teamleiter Jugend“, und „Teamleiter Erwachsene“ werden im Umfang von 40 LE auf die Lizenz anerkannt, wenn zwischen dem Erwerb der Lizenzvorstufe und dem Beginn der Trainer-C-Ausbildung nicht mehr als zwei Jahre liegen. Weiterhin wird die Ausbildung „Trainer C – Breitenfußball“ im Umfang von 40 LE auf die C-Lizenz anerkannt, wenn zwischen dem Erwerb der Lizenzstufe und dem Beginn der Trainer-C-Ausbildung nicht mehr als zwei Jahre liegen.

ANHANG 3

B-Lizenz-Ausbildung

I. Vorbemerkung

An der Talentsichtung und -förderung innerhalb des DFB wirken viele Instanzen mit, die dabei helfen, junge Spieler fußballerisch voranzubringen. Das System als Ganzes wird effizienter, wenn es gelingt, jede der leistungsorientierten Talentförderebenen für sich zu verbessern. Dabei ist letztlich die Qualität der Juniorentrainer der Schlüssel zum Erfolg.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Ein großer Teil an ambitionierten Trainern, die mit der C-Lizenz bereits über ein erhebliches Maß an Vorwissen und Grund-Qualifikationen verfügen, soll vorhandene Kenntnisse über leistungsorientiertes Juniorentraining vertiefen. Auf diesem Wege wird der Kreis an qualifizierten Trainern für diesen zukunfts-sichernden Bereich erweitert. Orientierungspunkt für jede perspektivisch angelegte Talentsichtung und -förderung ist dabei der Spitzenfußball von heute und morgen.

Ein Juniorentrainer muss konkrete Vorstellungen davon vermittelt bekommen, welche Merkmale der Spitzenfußball der Zukunft haben wird und welche Anforderungen dann ein Top-Spieler erfüllen muss. Denn dieses Anforderungsprofil eines zukünftigen Spitzenfußballers muss er mit seinen jungen Spielern durch altersgemäße Schwerpunkte in Training und Spiel systematisch ansteuern. Dabei muss der Juniorentrainer darauf vorbereitet werden, dass eine leistungsorientierte Talentförderung heutzutage in einem problemreicheren Umfeld abläuft, für das er umfassende psychologisch-pädagogische Kenntnisse benötigt.

Im Einzelnen soll die B-Lizenz-Ausbildung Juniorentrainer darauf vorbereiten,

- Einzelleistungen der Nachwuchsspieler im Detail zu analysieren, um sie dann in Training und Spiel individuell zu fordern und zu fördern,
- technisch-taktische Lernprozesse in der täglichen Trainingsarbeit je nach Können und Alter einzuleiten und zu steuern,
- auf Basis der individuellen Spielleistungen eine spielstarke Mannschaft mit einer offensiven Grundeinstellung zu formen,
- seinen Spielern eine positive Einstellung zum leistungsorientierten Fußball zu vermitteln und
- die jungen Sportler in allen Lebensbereichen auch außerhalb des Fußballs zu beraten und zu betreuen.

Die Ausbildung zum B-Lizenz-Trainer bildet auch die Basis für die A-Lizenz-Ausbildung.

III. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum B-Lizenz-Trainer umfasst 80 LE.

Die Themenbereiche und Inhalte:

Themenbereich 1: Technik-Training

- Grundprinzipien des Technik-Trainings im Juniorentraining
- Verschiedene Methoden zur Schulung, Stabilisierung und Perfektionierung aller Grundtechniken
- Detailkenntnisse über idealtypische Bewegungsabläufe der Fußball-Techniken
- Richtiges Demonstrieren von Grundtechniken
- Korrekturmöglichkeiten und -hilfen
- Anpassen der Trainingsaufgaben an das individuelle und aktuelle Können

Themenbereich 2: Taktik-Training

- Grundprinzipien des Taktik-Trainings im Juniorentraining
- Richtiges Demonstrieren und Korrigieren in der konkreten Spielsituation
- Systematisches und schwerpunktmäßiges Trainieren taktischer Schwerpunkte
- Individualtaktische Mittel des Angreifens in unterschiedlichen Situationen
- Individualtaktische Mittel des Verteidigens in unterschiedlichen Situationen
- Gruppentaktische Angriffsmittel zum Spielaufbau, zur Ballsicherung und zur Vorbereitung von Torchancen
- Gruppentaktische Möglichkeiten des Verteidigens in Grundsituationen

Themenbereich 3: Grundwissen über Juniorentraining

- Zeitgemäßes Trainieren und Betreuen im Grundlagentraining (spezielle Ziele, Schwerpunkte und Methoden in dieser Altersstufe)
- Zeitgemäßes Trainieren und Betreuen im Aufbautraining
- Zeitgemäßes Trainieren und Betreuen im Leistungstraining
- Pädagogische Leitlinien

Themenbereich 4: Talentsichtung und Förderstrukturen im DFB

- Talentfördersystem des DFB
- Funktion, Aufgaben und sportliche Konzeption der Junioren-Nationalmannschaften
- Struktur und sportliche Konzeption des DFB-Talentförderprogramms
- Funktion und sportliche Konzeptionen der Nachwuchsleistungszentren der Leistungszentren
- Talentförderstrukturen der DFB-Landesverbände

Themenbereich 5: Wettspiele im Juniorenbereich

- Funktion der Wettspiele im Juniorenbereich
- Ideale Wettspielformate (Mannschafts- und Spielfeldgrößen) für unterschiedliche Altersklassen
- Altersgemäße Spielkonzeptionen und Grundformationen
- Leitlinien für die Spielvor- und -nachbereitung in verschiedenen Altersklassen
- Richtiges Coachen im Juniorenbereich

Themenbereich 6: Konditionstraining im Juniorenfußball

- Grundprinzipien für eine altertgemäße Schulung konditioneller Eigenschaften in unterschiedlichen Altersklassen
- Leitlinien für ein belastungsangemessenes, komplexes und spielgemäß konzipiertes Konditionstraining
- Fußballbezogene Beweglichkeits- und Kräftigungsprogramme
- „Fußball-Laufschule“ für das systematische Üben lauftechnischer Grundlagen des Fußballers
- Fußballspezifisches Schnelligkeitstraining

IV. Methodisch-didaktische Hinweise

Eindeutiges Ziel der B-Lizenz-Ausbildung ist es, die Nachwuchstrainer kompetent zu machen, das spielerische Niveau jedes einzelnen Talents zu fördern. Die Grundlagen hierfür lassen sich nur durch ein praxisorientiertes Ausbildungskonzept aufbauen. Die B-Lizenz-Kandidaten müssen bereits in der Ausbildung Situationen erleben und meistern, wie sie auch später in der Vereinspraxis vorkommen. Zu diesem Zweck wird das selbstständige Vorbereiten und Erarbeiten von Trainingsinhalten (vor allem in Form der Gruppenarbeit) zum didaktischen Leitprinzip. Vorrangiger Trainingsort soll der Trainingsplatz und nicht der Unterrichtsraum sein. Daneben sorgt ein Mix an weiteren, begleitenden Methoden für eine zusätzliche Informationsvermittlung:

- Kurzreferate der Trainer-Ausbilder
- Hospitationen
- Vorträge und Demonstrationen von Gastreferenten
- Spiel- und Trainingsbeobachtungen
- Gezielter Medieneinsatz
- Einzelstudium

V. Ausbildungsorganisation/Zulassung, Prüfung, Fortbildung

Alle Bestimmungen hierfür regelt die DFB-Ausbildungsordnung.

ANHANG 4

A-Lizenz-Ausbildung

I. Vorbemerkung

Parallel zum Lizenzfußball steigen auch in den höchsten Amateurlassen die Anforderungen an Trainer und Spieler stetig an. Ausbildungskonzeptionen müssen auf diese veränderten Anforderungs- und Aufgabenprofile der Trainer im Leistungsfußball abgestimmt werden.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Das grundsätzliche Ziel dieser Ausbildung ist es, die Kandidaten auf Aufgaben als Trainer im höheren Amateurbereich und in der Regionalliga vorzubereiten. Zentrale Aufgabe des Trainers ist es hier, die fußballerischen Grundlagen für Spielerfolge und Leistungsfortschritte zu schaffen. Zu diesem Zweck initiiert und steuert er auf der Basis der Einzelleistungen Prozesse zur Bildung einer spielstarken und kompakten Mannschaft. In höheren Spielklassen erweitert sich somit auf Basis stabiler individual- und gruppentaktischer Grundlagen das taktische Anforderungsprofil für Spieler und Mannschaft. Hier wird das Training stärker von der Erarbeitung eines mannschaftstaktischen Konzepts bestimmt, das speziell auf die jeweilige Mannschaft abgestimmt ist. Ziel ist die Formung eines eingespielten Teams. Außerdem kommt in höheren Spielklassen der taktischen Vorbereitung der Mannschaft auf das jeweils nächste Spiel eine weitaus größere Bedeutung zu. Spezielle taktische Strategien im Hinblick auf den kommenden Gegner müssen in der Trainingswoche systematisch erarbeitet werden.

Neben dieser eigentlichen Rolle des Trainers als dem Experten für Training, der das konditionelle und vor allem taktisch-spielerische Potenzial der Mannschaft optimal fördert, stellen sich noch andere Ansprüche. Einerseits muss er sich aktiv, kreativ und kompetent dabei einbringen, ein personelles, strukturelles und sozialwirtschaftliches Umfeld um die Mannschaft aufzubauen, das optimalen sportlichen Erfolg ermöglicht. Nicht zuletzt muss ein Trainer nicht nur fachlich überzeugen, sondern die Trainer-Spieler-Beziehung leistungsfördernd beeinflussen können.

Durch eine praxisorientierte Ausbildungskonzeption werden Kompetenzen für diese verschiedenen Aufgabenfelder eines Trainers im Leistungsfußball vermittelt.

Im Einzelnen soll die A-Lizenz-Ausbildung Trainer darauf vorbereiten,

- das technisch-taktische Potenzial seines Kaders zu analysieren und ein darauf abgestimmtes Mannschaftskonzept zu entwerfen,
- Elemente der Mannschafts- und Spieltaktik Schritt für Schritt zu erarbeiten und zu perfektionieren,
- das taktische Konzept gegebenenfalls aktuellen Spielanforderungen flexibel anzupassen,

-
- das leistungssportliche Umfeld um die Mannschaft positiv zu beeinflussen,
 - Einzelspieler und Mannschaft von der kognitiv-psychologischen Seite aus zu Höchstleistungen zu bringen und
 - Probleme und Konflikte innerhalb der Mannschaft zu lösen.

Die Ausbildung zum A-Lizenz-Trainer bildet auch die Basis für die Fußball-Lehrer-Ausbildung.

III. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum A-Lizenz-Trainer umfasst 100 LE (zuzüglich Prüfung).

Die Themenbereiche und Inhalte:

Themenbereich 1: Taktik-Training im Leistungsfußball

- Grundprinzipien des Taktik-Trainings in höheren Spielklassen
- Stabilisierung und Perfektionierung individual- und gruppentaktischer Grundlagen unter höchsten Spielanforderungen
- Mannschaftstaktische Konzeptionen und Grundformationen im Überblick
- Planung einer mannschaftstaktischen Grundkonzeption
- Methodisches Erarbeiten einer mannschaftstaktischen Grundkonzeption
- Flexibles Anpassen der Mannschaftstaktik an aktuelle Spielanforderungen

Themenbereich 2: Training der Mannschaftstaktik

- Mannschaftstaktik Angriff:
Mittel und Möglichkeiten im Spiel gegen einen organisierten Gegner
- Mannschaftstaktik Angriff:
Mittel und Möglichkeiten im Spiel gegen einen nicht organisierten Gegner
- Mannschaftstaktik Abwehr:
Forechecking, Mittelfeldpressing oder Pressing in der eigenen Hälfte
- Mannschaftstaktik Abwehr:
Unterschiedliche Grundordnungen/Spielsysteme unter Berücksichtigung verschiedener gegnerischer Angriffsformationen
- Taktische Möglichkeiten und Training von Standardsituationen

Themenbereich 3: Coachen rund um ein Spiel

- Erarbeiten einer Spieltaktik auf Basis einer Gegner-Analyse
- Spieltaktische Vorbereitung in der Trainingswoche
- Taktische Einstellung der Mannschaft (Ablauf einer Mannschaftssitzung)
- Taktische Steuerung der Mannschaft im Spielverlauf
- Mittel und Methoden der Spielnachbereitung (Mannschafts- und Einzelkritik)

Themenbereich 4: Konditionstraining in höheren Spielklassen

- Konditionelles Anforderungsprofil in höheren Spielklassen
- Fußballbezogenes Konditionstraining
- Prinzipien der Belastungssteuerung
- Training der Grundlagenausdauer (Ausdauerstest)
- Training der Schnelligkeit
- Training der Kraft und Beweglichkeit

Themenbereich 5: Ergänzende Fachinformationen

- Funktion und Methoden der Prävention und Regeneration
- Wechselwirkungen Schiedsrichter – Trainer – Spieler
- Sportgerechte Ernährung
- Funktion und Methoden des Torhüter-Trainings
- Psychologische Grundlagen der Trainerrolle im leistungsorientierten Fußball

IV. Methodisch-didaktische Hinweise

Vorrangiges Ziel der A-Lizenz-Ausbildung ist es, die Trainer auf eine Aufgabe im leistungsorientierten Fußball höherer Spiel- und Altersklassen vorzubereiten. Das umfasst vor allem die Erarbeitung und Perfektionierung einer mannschaftstaktischen Grundkonzeption. Anstelle perspektivisch angelegter Ausbildungsphasen muss der Trainer hier in erster Linie für eine Trainingswoche (von Wettspiel zu Wettspiel) planen. Trainingsschwerpunkte zwecks einer gezielten Vorbereitung auf das nächste Meisterschaftsspiel rücken in den Mittelpunkt. Auf genau dieses Aufgabenprofil ist die inhaltliche und methodisch-didaktische Grundstruktur der A-Lizenz-Ausbildung abgestimmt.

Die A-Lizenz-Kandidaten lernen in simulierten Situationen einer Trainingswoche (mit mannschaftstaktischen Schwerpunkten) genau das, was sie später bei der Arbeit im leistungsorientierten Fußball benötigen. Der Ausbilder sorgt mit zusätzlichen Referaten und Fachdiskussionen, vor allem aber mit Beratungen in konkreten Trainingssituationen für die fachliche Fundierung. Theorie und Praxis sind in diesem Ausbildungskonzept fortlaufend aufeinander bezogen.

Verschiedene Methoden und Sozialformen sorgen dafür, das Konzept der A-Lizenz-Ausbildung wirkungsvoll umzusetzen:

- Kurzreferate der Trainer-Ausbilder
- Hospitationen
- Vorträge und Demonstrationen von Gastreferenten
- Spiel- und Trainingsbeobachtungen
- Gezielter Medieneinsatz
- Einzelstudium

V. Ausbildungsorganisation/Zulassung, Prüfung, Fortbildung

Alle Bestimmungen hierfür regelt die DFB-Ausbildungsordnung.

ANHANG 5

Fußball-Lehrer-Ausbildung

I. Vorbemerkung

Zur traditionellen Rolle des Trainers als dem Experten für Trainingssteuerung und Coachen im Spiel sind im Profifußball viele weitere Facetten hinzugekommen. So muss er beispielsweise ein vielköpfiges Funktionsteam um seine Mannschaft aufbauen und koordinieren und sich im Erfolgs- und Misserfolgfall medienwirksam präsentieren können. Aber auch hinsichtlich anderer Aspekte steigen die Anforderungen in den Berufsfeldern des Fußballtrainers permanent.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Das grundsätzliche Ziel der Ausbildung zum Fußball-Lehrer ist es, die Kandidaten auf Aufgaben in verschiedenen Berufsfeldern des Fußballs vorzubereiten. Das umfasst vor allem die Aufgaben als Berufsfußballtrainer von der 3. Liga bis zur Bundesliga, hauptamtliche Stellen als DFB- oder Verbands-trainer und leitende Positionen im Nachwuchsleistungszentrum eines Lizenzvereins. In allen diesen Feldern arbeiten Trainer auf unterschiedlichen Ebenen an der positiven Präsentation und Zukunftssicherung des leistungsorientierten Spitzenfußballs mit. Das setzt zunächst eine exakte Analyse der Ziele und Anforderungen im aktuellen Hochleistungsfußball, vor allem aber auch die Berücksichtigung der Perspektiven und zukünftig zu erwartenden Tendenzen im Weltfußball voraus. In einem nächsten Schritt der Ausbildung sind Konsequenzen dieser umfassenden Strukturanalyse für die verschiedenen Ebenen des Fußballs abzuleiten und konkrete Praxiskonzepte für die verschiedenen Berufsfelder als Trainer zu erarbeiten.

Durch eine praxisorientierte Ausbildungskonzeption werden somit Kompetenzen für die verschiedenen Berufsfelder eines Trainers im Hochleistungsfußball vermittelt.

Im Einzelnen soll die Fußball-Lehrer-Ausbildung Trainer darauf vorbereiten,

- eine Mannschaft mit größtmöglicher taktischer Variabilität auf Basis unterschiedlicher, perfekt beherrschter Spielkonzeptionen und Grundformationen aufzubauen,
- unter Ausnutzung aller Möglichkeiten der Trainingssteuerung die Form der Mannschaft auch unter den Extrembelastungen des Profifußballs auf einem hohen Niveau zu stabilisieren,
- ein perfekt funktionierendes Funktionsteam um die Mannschaft aufzubauen und zu koordinieren,
- auf Basis fundierter psychologischer Eingriffsmöglichkeiten Leistungsvermögen und -bereitschaft einzelner Spielerpersönlichkeiten und der Mannschaft als Ganzes zu fördern,

-
- in jeder Situation (vor allem gegenüber den Medien) als souveräner Repräsentant des Vereins aufzutreten,
 - vorhandene Strukturen und Konzepte für eine perspektivisch ausgerichtete Talentförderung und -sichtung in Verband und Verein kennenzulernen, kreativ auszugestalten und je nach spezifischer Situation des Einsatzbereiches flexibel anzupassen und
 - vorhandene Strukturen und inhaltliche Bausteine der Traineraus- und -fortbildung in Verband und Verein kennenzulernen und mit neuen Ideen, Projekten und Vermittlungsmethoden zu ergänzen,

III. Ausbildungsinhalte

Die Themenbereiche und Inhalte:

Themenbereich 1: Überblick über die Lehre vom Fußball

- Anforderungsprofil des Hochleistungsfußballs und seiner Trainer
- Definitionen, Einordnung und Zusammenhänge fußballspezifischer Termini
- Ziele und Struktur einer Trainingseinheit aus technisch-taktischer Sicht
- Der Aufbau des Fußball-Lehrer-Lehrgangs (GMG-Methode)

Themenbereich 2: Analyse des Hochleistungsfußballs (Ganzheitlichkeit)

- Spielphilosophien, Grundordnungen, Systeme und Systemdiskussionen
- Spiel- und Gegneranalyse (Vorbereitung, Beobachtung, Auswertung, Präsentation)
- Erlernen des Umgangs mit Analyse-, Schnitt-, Grafik- und Präsentationssoftware (Medieneinsatz)
- Praktische Stärken-Schwächen-Analyse des Hochleistungsfußballs
- Praktische Analyse von Aufwärmritualen und allgemeinen Spieltrends im Weltfußball
- Erarbeiten einer speziellen Spieltaktik auf Basis einer Gegneranalyse (Ausarbeitung einer Trainingswoche)
- Präsentation, praktische Durchführung und Dokumentation der Ergebnisse

Themenbereich 3: Technik-Taktik-Training im Hochleistungsfußball (Modulorientiertheit)

- Technisch-taktische Strukturmodelle und Bausteine des Abwehr- und Angriffsverhaltens
- Technisch-taktische Anforderungen im Hochleistungsfußball

-
- Trainingspraxis unter methodischen Gesichtspunkten (Einführung, Schulung, Anwendung – Übungsform, Spielerische Form, Spielform – methodische Einflussnahme)
 - Training des Abwehrverhaltens
 - Training des Angriffsverhaltens gegen einen organisierten Gegner
 - Training des Angriffsverhaltens gegen einen unorganisierten Gegner
 - Standardsituationen und Abseitsverhalten
 - Videogestützte Analyse der praktischen Einheiten unter inhaltlich-personell methodischen Gesichtspunkten
 - Entwicklung eines Kernübungsleitfadens
 - Praktikum in einem Verein mit Hochleistungsfußball

Themenbereich 4: Anwendungsausbildung (Ganzheitlichkeit)

- Entwicklung einer Spielkonzeption und Zusammenstellen eines Kaders (Vereinsfinanzen)
- Periodisierung und systematisches Training von Spielkonzeptionen (Trainingsplanung)
- Aufbau und Führung eines „Teams ums Team“ (Individualisierung im Trainingsbetrieb)
- Verletzungsmanagement (Umgang mit verletzten/angeschlagenen Spielern)
- Frauenfußball/taktische Möglichkeiten der Spielsteuerung
- Torhüterspiel

Themenbereich 5: Profil „NLZ – Verband“

- Nachwuchsarbeit in Verein und Verband
- Organisation und Strukturen/Ausbildungsordnung
- Talententwicklung
- Ausbildungsphilosophie
- Auswahl, Führung und Schulung von Mitarbeitern
- Nachwuchsarbeit in anderen Ländern
- Praktikum in einem NLZ
- Trainerausbildung und Trainerfortbildung im Verband
- Organisation und Strukturen eines Verbands
- Lehrgangsplanung, -durchführung und -prüfung (Ausbildung, Fort- und Weiterbildung)
- Trainerausbildung/Trainerfortbildung in anderen Nationalverbänden
- Praktikum in einem Verband

Themenbereich 6: Trainingswissenschaft

- Kenntnis des spezifischen Bewegungsverhaltens des Fußballspielers: physisches und physiologisches Anforderungsprofil
- Messung der physischen Leistungsfähigkeit im Fußball: Leistungsdiagnostik
- Kenntnis der Trainingsmethoden in allen konditionellen Bereichen
- Kenntnis des kurz- und längerfristigen Belastungs-Regenerations-Zusammenspiels in Abhängigkeit von der Trainingsmethode
- Kenntnis der Wechselwirkungen von Trainingsmethoden und deren Konsequenzen für die komplexe Konditionierung
- Kenntnis der Trainingsprinzipien der Trainingslehre und die Bedeutung für die konditionelle Belastungssteuerung
- Kenntnis zur Durchführung systematischer Aufwärmprogramme und aktiver Regenerationsprogramme
- Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten zum Aufbau von einzelnen Trainingseinheiten, von Trainingswochen und kompletten Vorbereitungsphasen
- Einflussmöglichkeiten von Trainingsmaßnahmen zur Verletzungsprophylaxe
- Kenntnis der Grundzüge des Umgangs mit verletzten/angeschlagenen Spielern
- Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und Biomechanik des Bewegungsapparats
- Anforderungsprofil der Sportart Fußball aus sportbiologischer Sicht
- Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten leistungsphysiologischer und sportmedizinischer Diagnostik für die individuelle Trainingsplanung
- Psycho-physische Belastungen junger Spieler und Konsequenzen für eine perspektivisch angelegte Trainings- und Belastungssteuerung
- Trainingsperiodisierung unter leistungsphysiologischen Aspekten
- Grundlagen einer sportgerechten Ernährung
- Maßnahmen zur Gewährleistung der optimalen Energiebereitstellung im Hochleistungsfußball
- Belastungsbedingte Anpassung der Ernährung an verschiedene Trainings- und Wettkampfrhythmen
- Gesundheitsverträgliche Anpassung der Ernährung bei spezifischen Zielsetzungen (Gewichtsreduktion, Massenaufbau etc.)

Themenbereich 7: Sportpsychologie

- Berufsbild und Anforderungsprofil des Trainers
- Position und Außendarstellung des Trainers im Verein und in der Öffentlichkeit (u. a. Medien)
- Kommunikations- und Rhetoriktraining
- Interkulturelle Kommunikation
- Psychologische Grundlagen der Trainerrolle
- Psychologische und pädagogische Aufgaben des Trainers
- Erweiterung der psychologischen Kompetenzen eines Trainers (z. B. kommunikative Kompetenz, Stress- und Emotionskontrolle)
- Psychologische Trainingssteuerung (z. B. Willens-, Motivierungs- oder Selbstvertrauenstraining)
- Erweiterung des Repertoires an Strategien zur Regulation des eigenen Stressniveaus/Stressregulation
- Konfliktmanagement, Führung, Teambuilding
- Organisationspsychologie, Zeitmanagement
- Spielvor- und -nachbereitung im Profifußball aus psychologischer Sicht
- Lernen von und aus anderen Sportarten
- Lernen lernen und Lehren lernen
- Verletzungsmanagement
- Betreuung einer Auswahlmannschaft
- Vorbereitung und Durchführung einer Fortbildung (Verbandsebene)
- Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie bezogen auf ein NLZ

Themenbereich 8: Diverse Themen

- Regelkunde
- Arbeitsrecht
- Erstellung einer Hausarbeit/Praktikumsarbeit
- Ziele, Funktion und Struktur des Sportspiels Fußball (DFL/DFB)

IV. Methodisch-didaktische Hinweise

Alle Inhalte der Fußball-Lehrer-Ausbildung orientieren sich an den konkreten Einsatzfeldern von Berufstrainern. Die Kandidaten für die Fußball-Lehrer-Lizenz lernen über weite Strecken in simulierten Situationen, die die zukünftige Berufswirklichkeit vom Berufsfußballtrainer bis zum Leiter eines Nachwuchsleistungszentrums abbilden. Der unmittelbare Bezug von Theorie und Praxis wird ständig verdeutlicht. Alle Dozenten setzen die vermittelten theoretischen Konzepte und sportwissenschaftlichen Grundlagen in engste Beziehung zu den verschiedenen Praxisfeldern der Fußballtrainer. Von Anfang an sind die zukünftigen Berufstrainer dabei selber am Ausbildungsprozess beteiligt. Schließlich verfügen sie aufgrund der eigenen Fußballbiografie über ein enormes Potenzial an Wissen, das sie aktiv einbringen sollen. Ziel ist es, dieses „Einstiegswissen“ zu reflektieren und fachlich zu hinterfragen, zu erweitern, zu systematisieren und letztlich als Basis optimierter Trainerarbeit in der Praxis anzuwenden. Diese methodisch-didaktische Grundausrichtung benötigt ein flexibles und vielseitiges Ausbildungskonzept, das innovative Lern- und Vermittlungsformen einschließt. Dazu gehören:

- Projektarbeiten in Kleingruppen
- Berufspraktika
- Vorträge und Demonstrationen von Gastreferenten
- Spiel- und Trainingsbeobachtungen mit anschließenden Auswertungsphasen
- Schulungen im gezielten Einsatz von Präsentations- und Analysemedien
- Einzelstudienphasen
- Blockseminare zu speziellen Themenbereichen (Rhetorik- und Mediens Schulungen)

V. Ausbildungsorganisation/Zulassung, Prüfung, Fortbildung

Alle Bestimmungen hierfür regelt die DFB-Ausbildungsordnung. Daneben findet die „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum staatlich anerkannten Fußball-Lehrer“ (APO) Anwendung.

ANHANG 5a

Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Fußball-Lehrer gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes vom 31. Januar 2010

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Fußball-Lehrer durch Erlass vom 25. März 2010 staatlich anerkannt.

Der Deutsche Fußball-Bund erlässt gemäß § 20 Nr. 3. der DFB-Ausbildungsordnung die folgende Neufassung der Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum Fußball-Lehrer:

I. Allgemeines, Bewerbung, Zulassung

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) bildet in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln (DSHS) und weiteren deutschen und ausländischen Universitäten Trainer* der höchsten Ausbildungsstufe für die Sportart Fußball („Fußball-Lehrer“/„Uefa-Pro-Level“) auf wissenschaftlicher Grundlage aus. Fußball-Lehrer werden insbesondere als verantwortliche Trainer von Profimannschaften, als Verbandstrainer, als Trainer von Nachwuchsleistungszentren, als Entwicklungshelfer und als Ausbilder eingesetzt. Der erfolgreiche Prüfungsabschluss ist Voraussetzung für die Erteilung der „Ausbildungserlaubnis für Fußball-Lehrer“ durch den DFB (DFB-Fußball-Lehrer-Lizenz).
- (2) Die Ausbildung wird geleitet von dem Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter und sein Stellvertreter werden vom DFB bestimmt. Der Ausbildungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs verantwortlich; er kann hierzu alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich eventuell erforderlicher Disziplinarmaßnahmen treffen.
- (3) Die Ausbildung beginnt in der Regel im Mai/Juni eines Jahres und endet im März des folgenden Jahres mit den Abschlussprüfungen.

§ 2

Bewerbung

- (1) Die Bewerbung muss bei Bewerbungsschluss (in der Regel sechs Monate vor Ausbildungsbeginn) beim DFB vorliegen. Das aktuelle Bewerbungsf formular ist zu verwenden.

* Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen (§ 2 Nr. 4. DFB-Satzung).

-
- (2) Die Bewerbung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Der Bewerbung sind beizufügen:
- a) Die gültige DFB-A-Lizenz.
 - b) Nachweise über eine mindestens einjährige Trainertätigkeit mit DFB-A-Lizenz.
 - c) Mindestens ein Jahr Tätigkeit ist entsprechend den in der Ausbildungsordnung (§ 20) festgelegten Anforderungen nachzuweisen. Wurde eine solche Trainertätigkeit schon vor Erwerb der DFB-A-Lizenz ausgeübt, kann sie auf Antrag mit der Hälfte der Zeit angerechnet werden; Buchstabe b) bleibt unberührt.
 - d) Tabellarischer Lebenslauf (siehe § 13 Nr. 2. a) AO) mit Bildungsgang und sportlichem Werdegang.
 - e) Zeugnisse über schulische und berufliche Prüfungen in beglaubigter Abschrift/Fotokopie; als Schulabschluss ist grundsätzlich die Fachoberschulreife nachzuweisen, erworben durch erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schule oder über das berufliche Schulwesen. Fremdsprachige Zeugnisse sind zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
 - f) Ärztliches Gesundheitszeugnis, das die gesundheitliche Eignung für die Teilnahme am Lehrgang attestiert.
 - g) Ein polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds.
 - h) Angabe, welche Fremdsprachen der Bewerber beherrscht.
 - i) Sonstige sportliche Leistungs- und Tätigkeitsnachweise.
 - j) Eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben.
 - k) 3 Passbilder.

Das ärztliche Zeugnis und das polizeiliche Führungszeugnis dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein.

- (3) Ist eine Bewerbung bei Bewerbungsschluss unvollständig, erhält der Bewerber eine Absage. Enthält eine Bewerbung wahrheitswidrige Angaben, kann neben der Absage gemäß Satz 1 auch eine Bewerbungssperre ausgesprochen werden.

§ 3

Eignungsprüfung

- (1) Nach dem Bewerbungsschluss wird die Eignungsprüfung gemäß Ausbildungsordnung durchgeführt. Eingeladen werden nur Bewerber, die eine vollständige Bewerbung eingereicht haben. Die Aufwendungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung trägt der Bewerber.
- (2) Die Eignungsprüfung kann zu folgenden Feststellungen führen:
- Der Bewerber hat die Eignungsprüfung „bestanden“
oder
 - der Bewerber hat die Eignungsprüfung „nicht bestanden“.

Nur Bewerber, die die Eignungsprüfung bestanden haben, nehmen am Auswahlverfahren für die Vergabe der Lehrgangsplätze teil (s. § 15 Nrn. 2. und 3. AO). Die Vergabe der Lehrgangsplätze erfolgt gemäß der Rangfolge der Bewerber, die sich nach Durchführung der Eignungsprüfung ergibt. Bewerber, die keinen Lehrgangsplatz erhalten, müssen bei der nächsten Bewerbung wieder an der Eignungsprüfung teilnehmen.

Hat der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, ist eine erneute Bewerbung frühestens für den übernächsten Lehrgang möglich (s. § 15 Nr. 4. Absatz 1, Satz 2 AO). Besteht ein Bewerber die Eignungsprüfung zum zweiten Mal nicht, ist eine erneute Bewerbung erst nach dem Ablauf von drei Jahren und nach erneutem Absolvieren der Trainer-A-Ausbildung möglich (s. § 15 Nr. 4. Absatz 2 AO). Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich. Für Einsprüche gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - Vollständigkeit der in § 2 genannten Unterlagen;
 - erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung;
 - straffreie Führung und Eignung für den Beruf als Fußball-Lehrer;
 - ausreichende allgemeine deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission. Ihr gehören an: der Ausbildungsleiter (Vorsitzender), der stellvertretende Ausbildungsleiter und mindestens zwei vom DFB bestellte Mitglieder. Für die Zulassung eines Bewerbers ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; sie kann versagt werden, wenn
 - die Zahl der Bewerbungen die der Ausbildungsplätze übersteigt oder
 - sonstige Versagungsgründe vorliegen.
- (4) Der DFB kann Richtlinien beschließen, die für die Zulassungskommission bindend sind. § 15 Nr. 2. Ausbildungsordnung gilt entsprechend.
- (5) Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim Ausbildungsleiter eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen; er ist nur zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Hilft die Zulassungskommission dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium endgültig.
- (6) Wenn bei Beginn oder im weiteren Verlauf des Lehrgangs Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist dem Bewerber bzw. dem Lehrgangsteilnehmer unter kurzer Fristsetzung Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zum Ende der Ausbildung durchgehend erfüllt bleiben. Der Ausbildungsleiter kann die

Zulassung widerrufen bzw. den Ausschluss vom Lehrgang beschließen, wenn die Voraussetzungen, die zur Zulassung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Gezahlte Gebühren und Teilnehmerbeiträge werden bei Widerruf bzw. Ausschluss nicht erstattet.

II. Ausbildung

§ 5

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt in besonderen fußballbezogenen technisch-taktisch-methodischen und lehrpraktischen, psychologisch-pädagogischen, trainingswissenschaftlichen, sportmedizinisch-physiologischen, sportrechtlichen und weiteren für die Berufsausbildung notwendigen Veranstaltungen und schließt besondere Berufspraktika sowie Phasen des Selbststudiums ein. Die Ausbildung umfasst 33 bis 38 Lerneinheiten pro Unterrichtswoche.
- (2) Mündliche, schriftliche und praktische Leistungsüberprüfungen können in allen Teilgebieten während der Ausbildung erfolgen.
- (3) Durch Berufspraktika sollen die Teilnehmer die Tätigkeitsbereiche, für die eine Fußball-Lehrer-Lizenz Voraussetzung ist, näher kennenlernen und Erfahrungen bezüglich der Anwendung des Gelernten in der Praxis sammeln.
- (4) Die Praktika werden in einem Landesverband des DFB und grundsätzlich in einem Verein der Bundesliga bei der Lizenzmannschaft sowie im Nachwuchszentrum durchgeführt. Der Ausbildungsleiter nimmt die Einteilung der Praktikumsstellen vor; die Teilnehmer können Vorschläge unterbreiten.
- (5) Nach jeder Praktikumsphase hat sich der Praktikant die Teilnahme von der jeweiligen Praktikumsstelle bestätigen zu lassen und diese Bestätigung dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Für die Ableistung der Praktika gelten § 6 Abs.1, Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Bei Teilnehmern, die eine Mannschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga verantwortlich trainieren oder als Assistent des Cheftrainers in diesen Ligen arbeiten, kann auf Antrag die aktuell ausgeübte Tätigkeit als Praktikum anerkannt werden; eine solche Anerkennung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Praktikumsarbeit (§ 13).

§ 6

Ordnungsgemäße Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen ist verbindlich. Nichtteilnahme ist in jedem Einzelfall schriftlich gegenüber dem Ausbildungsleiter zu begründen. Die Lehrkräfte führen Anwesenheitslisten; Fehlen wird im Lehrgangsbuch vermerkt.
- (2) Die Teilnahmeverpflichtung ist – unabhängig von den Gründen für Fehlzeiten – nicht erfüllt, wenn der Teilnehmer insgesamt oder in einem Unterrichtsfach nicht mindestens an 80 % der Lerneinheiten teilgenommen hat.

-
- (3) Die Nichterfüllung der Teilnahmepflicht führt zum Ausschluss von der weiteren Ausbildung. Eine erneute Teilnahme an einem neuen Lehrgang ist nur im Ausnahmefall mit besonderer Begründung möglich.
 - (4) Die Hausordnungen der jeweiligen Ausbildungsstätten und die vom Ausbildungsleiter bekannt gegebenen Verhaltensregeln sind zu beachten. Verstöße können mit Ermahnung, Verweis oder in besonders gewichtigen Fällen mit Ausschluss von der Ausbildung geahndet werden.

III. Prüfung

§ 7

Prüfungskommission, Prüfer

- (1) Der Prüfungskommission gehören an:
 - der Ausbildungsleiter (Vorsitzender)
 - der stellvertretende Ausbildungsleiter (stellvertretender Vorsitzender)
 - ein Vertreter des für Sport zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen
 - drei vom DFB bestellte Mitglieder
 - die Lehrkräfte (verantwortlich für den Unterricht in den Prüfungsfächern)
 - die weiteren Prüfer und die Gutachter der schriftlichen Prüfungen.Gastdozenten und andere Lehrkräfte können zu den Sitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet in den grundsätzlichen Prüfungsfragen, setzt die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen endgültig fest und entscheidet über die Gesamtnote. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende (oder sein Stellvertreter) sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Jede Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen:
 - der Lehrkraft, die das Fach unterrichtet hat, als Fachprüfer, und
 - einem weiteren fachkundigen Prüfer.Dritter Prüfer kann der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter sein.
- (4) Nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden können Beobachter zu den Prüfungen zugelassen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. in der Prüfung der Fachprüfer.
- (6) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden Widerspruch einlegt werden. Die Prüfungskommission berät in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung die Widerspruchsfälle erneut; hilft sie dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das DFB-Präsidium.

Zulassung zur Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. die weitere Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Lehrgang gemäß § 4,
 2. die regelmäßige (§ 6) und erfolgreiche Teilnahme in allen Fächern der Ausbildung,
 3. der Nachweis der absolvierten und von der jeweiligen Ausbildungsstelle bestätigten Praktika und
 4. die fristgerechte Vorlage der schriftlichen Hausarbeit und der schriftlichen Praktikumsarbeit.
- (2) Die Lehrkräfte teilen dem Vorsitzenden mit, welche Teilnehmer an der Ausbildung regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben.
- (3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, wird der Teilnehmer durch den Vorsitzenden zur Prüfung zugelassen.
- (4) Teilnehmer werden nicht zur Prüfung zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen.

Eine Zulassung zur Abschlussprüfung zu einem späteren Prüfungstermin ist erst möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

Über eine solche Zulassung entscheidet der DFB; die Prüfungskommission kann Empfehlungen aussprechen.
- (5) Werden Lehrinhalte in Blockform oder nur in einem frühen Abschnitt der Ausbildung unterrichtet, kann die entsprechende Prüfung/Teilprüfung vorgezogen werden. Für vorgezogene Prüfungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abschluss-Prüfung ist in folgenden sechs Prüfungsfächern abzulegen:
 1. Drei Prüfungsfächer in Fußball-Lehre
 - a) Fußball-Lehre, schriftliche Prüfung
 - b) Fußball-Lehre, praktische Prüfung
 - c) Fußball-Lehre, mündliche Prüfung
 2. Prüfungsfach Sportpsychologie
 3. Prüfungsfach Trainingswissenschaft
 4. Prüfungsfach Dokumentationen
- (2) Die Endnoten für die sechs Prüfungsfächer haben gleiches Gewicht und gehen in die Gesamtnote jeweils zu 1/6 ein.
- (3) Während der Ausbildung können in allen Teilgebieten unmittelbar nach Ausbildungsabschnitten Modultests durchgeführt werden. Die Ergebnisse können in die Endnote eingehen, wenn dies in §§ 10 bis 13 vorgesehen ist.

§ 10

Fußball-Lehre

- (1) Fußball-Lehre wird in den drei Prüfungsfächern „schriftliche Prüfung“, „praktische Prüfung“ und „mündliche Prüfung“ geprüft.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur in „Technik – Taktik – Methodik“ (4/5 der Endnote). Es werden Modultests und eine Abschlussprüfung „Regelkunde“ durchgeführt. Die Durchschnittsnote dieser Modultests und die Note der Abschlussprüfung „Regelkunde“ gehen zu jeweils 1/10 in die Endnote ein.
- (3) Die praktische Prüfung besteht aus einer Lehrprobe von etwa 30 Minuten Dauer. Das Prüfungsthema wird am Prüfungstag drei Zeitstunden vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Der Prüfungsteilnehmer hat in zwei Zeitstunden unter Aufsicht eine komplette Trainingseinheit alleine zu entwickeln. Dabei kann er seine privaten Unterlagen benutzen. Die Aufgabe ist schriftlich in elektronischer Form auszuarbeiten und vor der Prüfung abzugeben. Zur Prüfung gehören der Vortrag vor der Lehrprobengruppe, die praktische Durchführung der Lehrprobe und das anschließende Gespräch mit den Prüfern.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Sie bezieht folgende Teilgebiete ein:
 - Fußball-Lehre,
 - Sportpsychologie und
 - TrainingswissenschaftFür die mündliche Prüfung wird eine Endnote festgelegt.

§ 11

Sportpsychologie

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen,
 - einer dreistündigen Klausur in Sportpsychologie (3/5)
 - und
 - einer 10- bis 15-minütigen Präsentation über das Hausarbeitsthema (1/5).
- (2) Es werden Modultests durchgeführt, die zu 1/5 in die Endnote eingehen.

§ 12

Trainingswissenschaft

- (1) Die Prüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur in Trainingswissenschaft (4/5).
- (2) Es werden Modultests und eine Abschlussprüfung „Ernährungslehre“ durchgeführt. Die Durchschnittsnote dieser Modultests und die Note der Abschlussprüfung „Ernährungslehre“ gehen zu jeweils 1/10 in die Endnote ein.

§ 13

Dokumentationen

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten,
 - der Hausarbeit (3/5)
 - und
 - der Praktikumsarbeit (2/5).
- (2) Die Hausarbeit soll einen Umfang von 12 bis 15 Seiten haben und ist während der Ausbildungszeit anzufertigen. Die formalen Anforderungen und die Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Ausbildung mitgeteilt.
- (3) Die Praktikumsarbeit ist während der Praktikumszeit anzufertigen. Die Thematik und die Anforderungen werden vor dem ersten Praktikum mitgeteilt bzw. erarbeitet.
- (4) Die fristgerechte Abgabe beider Arbeiten ist gemäß § 8 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 14

Protokollführung

- (1) Über die einzelnen Prüfungen und über die Sitzungen der Prüfungskommission ist ein Protokoll zu führen.
- (2) In den mündlichen Prüfungen werden Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung festgehalten.
- (3) Bei den Lehrproben beschränkt sich das Protokoll, soweit keine besonderen Vorkommnisse zu vermerken sind, auf das Prüfungsergebnis.
- (4) Auf schriftlichen Antrag ist dem Kandidaten nach Abschluss aller Prüfungsteile und nach schriftlicher Mitteilung der Gesamtnote Einblick in die seine Prüfung betreffenden Einzelprotokolle zu geben.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten die Noten, Punkte nach Notendifferenz (0 bis 15) und Notendefinitionen der Tabelle in § 22 der Ausbildungsordnung des DFB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Ergebnis der Prüfung

- (1) Die von den Prüfern erteilten Noten werden von der Prüfungskommission bestätigt oder neu festgesetzt. Die Endnoten für die sechs Prüfungsfächer (§ 9) werden – soweit erforderlich – gemäß §§ 10 bis 13 rechnerisch ermittelt. Die Noten in den sechs Prüfungsfächern gehen mit ihrem rechnerischen Ergebnis gleichgewichtig in die Gesamtnote ein. In das Zeugnis werden Noten und Punkte nach kaufmännischer Rundung aufgenommen.

-
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) lautet und der Kandidat in allen in die Gesamtnote eingehenden Prüfungsfächern ebenfalls mindestens diese Endnote erhalten hat. Die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Modultests können nicht wiederholt werden; sie gehen mit dem erreichten Ergebnis in die Notenberechnung ein und müssen innerhalb der zugehörigen Prüfung durch bessere Leistungen ausgeglichen werden.
 - (3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat
 - a) die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt,
 - b) von der Prüfung ausgeschlossen wurde,
 - c) ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung erscheint oder sie abbricht oder
 - d) ohne Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktritt.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Widerspruch

- (1) Im Falle des § 16 Absatz 3 Buchstabe c) müssen die triftigen Gründe gegenüber der Prüfungskommission unverzüglich geltend gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (2) Die Prüfung kann von der Prüfungskommission ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (3) Entscheidungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Kandidat hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen gegen den Prüfungsbescheid beim Vorsitzenden Widerspruch einzulegen.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie nur einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht die Prüfungskommission im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt; § 16 Absatz 2, Satz 2 ist zu beachten. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt, ob und an welchen Lehrveranstaltungen der Kandidat teilzunehmen und welche Leistungsnachweise er zu erbringen hat. Sie bestimmt auch, wann der Kandidat sich zur Wiederholungsprüfung melden kann.
- (3) Die Prüfungskommission kann für die Wiederholungsprüfung ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 19

Zeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis und eine Urkunde des DFB. Im Zeugnis werden die Prüfungsfächer und -noten sowie die weiteren Ausbildungsteile mit dem Vermerk über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme angegeben.
- (2) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden oder auf eine mögliche Wiederholungsprüfung schriftlich verzichtet hat, erhält über die Teilnahme eine formlose Bescheinigung, die die Einzelleistungen ausweist.

§ 20

Nachträgliche Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird dies erst nach der Prüfung bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn nach der Prüfung bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs.1) durch eine Täuschungshandlung bewirkt wurden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 21

Schlussbestimmungen

Die Zulassungskommission (§ 4) und die Prüfungskommission (§ 7) üben ihre Tätigkeit gemäß §§ 12 und 21 der Ausbildungsordnung des DFB aus.

§ 22

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung findet Anwendung ab dem Fußball-Lehrer-Lehrgang 2012/2013. Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des DFB in Kraft.

ANHANG 6

Ausbildung zum Trainer C – Breitenfußball

I. Vorbemerkung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzeption des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) sieht vor, dass Vereine des DFB und seiner Landesverbände für ihre Mitglieder neben dem wettkampf- auch ein sportartspezifisches und ein sportartübergreifendes Sportangebot bereithalten. Jeder Sportinteressent, unabhängig von Alter und Geschlecht, soll im Fußballverein eine sportliche Heimat finden.

II. Ziele der Ausbildung/Profile und Aufgabenfelder

Der Trainer C – Breitenfußball soll in Vereinen fußballspezifische Bewegungsangebote entwickeln und anbieten, die über den rein wettkampforientierten Charakter des traditionellen Trainings- und Spielbetriebs hinaus gehen. Er berücksichtigt dabei auch die gesundheitsorientierten Aspekte des Sports. Die Ausbildung wird in drei Profilen angeboten:

Profil 1: Kinder- und Jugendbereich

Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich

Profil 3: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport

Die Ausbildung befähigt die Teilnehmer,

- für das Profil 1 in den unteren beiden Juniorenspielklassen eines Landesverbandes Kinder- und Jugendmannschaften zu trainieren und zu betreuen,
- für das Profil 2 Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga A zu trainieren und zu betreuen,
- Inhalte des Fußballsports profilspezifisch zu analysieren und zu begründen,
- fußballspezifische Angebote an den Bedürfnissen der Zielgruppen und an den organisatorischen Voraussetzungen orientiert entwickeln zu können und
- Ziele sowie Inhalte des gesundheitsorientierten Sports zu kennen.

Die Profilausbildung zum Freizeit-/Breitensport/Gesundheitssport bildet auch die Basis für den Übungsleiter P.

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Die Ausbildung zum Trainer C – Breitenfußball kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenendlehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst insgesamt mindestens 120 Lerneinheiten (LE) und ist grundsätzlich (§ 8 Nr. 2 AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.

Das Mindestalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt 16 Jahre, die Lizenz wird jedoch frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt.

Teilnehmer an der Ausbildung zum Trainer C – Breitenfußball sollen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Voraussetzung zur Prüfungszulassung ist der Nachweis der Teilnahme an dem gesamten Ausbildungsgang. Nachzuweisen ist außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf.

IV. Ausbildungsinhalte

Jede sportpraktische Lizenzausbildung der ersten Stufe umfasst ein identisches Basiswissen von 30 LE sowie 80 LE (2 x 40 LE) profilspezifische Lerninhalte mit folgenden Themenbereichen:

Basiswissen (30 LE)

Themenbereich 1: Trainings-/Bewegungslehre (Theorie)

- Grundbegriffe der Trainingslehre
- Ziele, Aufgaben und Merkmale sportlichen Trainings
- Motorisches Lernen in den verschiedenen Altersgruppen

Themenbereich 2: Sportbiologie/Sportmedizin

- Anatomie
- Physiologie
- Sport und Gesundheit
- Sportverletzungen/Erste Hilfe
- Trainier- und Belastbarkeit in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht

Themenbereich 3: Psychologie/Pädagogik/Methodik

- Zielgruppenorientiertes Führen und Betreuen
- Grundbegriffe der Methodik
- Planung, Gliederung, Aufbau- und Kontrolle einer Übungsstunde

Themenbereich 4: Sportorganisation/Sportpolitik/Umwelt

- Gesellschaftspolitische Bedeutung/ethische Grundlagen des Sports
- Sportselbstverwaltung und ihre Prinzipien
- Zielgruppen und deren Bedürfnisse im Sport
- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters
- Sport und Umwelt

Profil 1: Kinder- und Jugendbereich

Umfang: 2 x 40 LE

Die vielen Juniorentrainer in den verschiedenen Altersklassen sind die eigentliche Basis einer zukunftsichernden Talentförderung. Diese wichtige Zielgruppe an Trainern muss ein fußballspezifisches, aber auch pädagogisches Grundwissen vermittelt bekommen. Insbesondere sind die Juniorentrainer mit praktikablen Hilfen für ein attraktives, spielerisches, zielgerichtetes, alters- und zeitgemäßes Training in den verschiedenen Altersstufen zu versorgen.

- Modul 1 richtet sich an Trainer von Bambini- sowie F- und E-Junioren-Mannschaften
- Modul 2 an Trainer von D- bis A-Junioren-Teams.

Im Mittelpunkt stehen jeweils praxisorientierte Spiel- und Übungsangebote für ein altersgerechtes und motivierendes Training in den jeweiligen Altersklassen.

Baustein 1: Kindertraining (40 LE)

Themenbereich 1: Philosophie des Kinderfußballs

- Entwicklungsmerkmale von Kindern
- Die heutige Bewegungs- und Lebensumwelt von Kindern
- Bedürfnisse der Kinder beim Fußball
- Unterschiede zwischen Erwachsenen- und Kinderfußball
- Sportliche und pädagogische Leitlinien des Kinderfußballs
- Anforderungen an einen Kindertrainer
- Vorbildfunktion eines Kindertrainers
- Trainer-Spieler-Verhältnis im Kinderfußball
- Trainingsziele und -inhalte von den Bambinis bis zu den E-Junioren
- Aufbau von Trainingseinheiten
- Die richtigen Wettspiele in diesen Altersklassen
- Organisation zeit- und altersgemäßer außersportlicher Freizeitangebote
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und sonstigen Institutionen

Themenbereich 2: Üben und Spielen mit Bambinis

- Bedeutung der Bewegungserziehung im Bambini-Fußball
- Lernziele der Bambini-Übungsstunden
- Leitlinien für Bambini-Übungsstunden
- Inhaltliche Bausteine der Bambini-Übungsstunden
- Muster-Übungsstunden für Bambinis
- Bambini-Spielrunden oder Bambini-Treff

Themenbereich 3: Üben und Spielen mit F-Junioren

- Entwicklungsmerkmale von F-Junioren
- Lernziele der F-Junioren-Übungseinheiten
- Leitlinien für die F-Junioren-Übungseinheiten
- Inhaltliche Bausteine der F-Junioren-Übungseinheiten
- Muster-Einheiten für F-Junioren
- Das richtige Wettspiel-Format für F-Junioren
- Trainer-Aufgaben rund um das Spiel

Themenbereich 4: Trainieren und Spielen mit E-Junioren

- Entwicklungsmerkmale von E-Junioren
- Lernziele des E-Junioren-Trainings
- Grundsätze des Technik-Trainings
- Leitlinien für das E-Junioren-Training
- Inhaltliche Bausteine des E-Junioren-Trainings
- Muster-Einheiten für E-Junioren
- Das richtige Wettspiel-Format für E-Junioren
- Trainer-Aufgaben rund um das Spiel

Baustein 2: Jugendtraining (40 LE)

Themenbereich 1: Philosophie des Jugendfußballs

- Entwicklungsmerkmale von Jugendlichen
- Die heutige Lebensumwelt von Jugendlichen
- Bedürfnisse der Jugendlichen beim Fußball
- Sportliche und pädagogische Leitlinien des Jugendfußballs
- Anforderungen an einen Jugendtrainer
- Vorbildfunktion eines Jugendtrainers
- Trainer-Spieler-Verhältnis im Jugendfußball
- Trainingsziele und -inhalte von den D- bis zu den A-Junioren
- Aufbau von Trainingseinheiten
- Die richtigen Wettspiele in diesen Altersklassen
- Organisation zeit- und altersgemäßer außersportlicher Freizeitangebote

Themenbereich 2: Trainieren mit D- und C-Junioren

- Zeitgemäßes Trainieren mit D- und C-Junioren (spezielle Ziele, Schwerpunkte und Methoden in dieser Altersstufe)
- Systematisches Festigen der Grundtechniken
- Zweikampfschulung (verschiedene Situationen des 1 gegen 1)
- Spielformen mit kleinen Mannschaften und zu bestimmten technisch-taktischen Schwerpunkten
- Altersgemäße Wettspielformate, Spielauffassungen und Grundformationen für D- und C-Junioren

Themenbereich 3: Trainieren mit B- und A-Junioren

- Zeitgemäßes Trainieren mit B- und A-Junioren (spezielle Ziele, Schwerpunkte und Methoden in dieser Altersstufe)
- Zweikampfschulung (verschiedene Situationen des 1 gegen 1)
- Training gruppentaktischer Grundlagen des Angreifens
- Training gruppentaktischer Grundlagen des Verteidigens
- Fußballspezifisches, altersgemäßes und attraktives Konditionstraining
- Spielformen zu bestimmten technisch-taktischen Schwerpunkten
- Altersgemäße Wettspielformate, Spielauffassungen und Grundformationen für B- und A-Junioren

Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich

Umfang: 2 x 40 LE

Spieler in unteren Amateurlagen suchen im Fußballverein vor allem Spaß an Training und Spiel, körperliche Aktivitäten und Freude an der Bewegung als Ausgleich zum Berufsleben, Zusammensein mit Freunden und den sportlichen Vergleich mit anderen Mannschaften. Amateurrainer müssen in diesen Spielklassen ein Training anbieten, das Spaß und Leistung miteinander verbindet, für ein positives Mannschaftsklima sorgen und ein attraktives Umfeld schaffen.

Baustein 1: Trainieren in unteren Amateurlagen (40 LE)

Themenbereich 1: Organisation, Planung und Steuerung des Trainings

- Bedeutung und Stellenwert der Trainingsplanung im Fußball
- Planung einer Trainingswoche
- Planung einer Trainingseinheit
- Prinzipien der Belastungssteuerung
- Trainingsmanagement (Lösungen für typische Trainingsprobleme)
- Organisatorische Tipps für verschiedene Saisonphasen (z. B. Wintertraining)

Themenbereich 2: Spiel- und Übungsformen-Angebote

- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Technik-Training
- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Taktik-Training
- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Konditionstraining
- Einsatz- und Variationsmöglichkeiten von Grundspielen
- Einsatzmöglichkeiten eines Stationstrainings
- Motivierendes Aufwärmen mit Ball
- Attraktives Fitnesstraining
- Integration des Torhütertrainings in das Mannschaftstraining
- Steuern von Spiel- und Übungsformen (Erleichtern/Erschweren, organisatorische Anpassungen)

Baustein 2: Coachen, Betreuen und Organisieren in unteren Amateurlassen (40 LE)

Themenbereich 1: Coachen rund um ein Spiel

- Spielvorbereitung in der Trainingswoche
- Leitlinien für Mannschaftsbesprechungen
- Vorbereitungen am Spielort
- Aufwärmen vor dem Wettspiel
- Spielsteuerung – was können Spieler eigentlich umsetzen?
- Hinweise für die Spielbesprechung
- Hinweise für die Halbzeitpause
- Hinweise für die Nachbereitung eines Spiels

Themenbereich 2: Betreuen in unteren Amateurlassen

- Pädagogisches Anforderungsprofil an Amateurtrainer
- Leitlinien einer zeitgemäßen Betreuungsarbeit
- Vorbildfunktion des Trainers
- Erfolgreiche Einzelgespräche mit Spielern
- Konstruktive Konfliktlösungen (Mannschaft, Spielergruppen, einzelne Spieler)
- Konstruktive Kritik
- Betreuung und Beratung von „Problemspielern“ (Ersatzspieler, Spieler mit privaten Problemen)
- Optimale Motivierung der Spieler für Training und Spiel
- Förderung eines optimalen Teamgeistes
- Integration junger und neuer Spieler

Themenbereich 3: Organisieren des Mannschaftsumfeldes

- Organisatorische Planung einer ganzen Saison
- Training und berufliche Belastungen – Einwirkungsmöglichkeiten des Trainers
- Trainingslager – nicht unmöglich!
- Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit
- Hinweise für die Sponsorengewinnung
- Möglichkeiten und Organisationshilfen für außersportliche Freizeitaktivitäten
- Aufbau einer physiotherapeutisch-medizinischen Grundversorgung
- Mindestausrüstung eines Sportkoffers
- Grundsätze der Ersten Hilfe bei Sportverletzungen
- Spezielle Sportverletzungen und Erste Hilfe

Profil 3: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport

Umfang: 2 x 40 LE

Baustein 1: Freizeit- und Breitensport (40 LE)

Themenbereich 1: Inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Breitenfußballs (Theorie und Praxis)

- Spielformen im Breitenfußball
 - Kleinfeldfußball
 - Street-, Beachsoccer
 - Fußballtennis
 - DFB-Fußball-Abzeichen
 - Familiengerechte Angebote
 - Großfeldfußball mit Regeländerungen
 - Hallenfußball, Futsal
- Kleine Spiele
- Fußballorientierte Fitness und Prävention
- Erhalt und Verbesserung der motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Gestaltung von geselligen Angeboten und Rahmenprogrammen

Themenbereich 2: Psychologie/Pädagogik/Methodik

- Lehren und Lernen im Breitensport
- Anwendung methodischer Prinzipien in Übungsleiter-Lehrproben
- Zielgruppengerechte Veränderung von Regeln und Spielideen
- Praktische Unterrichts- und Übungsbeispiele

Themenbereich 3: Sportorganisation/Sportpolitik/Umwelt

- Breitensportkonzeption des DFB und seiner Regional- und Landesverbände
- Ziele und Aufgaben des Übungsleiters im Breitensport
- Breitensportaktionen des DOSB und der Landessportbünde

Baustein 2: Gesundheitssport/Sport mit Älteren (40 LE)

Themenbereich 1: Psycho-soziale Grundlagen

- Psychische und soziale Auswirkungen von zivilisationsbedingten Erkrankungen
- Stressbewältigung/Auswirkungen von Sporttreiben auf das psycho-soziale Wohlbefinden

Themenbereich 2: Sportbiologie/Sportmedizin

- Ernährung und Lebensweise
- Sportbedingte anatomische und physiologische Adaptationen des Körpers unter besonderer Berücksichtigung der Risikofaktoren und motorischen Defizite

Themenbereich 3:

Individuelle Gestaltungsfähigkeit ganzheitlicher Bewegungsangebote

- Gesundheit als ganzheitlicher Prozess
- Zielgruppen im gesundheitsorientierten Sport
- Projekte und Trends im gesundheitsorientierten Sport

Themenbereich 4: Ganzheitliche, zielgruppenorientierte Sportangebote

- Erhalten und Verbessern der Ausdauer
- der Kraft
- der Beweglichkeit
- der Koordination
- Haltungs- und Rückenschule
- Körperwahrnehmung, Spannung/Entspannung

V. Methodisch-didaktische Hinweise

Leitlinien für die Ausbildung zum Trainer C – Breitenfußball sind:

- Die Ausbildung richtet sich an Trainer, die über geringe fußballfachliche Vorkenntnisse verfügen.
- Die Ausbildung muss deshalb ein Grundwissen und praxisorientierte Informationen vermitteln, die eine direkte Hilfe für Training und Betreuung sind. Ziel ist eine Mindest-Qualifikation der Trainer.
- Bei allen Ausbildungsinhalten ist immer ein direkter Praxisbezug herzustellen. Die Praxis der Trainer und deren konkrete Probleme und Aufgaben im Verein sind Bezugspunkt aller Demonstrationen und Vorträge.
- Der Einsatz unterschiedlicher und anschaulicher Medien steigert das Interesse und den Lernerfolg.
- Motivierte „Trainer-Talente“ sind zum Einstieg in das weiterführende Trainer-Lizenzsystem des DFB zu animieren.

VI. Prüfung

Zum Erwerb der Lizenz muss eine Prüfung abgelegt werden. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Trainer C – Breitenfußball.

VII. Fortbildung

Der Landesverband bietet Fortbildungslehrgänge an, die sowohl zentral als auch dezentral durchgeführt werden können. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Trainer C – Breitenfußball.

VIII. Anerkennung anderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Lizenzvorstufen „Teamleiter Kinder“, „Teamleiter Jugend“, „Teamleiter Erwachsene“ sowie „Teamleiter Freizeit-/ Breitensport“ werden in vollem Umfang (70 LE) auf die Lizenz anerkannt, wenn zwischen dem Erwerb der Lizenzvorstufe und dem Beginn der Ausbildung zum Trainer C – Breitenfußball nicht mehr als zwei Jahre liegen.

PRÜFUNGS- UND LIZENZIERUNGSORDNUNG FÜR TRAINER C – BREITENFUSSBALL

I. Prüfungsordnung Trainer C – Breitenfußball

Diese Prüfungs- und Lizenzierungsordnung gilt für die Profile

Profil 1: Kinder und Jugendtraining

Profil 2: Erwachsene (unterer Amateurbereich)

Profil 3: Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport

§ 1

Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss wird vom Lehrausschuss des Landesverbandes benannt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter und mindestens einem Beisitzer.
3. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist ein Rechtsmittel nach § 7 dieser Ordnung gegeben. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach § 6 dieser Ordnung gestattet.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
2. Voraussetzung ist die Teilnahme an der gesamten Ausbildung des jeweiligen Profils (30 LE Basismodul, 2 x 40 LE Profilmodule, mindestens 10 LE Prüfungsmodul) sowie der Nachweis einer 16-stündigen erfolgreichen Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf.

§ 3

Ziel der Prüfung

1. Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung.
2. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der in der Ausbildung zum Trainer C – Breitenfußball erworbenen Profil-Qualifikation in einem Verein zielgruppenorientierte Fußballangebote entwickeln und leiten zu können.

§ 4

Form, Ablauf und Inhalt der Prüfung

Die Überprüfung des Lernerfolgs besteht aus einer praxis- und profilorientierten Lernerfolgskontrolle, die einen

- praktischen und
- einen schriftlichen und/oder mündlichen

Teil umfasst. In der Prüfung sind Fragen aus den jeweiligen Themenbereichen der Profilausbildung zu beantworten.

Weitere Themenbereiche werden nur nach ausdrücklicher Ankündigung in den Prüfungskatalog aufgenommen.

§ 5

Ergebnis der Prüfung

1. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss als „bestanden“ beurteilt werden.
2. Die Ergebnisse werden in einem Kurzprotokoll festgehalten.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Nachprüfung in einzelnen Fachgebieten beschließen.

§ 7

Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Entscheidung Einspruch beim Lehrausschuss des Landesverbandes eingelegt werden. Hilft dieses der Entscheidung nicht ab, entscheidet der Landesverband endgültig.

II. Lizenzierungsordnung Trainer C – Breitenfußball

§ 8

Erteilung der Trainer C – Breitenfußball-Lizenz

1. Die Absolventen der Trainer C – Breitenfußball-Ausbildung erhalten vom Landesverband nach bestandener Prüfung einen vom DFB und DOSB ausgestellten Trainer-Ausweis.
2. Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt.
3. Der Landesverband erfasst alle Inhaber von DFB/DOSB-Lizenzen mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und meldet dem DFB die Zahl der neu erteilten und im Verbandsbereich gültigen Lizenzen, damit diese dem DOSB gemeldet werden.

§ 9

Gültigkeit

1. Die Trainer C – Breitenfußball-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB/DFB gültig.
2. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren.

-
3. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre.
 4. Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.

§ 10

Lizenzentzug

Die Rechtsorgane des Landesverbandes haben das Recht, die Trainer C-Breitenfußball-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt.

§ 11

Fortbildung

1. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an einem Fortbildungslehrgang mit einer Dauer von mindestens 20 Lerneinheiten teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.
2. Der Landesverband bietet Fortbildungen über vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen an.

§ 12

Gebühren

Vom Landesverband kann eine Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzgebühr erhoben werden, deren Höhe vom jeweiligen Vorstand festgesetzt wird.

ANHANG 7

Allgemeine Übungsleiterausbildung für Übungsleiter C

I. Vorbemerkung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzeption des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) sieht vor, dass Vereine des DFB und seiner Landesverbände für ihre Mitglieder neben dem wettkampff- auch ein sportartübergreifendes Sportangebot bereithalten. Jeder Sportinteressent, unabhängig von Alter und Geschlecht, soll im Fußballverein eine sportliche Heimat finden.

II. Ziele der Ausbildung/Aufgabenfelder

Der Übungsleiter C soll in Fußballvereinen sportartübergreifende Bewegungsangebote entwickeln und anbieten. Er berücksichtigt dabei auch die gesundheitsorientierten Aspekte des Sports. Der DFB, seine Regional- und Landesverbände wollen als Träger der Übungsleiter C-Ausbildung die Arbeit solcher Übungsleiter initiieren und unterstützen, die in der Lage sind, ein zwar sportartübergreifendes, aber spielerisch orientiertes Sportprogramm anzubieten, das den Bedürfnissen der oben genannten Zielgruppen entspricht. Die Ausbildung befähigt die Teilnehmer,

- Inhalte des Sports zu analysieren und zu begründen,
- Allgemeine Freizeit- und Breitensportangebote, an den Bedürfnissen der Zielgruppen und an den organisatorischen Voraussetzungen orientiert, entwickeln zu können und
- Ziele sowie Inhalte des gesundheitsorientierten Sports zu kennen.

Die Ausbildung zum Übungsleiter C bildet insbesondere auch die Basis für den Übungsleiter P.

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Die Ausbildung zum Übungsleiter C kann zentral oder dezentral in Wochen- oder Wochenendlehrgängen durchgeführt werden. Sie umfasst insgesamt mindestens 120 Lerneinheiten (LE) und ist grundsätzlich (§ 8 Nr. 2 AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Das Mindestalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt 16 Jahre, ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.

Teilnehmer an der Ausbildung zum Übungsleiter C sollen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Voraussetzung zur Prüfungszulassung ist der Nachweis der Teilnahme an dem gesamten Ausbildungsgang. Nachzuweisen ist außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs, der nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf.

IV. Ausbildungsinhalte

Jede sportpraktische Lizenzausbildung der ersten Stufe umfasst ein identisches Basiswissen von 30 LE sowie 80 LE ausbildungsgangspezifische Lerninhalte. Im ausbildungsspezifischen Teil können folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- Kinder
- Erwachsene
- Ältere

Basiswissen (30 LE)

Themenbereich 1: Trainings-/Bewegungslehre (Theorie)

- Grundbegriffe der Trainingslehre
- Ziele, Aufgaben und Merkmale sportlichen Trainings
- Motorisches Lernen in den verschiedenen Altersgruppen

Themenbereich 2: Sportbiologie/Sportmedizin

- Anatomie
- Physiologie
- Sport und Gesundheit
- Sportverletzungen/Erste Hilfe
- Trainier- und Belastbarkeit in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht

Themenbereich 3: Psychologie/Pädagogik/Methodik

- Zielgruppenorientiertes Führen und Betreuen
- Grundbegriffe der Methodik
- Planung, Gliederung, Aufbau- und Kontrolle einer Übungsstunde

Themenbereich 4: Sportorganisation/Sportpolitik/Umwelt

- Gesellschaftspolitische Bedeutung/ethische Grundlagen des Sports
- Sportselbstverwaltung und ihre Prinzipien
- Zielgruppen und deren Bedürfnisse im Sport
- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters
- Sport und Umwelt

Hauptteil Übungsleiter C (80 LE)

Themenbereich 1: Sportorganisation/Sportpolitik/Umwelt

- Breitensportkonzeption des DFB und seiner Regional- und Landesverbände
- Ziele und Aufgaben des Übungsleiters im Breitensport
- Gesundheitsorientierte Aspekte des Sports
- Breitensportaktionen des DOSB und der Landessportbünde

Themenbereich 2: Psychologie/Pädagogik/Methodik

- Lehren und lernen im Breitensport
- Anwendung methodischer Prinzipien in Übungsleiter-Lehrproben
- Zielgruppengerechte Veränderung von Regeln und Spielideen
- Praktische Unterrichts- und Übungsbeispiele

Themenbereich 3: Angewandte Trainings-/Bewegungslehre

Die Anwendung der Prinzipien der Trainingslehre im Breitensport

- Unterschiedliche Formen des Aufwärmens
- Verbesserung der motorischen Grundeigenschaften in zielgruppenspezifischer Form

Themenbereich 4: Theorie und Praxis des Breitensports

- Kleine Spiele im Freien, in der Halle, im Wasser
- Alternative kleine Spiele
- Die großen Sportspiele zielgruppengemäß verändert
- Verschiedene Freizeitspiele
- Aktuelle Trends im gesundheitsorientierten Sport
- Gestaltung von geselligen Angeboten

V. Methodisch-didaktische Hinweise

Die unter dem Basiswissen sowie den vier Themenbereichen genannten Inhalte sind in ihrem personen-, vereins-, bewegungs- und altersbezogenen Kontext zu vermitteln.

Bei der Vermittlung der genannten Lehrinhalte sind teilnehmerorientierte Methoden zu bevorzugen. Sie basieren auf den Erfahrungen der Ausbildungsteilnehmer, bieten Freiräume, um Lerntempo sowie Schwierigkeitsgrad individuell bestimmen zu können und berücksichtigen das zukünftige Arbeitsfeld der Übungsleiter. Insbesondere orientieren sich die Lernmethoden an den Ausbildungsprofilen. In den praktischen Lerneinheiten sollen die Teilnehmer auch vielfältige eigene Bewegungserfahrungen sammeln können.

Nachdem an der Ausbildung insbesondere Erwachsene teilnehmen, sind auch die in der Erwachsenenbildung üblichen Methoden und Unterrichtsprinzipien anzuwenden, insbesondere also

- Einzelarbeit (Stillarbeit),
- Partnerarbeit,
- Gruppenarbeit (integrierende Methoden),
- Kurzvorträge/Lehrversuche und
- gezielter Medieneinsatz

Die Ausbildungsteilnehmer erhalten ferner die Möglichkeit, Erfahrungen bei der Planung und Durchführung von Lerneinheiten in praktischen Lehrdemonstrationen zu sammeln und zu erproben.

VI. Prüfung

Zum Erwerb der Lizenz muss eine Prüfung abgelegt werden. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für den Übungsleiter C.

VII. Fortbildung

Der DFB bzw. seine Regional- und Landesverbände bieten Fortbildungslehrgänge an, die sowohl zentral als auch dezentral durchgeführt werden können. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Übungsleiter C.

PRÜFUNGS- UND LIZENZIERUNGSORDNUNG FÜR ÜBUNGSLEITER C – IM FUSSBALLVEREIN

I. Prüfungsordnung für Übungsleiter C

§ 1

Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss wird vom Lehrausschuss des Landesverbandes benannt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter und mindestens einem Beisitzer.
3. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission ist ein Rechtsmittel nach § 7 dieser Ordnung gegeben. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach § 6 dieser Ordnung gestattet.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
2. Voraussetzung ist die Teilnahme an der gesamten Ausbildung sowie der Nachweis einer erfolgreichen 16-stündigen Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf.

§ 3

Ziel der Prüfung

1. Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung.
2. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der in der Übungsleiter-C-Ausbildung erworbenen Qualifikation sportartübergreifende Freizeit- und Breitensportangebote in einem Fußballverein zielgruppenorientiert entwickeln und leiten zu können.

§ 4

Form, Ablauf und Inhalt der Prüfung

Die Überprüfung des Lernerfolgs besteht aus einer praxis- und profilorientierten Lernerfolgskontrolle, die einen

- praktischen und
- schriftlichen und/oder mündlichen

Teil umfasst. In der Prüfung sind Fragen aus dem Basiswissen und den jeweiligen Themenbereichen in der Ausbildung zu beantworten. Weitere Themenbereiche werden nur nach ausdrücklicher Ankündigung in den Prüfungskatalog aufgenommen.

§ 5

Ergebnis der Prüfung

1. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss als „bestanden“ beurteilt werden.
2. Die Prüfungsergebnisse werden in einem Kurzprotokoll festgehalten.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Nachprüfung in einzelnen Fachgebieten beschließen.

§ 7

Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission kann innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Entscheidung Einspruch beim Lehrausschuss des Landesverbandes eingelegt werden. Hilft dieser der Entscheidung nicht ab, entscheidet der Landesverband endgültig.

II. Lizenzierungsordnung für Übungsleiter C

§ 8

Erteilung der Übungsleiter-C-Lizenz

1. Die Absolventen der Übungsleiter-C-Ausbildung erhalten vom Landesverband nach bestandener Prüfung einen vom DFB und DOSB ausgestellten Übungsleiter-Ausweis.
2. Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt.
3. Der Landesverband erfasst alle Inhaber von DFB/DOSB-Lizenzen mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und meldet dem DFB die Zahl der neu erteilten und im Verbandsbereich gültigen Lizenzen, damit diese dem DOSB gemeldet werden.

§ 9

Gültigkeit

1. Die Übungsleiter-C-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB/DFB gültig.
2. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren.
3. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre.
4. Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.

§ 10

Lizenzentzug

Die Rechtsorgane des Landesverbandes haben das Recht, die Übungsleiter-C-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt.

§ 11

Fortbildung

1. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an einem Fortbildungslehrgang mit einer Dauer von mindestens 20 Lerneinheiten teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.
2. Der Landesverband bietet eine Fortbildung über vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen an.

§ 12

Gebühren

Vom Landesverband kann eine Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzgebühr erhoben werden, deren Höhe vom jeweiligen Vorstand festgesetzt wird.

ANHANG 8:

Ausbildung zum Übungsleiter P Sport in der Prävention – spielerisch orientiert (60 LE)

I. Vorwort

Der DFB und seine Landesverbände haben in den letzten Jahren konsequent die fußballspezifischen Lizenzausbildungsgänge hinsichtlich gesundheitsorientierter Elemente überarbeitet. Sie bauten ferner, als zweite Säule neben dem Wettkampffußball, Freizeit- und Breitensportangebote aus, verbunden mit der Ergänzung der bestehenden Ausbildungsgänge durch den Übungsleiter C und Fachübungsleiter C – Fußball (jetzt Trainer C – Breitenfußball). Beide berücksichtigen den gesundheitsorientierten Sport in besonderem Maße.

Die Verbände gehen bei diesen Initiativen davon aus, dass Sport, richtig betrieben, der Gesunderhaltung dient, so auch beim Fußball, bei fußballähnlichen oder sportartungebundenen, spielerischen Angeboten.

II. Ziele der Ausbildung zum Übungsleiter P – spielerisch orientiert/Aufgabenfelder

Aufbauend auf den Lizenzlehrgängen der ersten Ausbildungsstufe, vor allem dem Übungsleiter C und Trainer C – Breitenfußball, Profil Freizeit- und Breitensport/Gesundheitssport, bieten die Fußballverbände auch die Ausbildung zum Übungsleiter P an. Diese zielt auf die Erhaltung und Verbesserung speziell der für die Gesundheit relevanten motorischen Beanspruchungsformen – soweit möglich – durch spielerisch geprägte Elemente. Die Ausbildung vertieft Kenntnisse über Gesundheit als

- individuelles wie kollektives Lebensziel, vermittelt insbesondere durch spielerische Bewegung, durch die die individuelle Leistungsfähigkeit gesteigert und das allgemeine Wohlbefinden gefördert wird,
- als Eingangsmotiv zur Teilnahme an gesundheitsorientierten Sportangeboten, das sich wandelt in dauerhafte Motive wie Spaß, Freude, soziale Geborgenheit
- und als eigenverantwortliches Prinzip der Lebensgestaltung.

Die Teilnehmer an der vom DFB und seinen Landesverbänden angebotenen Ausbildung zum Übungsleiter P

- lernen gesundheitsorientierte, ganzheitlich strukturierte Sportangebote und Modelle zu deren Umsetzung im Verein kennen und
- erwerben die für deren Vermittlung notwendigen methodisch-didaktischen Kenntnisse.

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Die Ausbildung zum Übungsleiter P wird zentral durch den Landesverband an einer Sportschule oder vergleichbaren Ausbildungsstätte durchgeführt. Sie kann, unter Sicherstellung der qualitativen Anforderungen (Referenten, Lehrmaterialien, Lehrgangsorganisation), auch dezentral durchgeführt werden. Die Ausbildung umfasst insgesamt 60 Lerneinheiten (LE) (plus Prüfungslehrgang), aufgeteilt in einen Grund-, einen profilbezogenen Aufbau- und einen Prüfungslehrgang und ist grundsätzlich (§ 8 Nr. 2 AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.

Teilnehmer an der Ausbildung zum Übungsleiter P sollen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein. Folgende Profile sieht die Ausbildungskonzeption vor:

- Allgemeine Gesundheitsvorsorge
- ehemalige gesundheitlich beeinträchtigte Fußballer
- sportliche Wiedereinsteiger
- Ältere

Sowohl im Grund- wie im Aufbaulehrgang werden die Teilnehmer befähigt, im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes,

- geeignete Angebote zu planen und umzusetzen,
- Entspannungstechniken anzuwenden,
- die psycho-sozialen Chancen spielerischer Bewegung in einer Gruppe zu gewährleisten und
- zu gesunder Ernährung und Lebensweise anzuregen.

Zur Ausbildung zugelassen werden Übungsleiter aus Fußballvereinen des DFB und seiner Landesverbände soweit sie über eine Lizenz der ersten Lizenzstufe (Übungsleiter bzw. Trainer C – Breitenfußball, Trainer C) verfügen und mindestens zwei Jahre als Übungsleiter tätig waren.

IV. Ausbildungsinhalte Umfang: 60 LE

Die spielorientierte Ausbildung zum Übungsleiter P berücksichtigt folgende Inhalte:

Themenbereich 1: Psycho-soziale Grundlagen

- Gesundheit als Phänomen und Prozess
- Psychische Aspekte
- Soziale Aspekte
- Stress und Stressbewältigung

Themenbereich 2: Sportbiologie/Sportmedizin

- Physiologische Aspekte
- Anatomische Aspekte

-
- Ernährung und Lebensweise
 - Risikofaktoren und motorische Defizite

Themenbereich 3: Individuelle Gestaltungsfähigkeit ganzheitlicher Angebote/Zielgruppenanalyse

- Gesundheit als ganzheitlicher Prozess
- Zielgruppen im gesundheitsorientierten Sport
- Projekte und Trends im gesundheitsorientierten Sport

Themenbereich 4: Ganzheitliche, zielgruppenorientierte Sportangebote

- Erhalten und Verbessern der Ausdauer
- der Kraft
- der Beweglichkeit
- der Koordination
- Haltungs- und Rückenschule
- Körperwahrnehmung, Spannung/Entspannung
- Aktuelle Trends im gesundheitsorientierten Sport

Themenbereich 5: Organisatorische Durchführung

- Gesundheitsorientierte Konzepte im Verein – beispielhafte Umsetzung
- Finanzierung/Versicherung/Haftung
- Kooperationen mit Partnern

Prüfungslehrgang

- Nachweis der Lehrfähigkeit
- Schriftliche Prüfung

V. Methodisch-didaktische Hinweise

Bei der Vermittlung der oben genannten Inhalte werden teilnehmerorientierte Methoden der Erwachsenenbildung bevorzugt, die auf den Erfahrungen der Teilnehmer basieren und deren späteres Tätigkeitsfeld berücksichtigen.

VI. Prüfung

Zum Erwerb der Lizenz muss eine Prüfung abgelegt werden. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für den Übungsleiter – P spielerisch orientiert.

VII. Fortbildung

Der Landesverband bietet Fortbildungslehrgänge an, die sowohl zentral als auch dezentral durchgeführt werden können. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Übungsleiter P – spielerisch orientiert.

PRÜFUNGS- UND LIZENZIERUNGSORDNUNG FÜR DEN ÜBUNGSLEITER P – SPIELERISCH ORIENTIERT

I. Prüfungsordnung für Übungsleiter P – spielerisch orientiert

§ 1

Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss wird vom Lehrausschuss des Landesverbandes benannt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter und mindestens einem Beisitzer.
3. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist ein Rechtsmittel nach § 7 dieser Ordnung gegeben. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach § 6 dieser Ordnung gestattet.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
2. Voraussetzung ist die Teilnahme an der gesamten Ausbildung.

§ 3

Ziel der Prüfung

1. Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung.
2. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der erworbenen Qualifikation in einem Fußballverein präventive Angebote leiten zu können.

§ 4

Form, Ablauf und Inhalt der Prüfung

Der Nachweis des Lernerfolgs erfolgt durch eine Lehrprobe und durch eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung. In der Prüfung sind Fragen aus den jeweiligen Themenbereichen zu beantworten. Weitere Themenbereiche werden nur nach ausdrücklicher Ankündigung durch den Prüfungsausschuss in den Prüfungskatalog aufgenommen.

§ 5

Ergebnis der Prüfung

1. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss als „bestanden“ beurteilt werden.
2. Die Prüfungsergebnisse werden in einem Kurzprotokoll festgehalten.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Nachprüfung in einzelnen Fachgebieten beschließen.

§ 7

Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Entscheidung Einspruch beim Lehrausschuss des Landesverbandes eingelegt werden. Hilft dieser der Entscheidung nicht ab, entscheidet der Landesverband endgültig.

II. Lizenzierungsordnung für Übungsleiter P – spielerisch orientiert

§ 8

Erteilung der Übungsleiter P-Lizenz

1. Absolventen der Übungsleiter P-Ausbildung erhalten vom Landesverband nach bestandener Prüfung einen vom DFB und DOSB ausgestellten Übungsleiter P-Ausweis.
2. Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt.
3. Der Landesverband erfasst alle Inhaber von DFB/DOSB-Lizenzen mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und meldet dem DFB die Zahl der neu erteilten und im Verbandsbereich gültigen Lizenzen, damit diese dem DOSB gemeldet werden.

§ 9

Gültigkeit

1. Die Übungsleiter P-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB/DFB gültig.
2. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren.
3. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre.
4. Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.

§ 10

Lizenzentzug

Die Rechtsorgane des Landesverbandes haben das Recht, die Übungsleiter P-Lizenz – spielerisch orientiert aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt.

§ 11

Fortbildung

1. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an einem Fortbildungslehrgang mit einer Dauer von mindestens 20 Lerneinheiten teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.
2. Der Landesverband bietet eine Fortbildung über vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen an.

§ 12

Gebühren

Vom Landesverband kann eine Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzgebühr erhoben werden, deren Höhe vom jeweiligen Vorstand festgesetzt wird.

ANHANG 9:

DFB-Vereinsjugendmanager (120 LE)

Die Ausbildung qualifiziert für die Planung, Durchführung und Auswertung von sportartübergreifenden Übungsstunden sowie für außersportliche Aktivitäten. Sie qualifiziert für die Durchführung von Veranstaltungen sowie für die Betreuung, Förderung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen im Verein.

I. Vorbemerkung

Unsere Gesellschaft und der Sport sind in den letzten Jahren von vielfältigen Veränderungen betroffen: Die Zahl der Kinder und Jugendlichen geht zurück; das Angebot der Freizeitgestaltung ist um ein Vielfaches größer geworden. Dennoch hat der Fußballsport durch seine hohe Popularität im Kindesalter einen großen Zulauf. Die sporttreibenden Kinder und Jugendlichen stellen allerdings neue Ansprüche an den Verein. Neben Aktivitätsmöglichkeiten im Wettkampfbereich sind heute auch zunehmend Angebote im außersportlichen Bereich gefordert, in deren Mittelpunkt Gesundheit, Spaß und Kommunikation stehen.

Jugendarbeit im Fußballsport ist Bildungsarbeit mit jungen Menschen. Zum einen dient das Fußballspiel der Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und damit der Gesundheit, zum anderen vermittelt die Jugendarbeit untrennbare Erziehungs- und Bildungswerte. Der Fußballsport ermöglicht es, lebensbedeutsame und persönlichkeitsfördernde Kompetenzen zu erlangen. Es ist das erklärte Ziel in der Jugendarbeit, die Kinder und Jugendlichen zu kritischen, selbstbestimmten und kreativen Menschen zu erziehen. Nur auf diesem Wege wird es möglich sein, sie für eine aktive Mitarbeit und Mitverantwortung in einer demokratischen Gesellschaft zu gewinnen.

Bewegung, Spiel und Sport können für viele zur „Lebenshilfe“ werden. In einer veränderten Jugendkultur ist das Fußballspiel ein Steuerungsmittel, um gegen die zunehmenden Probleme wie Gewalt, Ausländerhass, Drogen oder Sekten etc. anzugehen. Gerade der interkulturelle Wert des Fußballspiels ist im Zeitalter der offenen Grenzen ein gesellschaftspolitisch hohes Gut.

Jugendbetreuung kann sich heute nicht mehr nur auf Unterweisung in Spiel- und Balltechnik beschränken, sondern muss den Ansprüchen an allgemeine Jugendarbeit auch in pädagogischer und gesellschaftlicher Beziehung Genüge tun. Nur einem gründlich ausgebildeten DFB-Vereinsjugendmanager, der auch Verständnis und Wissen um Lösungsmöglichkeiten für die gesellschaftlich oder individuell bedingten Probleme der Jugendlichen hat, kann es gelingen, die Jugendlichen dem Fußball als Aktive zu erhalten.

Aus diesen genannten Gründen wurde diese Konzeption erarbeitet. Sie basiert auf der Grundlage vielfältiger Erfahrungen aus Modell-Lehrgängen verschiedener Landesverbände des Deutschen Fußball-Bundes und berücksichtigt die Vorgaben der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) für Qualifizierung.

Wenn auch im folgenden Text nur von „DFB-Vereinsjugendmanager“ bzw. „Teilnehmer“ gesprochen wird, so soll doch ausdrücklich betont werden, dass sich die Ausbildung an Frauen und Männer in gleicher Weise richtet. Frauen sollen sogar ermutigt werden, auch im Fußballverein als Mitglied oder Mitarbeiterin aktiv zu werden, denn bisher sind die Männer hier weit überrepräsentiert. Lediglich zur Vereinfachung der Ausdrucksweise werden in dieser Konzeption durchgehend nur die Formen „DFB-Vereinsjugendmanager“ bzw. „Teilnehmer“ verwendet.

II. Ausbildungsziele/Aufgabenfelder

Der DFB-Vereinsjugendmanager im Fußballverein soll die Jugendarbeit koordinieren, soll die Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Entscheidungsgremien des Vereins und nach außen vertreten sowie die jungen Mitglieder beraten und betreuen. Insbesondere soll er Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu kritischen, demokratisch denkenden und handelnden Menschen unterstützen, die fähig und willens sind, soziale Verantwortung zu übernehmen.

Der DFB und die ihm angeschlossenen Regional- sowie Landesverbände wollen als Träger mit der vorliegenden Konzeption die Ausbildung von DFB-Vereinsjugendmanagern im Fußballverein fördern und die Teilnehmer an der Ausbildung zur Bewältigung der oben genannten Aufgaben befähigen. Die Ausbildung will die für die Tätigkeit des DFB-Vereinsjugendmanagers notwendige fachliche Kompetenz in den Bereichen

- Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen,
- Organisation/Verwaltung/Recht,
- Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote,
- Gremienarbeit im Verein,
- Außersportliche Angebote,
- Jugendarbeit im Fußballverein sowie
- Sportpraxis

in praxisnaher, handlungsbezogener Art und Weise vermitteln.

III. Ausbildungsorganisation/Zulassung

Träger der Ausbildung ist der DFB sowie die ihm angeschlossenen Regional- und Landesverbände.

Die Jugendleiterausbildung kann zentral oder dezentral in Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgängen durchgeführt werden. Sie ist grundsätzlich (§ 8 Nr. 2 AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 16 Jahre. Teilnehmer an der Ausbildung zum Jugendleiter sollen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres und dem Nachweis eines erfolgreich absolvierten 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses erteilt, der nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf. Die Organisation der Ausbildung kann sowohl in kompakter Form als auch in Teilen (Modulen) zu je 15/20/30 LE durchgeführt werden.

Für den Absolventen der Trainer C – Breitenfußball-Ausbildung mit dem Profil Kinder/Jugendliche können die Träger 60 Lerneinheiten (LE) umfassende Aufbaukurse anbieten, die ebenfalls zur DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz führen.

Der notwendige Aufbaukurs (60 LE) besteht aus folgenden Themenbereichen, die den Ausbildungsinhalten der DFB-Vereinsjugendmanager-Ausbildung entnommen sind:

Themenbereich: Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen

Themenbereich: Organisation/Verwaltung/Recht

Themenbereich: Gremienarbeit im Verein

Themenbereich: Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit im Fußballverein

Themenbereich: Jugendfußball im Verein

Möglich ist ferner, die Trainer C – Breitenfußball mit dem Profil Kinder/Jugendliche mit der DFB-Vereinsjugendmanager-Ausbildung in einer 180 LE dauernden Kompaktausbildung zu kombinieren. Die erfolgreichen Teilnehmer erhalten sowohl die Trainer C – Breitenfußball-Lizenz als auch die DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz.

IV. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung umfasst mindestens 120 LE mit folgenden Themenbereichen:

Basiswissen (30 LE)

Themenbereich 1: Trainings-/Bewegungslehre (Theorie)

- Grundbegriffe der Trainingslehre
- Ziele, Aufgaben und Merkmale sportlichen Trainings
- Motorisches Lernen in den verschiedenen Altersgruppen

Themenbereich 2: Sportbiologie/Sportmedizin

- Anatomie
- Physiologie
- Sport und Gesundheit
- Sportverletzungen/Erste Hilfe
- Trainier- und Belastbarkeit in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht

Themenbereich 3: Psychologie/Pädagogik/Methodik

- Zielgruppenorientiertes Führen und Betreuen
- Grundbegriffe der Methodik
- Planung, Gliederung, Aufbau- und Kontrolle einer Übungsstunde

Themenbereich 4: Sportorganisation/Sportpolitik/Umwelt

- Gesellschaftspolitische Bedeutung/ethische Grundlagen des Sports
- Sportselbstverwaltung und ihre Prinzipien
- Zielgruppen und deren Bedürfnisse im Sport
- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters
- Sport und Umwelt

Aufbauwissen (80 LE)

Themenbereich 1: Lebens- und Bewegungswelt von Kindern und Jugendlichen

- Entwicklungspsychologie/soziales Lernen
- Der DFB-Vereinsjugendmanager als Erzieher
 - Umgang mit und Führung von Kindern und Jugendlichen
 - Sensibler Umgang mit Unterschiedlichkeit in Gruppen (z. B. alters- und leistungsmäßig, geschlechtsspezifisch, kulturell bedingt)
- Methodische Prinzipien in der Jugendarbeit
- Die Lebenswelt des Kindes und Jugendlichen

Themenbereich 2: Organisation/Verwaltung/Recht

- Grundbegriffe aus dem Vereinsrecht
- Satzung/Jugendordnung
- Haftung und Aufsichtspflicht, Versicherung
- Organisation und Verwaltung im Verein
- Finanzierung der Jugendarbeit/Zuschüsse/Sponsoring
- Planung und Durchführung von kulturellen, geselligen bzw. bildungsorientierten Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Themenbereich 3: Gremienarbeit im Verein

- Führungsprinzipien im Sport
- Gruppendynamik und ihre Konsequenzen
- Sitzungs- und Versammlungstechniken
- Rede- und Gesprächspraxis
- Mitarbeitergewinnung und -betreuung

Themenbereich 4: Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit im Fußballverein

- Ziele ganzheitlicher Jugendarbeit
- Der DFB-Vereinsjugendmanager und seine Aufgaben
- Erwartungen des Jugendlichen an den Verein
 - Zeit- und altersgemäße Angebote
 - Aufgreifen von neuen Trends und Ideen in der Sport- und Bewegungslandschaft
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und sonstigen Institutionen
- Sport und Umwelt

Themenbereich 5: Jugendfußball im Verein

- Struktur des Sports
- Hilfen der Verbände
- Spielbetrieb
- Pass- und Spielrecht
- Rechtsprechung im Fußball
- Organisation von Sportveranstaltungen

Themenbereich 6: Fußballpraxis

- Aufwärmen
- Allgemeine Breitensportliche Angebote
- Fußballspezifische Angebote
- Alters- und entwicklungsgemäße Schulung konditioneller Fähigkeiten
- Regelkenntnisse

V. Methodisch-didaktische Hinweise

Bei der Durchführung der einzelnen Lerneinheiten soll auf teilnehmerorientiertes Arbeiten Wert gelegt werden. Die Erfahrungen des Ausbildungsteilnehmers stehen im Mittelpunkt des Lernprozesses, Demonstrations- und Lehrversuche berücksichtigen den Entwicklungs- und Könnensstand. Die theoretischen und sportpraktischen Lerneinheiten orientieren sich am zukünftigen Arbeitsfeld des Teilnehmers. Nachdem sich der Ausbildung vor allem Erwachsene unterziehen, sollen alle Methoden und Unterrichtsprinzipien der Erwachsenenbildung Anwendung finden. Zu achten ist dabei auch auf einen sinnvollen Methodenwechsel. Geeignete Methoden bzw. Prinzipien sind:

- Stillarbeit (Einzelarbeit) – Partnerarbeit – Gruppenarbeit,
- Kurzvorträge/Lehrversuche – Medieneinsatz – Projektarbeit

VI. Prüfung und Lizenzierung

Zur Erlangung der Lizenz muss eine Prüfung abgelegt werden. Näheres regelt eine Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für DFB-Vereinsjugendmanager.

VII. Fortbildung

Der Landesverband bietet Fortbildungslehrgänge an, die sowohl zentral als auch dezentral durchgeführt werden können. Diese werden im gesamten DFB/DOSB-Bereich anerkannt. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Vereinsjugendmanager.

VIII. Anerkennung anderer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Ausbildung zum DFB-Vereinsassistenten ist auf die Ausbildung zum DFB-Vereinsjugendmanager mit 50 LE anzuerkennen (30 LE Basiswissen und 20 LE Themenbereich 4 Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit im Fußballverein sowie Themenbereich 6 Fußballpraxis), sofern zwischen der Prüfung zum Vereinsassistenten und dem Beginn der nächsten Ausbildung der Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wird.

PRÜFUNGS- UND LIZENZIERUNGSORDNUNG FÜR DFB-VEREINSJUGENDMANAGER IM FUSSBALLVEREIN

I. Prüfungsordnung für DFB-Vereinsjugendmanager

§ 1

Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss wird vom Lehrausschuss des Landesverbandes benannt, der Jugendausschuss hat Vorschlagsrecht.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter und mindestens einem Beisitzer.
3. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist ein Rechtsmittel nach § 7 dieser Ordnung gegeben. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach § 6 dieser Ordnung gestattet.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
2. Voraussetzung ist die Teilnahme an der gesamten Ausbildung sowie der Nachweis einer erfolgreichen 16-stündigen Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen darf.

§ 3

Ziel der Prüfung

1. Erteilung der Lizenz durch Nachweis des Erreichens der Lernziele.
2. Die Prüfung ist so angelegt, dass ein Feedback für die Lernenden und Ausbilder möglich ist.
3. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, dass der DFB-Vereinsjugendmanager befähigt ist, eine Jugendabteilung in einem Fußballverein organisatorisch, verwaltend und jugendpflegerisch leiten zu können.

§ 4

Form, Ablauf und Inhalt der Prüfung

Die Kriterien zum Bestehen der Prüfung sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen. Einzelaspekte der Prüfung werden entsprechend des Ausbildungsprofils im Rahmen des Lehrgangs vorgestellt und erprobt.

Die Überprüfung des Lernerfolgs besteht aus

- a) themenbezogenen, lehrgangsbegleitenden schriftlichen Tests am Ende von Ausbildungsblöcken,

-
- b) einer praxisorientierten Hausaufgabe zu einem Projekt,
 - c) Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis.
 - d) Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll für die anschließende Gruppenarbeit.
 - e) evtl. einem abschließenden Gespräch.

In der Prüfung sind Fragen aus den jeweiligen Themenbereichen zu beantworten. Diese umfassen grundsätzlich nur die Inhalte, die auch in der Ausbildung vermittelt werden. Weitere Themenbereiche werden nur nach ausdrücklicher Ankündigung durch den Prüfungsausschuss in den Prüfungskatalog aufgenommen.

§ 5

Ergebnis der Prüfung

1. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss als „bestanden“ beurteilt werden.
2. Die Prüfungsergebnisse werden in einem Kurzprotokoll festgehalten.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Nachprüfung in einzelnen Fachgebieten beschließen.

§ 7

Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Entscheidung Einspruch beim Lehrausschuss des Landesverbandes eingelegt werden. Hilft dieses der Entscheidung nicht ab, entscheidet der Landesverband endgültig.

II. Lizenzierungsordnung für DFB-Vereinsjugendmanager

§ 8

Erteilung der DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz

1. Die Absolventen der DFB-Vereinsjugendmanager-Ausbildung erhalten vom Landesverband nach bestandener Prüfung eine vom DFB ausgestellte Vereinsjugendmanager-Lizenz und eine DOSB-Jugendleiter-Lizenz.
2. Die Lizenz wird frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt.
3. Der Landesverband erfasst alle Inhaber von DFB/DOSB-Lizenzen mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und meldet dem DFB die Zahl der neu erteilten und im Verbandsbereich gültigen Lizenzen, damit diese dem DOSB gemeldet werden.

§ 9

Gültigkeit

1. Die DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB/DFB gültig.
2. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren.
3. Die Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre.
4. Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.

§ 10

Lizenzentzug

Die Rechtsorgane des Landesverbandes haben das Recht, die DFB-Vereinsjugendmanager-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt.

§ 11

Fortbildung

1. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren an einem Fortbildungslehrgang mit einer Dauer von mindestens 20 Lerneinheiten teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.
2. Der Landesverband bietet eine Fortbildung über vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen an.

§ 12

Gebühren

Vom Landesverband kann eine Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzgebühr erhoben werden, deren Höhe vom jeweiligen Vorstand festgesetzt wird.

ANHANG 10:

Vereinsmanager C (120 LE)

Die Ausbildung qualifiziert für leitende und verwaltende Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden unter anderem in folgenden Aufgabenfeldern: Führung, Recht, Finanzierung, Marketing, Organisation und EDV.

I. Vorbemerkung

In der Arbeit der Fußballvereine hat sich ein Bedarf an Vereinsmanagern herausgestellt. Da von dieser Art der Tätigkeit ein hohes Maß an fachlichen Kenntnissen und persönlicher Qualifikation erwartet wird, werden der DFB und seine Regional- und Landesverbände Lehrgangmaßnahmen anbieten.

II. Aufgaben des Vereinsmanagers im Fußball

Vereinsmanager im Fußball sind Mitarbeiter im Fußballverband oder -verein.

Sie sollen befähigt sein, den geschäftlichen Ablauf sowie das sportliche und gesellige Leben im Verein und Verband zu sichern.

Für den Vereinsmanager bieten sich folgende Tätigkeitsbereiche an:

- Sportentwicklung/Sportvereins-, Verbandsentwicklung
- Führung und Zusammenarbeit im Sportverein/-verband
- Recht
- Finanzen
- Marketing/Sponsoring
- Vereins-/Verbandsorganisation
- EDV-Einsatz

III. Ziele des Vereinsmanagers im Fußball

Der Vereinsmanager im Fußball soll

- vielfältige Organisations- und Verwaltungsaufgaben selbstständig durchführen,
- Aufgaben im Wirtschafts-, Finanz- und Steuerbereich erledigen,
- Organisations- und Verwaltungsaufgaben aus dem Spielbetrieb übernehmen und den Trainer bei dessen Aufgabenerfüllung wirksam unterstützen,
- einfache Rechtsfragen beurteilen,
- erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit leisten.

Darüber hinaus soll der Vereinsmanager

- sich als Führungskraft angemessen verhalten und die für die Arbeit im Sport geeigneten Führungstechniken anwenden sowie neue Ideen entwickeln können,
- die Struktur der Sportorganisationen, insbesondere die des DFB und seiner Landes- und Regionalverbände kennen,
- das Verhältnis von Sport und Gesellschaft richtig einschätzen und die daraus entstehenden gesellschaftspolitischen Aufgaben bewältigen können.

IV. Ausbildungsinhalte Vereinsmanager C

Die Ausbildung umfasst mindestens 120 Lerneinheiten mit folgenden Inhalten:

Themenbereich 1:

Bereich Sportentwicklung/Sportvereins-, Verbandsentwicklung

- Zusammenwirken von Gesellschaft, Staat, Sport und Wirtschaft
- Aufgaben der Sportselbstverwaltung und Sportverwaltung
- Der Sportverein: Selbstverständnis, Entwicklung/Konzept, soziale Verantwortung
- Aktuelle Fragen der Sportentwicklung

Themenbereich 2:

Bereich Führung und Zusammenarbeit im Sportverein/-verband/Personalmanagement

- Mitarbeitergewinnung/-entwicklung/-betreuung/-führung/-verwaltung
- Gremienarbeit nach innen und außen
- Sitzungs- und Versammlungstechniken
- Auftreten und Verhalten als Führungskraft (Führungstechniken und Instrumente),
- Präsentationstechniken
- Gesprächsführung, Rhetorik
- Kooperation und Teamarbeit,
- Selbstmanagement
 - Veränderungsmanagement/-prozesse
 - Qualitätsmanagement
 - Gender Mainstreaming, Diversity Management
 - Aussiedlerinnen und Aussiedler, Migranten

Themenbereich 3: Recht

- Vereins- und Verbandsrecht (inkl. Grundlagen Vertragsrecht)
- Aufsichtspflicht und Haftung
- Arbeitsrechtliche Fragen
- Steuerrechtliche Fragen

Themenbereich 4: Finanzen

- Gesetzliche Vorschriften
- Gemeinnützigkeit
- Haushaltsplanung und -kontrolle
- Buchführung/Rechnungswesen
- Steuerarten und Besonderheiten der Vereins-/Verbandsbesteuerung
- Gebühren und Abgaben
- Sportförderung

Themenbereich 5: Marketing/Sponsoring

- Vereins- und Marktanalyse
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pressearbeit (Strategie, Form, Gestaltung)
- Sponsoring (Strategie, Organisation, Durchführung)
- Erfolgskontrolle

Themenbereich 6: Verbandsorganisation

- Aufbau- und Ablauforganisation
- Projektmanagement
- Veranstaltungsmanagement

Themenbereich 7: EDV-Einsatz/Neue Medien

- Mitgliederverwaltung (Standardlösungen, Anwendungen)
- Finanzbuchhaltung per EDV
- Bürokommunikation, Anwendungssysteme
- Datenbanken
- Netzwerksysteme
- Internet/Intranet
- Multimedia-Anwendungen

Themenbereich 8: Spielbetrieb Fußball

- Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs
- Pass- und Spielrecht (Senioren und Junioren)
- Jugendspielordnung
- Sportanlagen

V. Zulassung zur Ausbildung

1. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 18 Jahre.
2. Der Bewerber soll eine verantwortliche Führungsposition in einem Verein ausüben oder anstreben. Die Zielgruppe sind Vorsitzende, Abteilungs- oder Spartenleiter, Geschäftsführer, Schatzmeister oder Kassierer der Vereine.
3. Bei einem Überangebot an Bewerbern entscheidet das Gremium für den Lehrbereich des Landesverbandes über die Vergabe der Ausbildungsplätze.

VI. Ausbildungsorganisation

Die Vereinsmanager-Ausbildung kann zentral oder dezentral in Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgängen durchgeführt werden. Sie ist grundsätzlich (§ 8 Nr. 2 AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Teilnehmer an der Ausbildung zum Vereinsmanager C sollen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein. Die Abschnitte können in Teilen von je 15, 20, 30 oder beim Vereinsmanager C in 40 LE durchgeführt werden.

Alle Lehrgangsformen können miteinander kombiniert werden.

VII. Lehrgangsleitung und Lehrkräfte

Der Lehrgang sollte von einem vom jeweiligen Lehrausschuss des Landesverbandes beauftragten Mitarbeiter mit Erfahrung und Ausbildung in Organisation und Verwaltung geleitet werden. Für bestimmte Themen können qualifizierte Fachreferenten eingesetzt werden.

VIII. Didaktisch-methodische Hinweise

Bei der Durchführung der einzelnen Lerneinheiten soll auf Teilnehmerorientierung und inhaltliche Orientierung in der Praxis Wert gelegt werden. Die Erfahrungen der Ausbildungsteilnehmer stehen im Mittelpunkt des Lernprozesses, Demonstrations- und Lehrversuche berücksichtigen den Entwicklungs- und Könnensstand. Die Themenbereiche orientieren sich am zukünftigen Arbeitsfeld des Teilnehmers.

IX. Prüfung und Lizenzierung

Zur Erlangung der Lizenz Vereinsmanager C muss eine Prüfung abgelegt werden. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Vereinsmanager.

X. Fortbildung

Der Landesverband bietet Fortbildungslehrgänge an, die sowohl zentral als auch dezentral durchgeführt werden können. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Vereinsmanager C.

XI. Gebühren

Die Landesverbände können eine Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzgebühr erheben, deren Höhe vom jeweiligen Vorstand festgesetzt wird.

PRÜFUNGS- UND LIZENZIERUNGSORDNUNG FÜR VEREINSMANAGER C

I. Prüfungsordnung

§ 1

Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss wird vom Lehrausschuss des Landesverbandes benannt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter und mindestens einem Beisitzer.
3. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist ein Rechtsmittel nach § 7 dieser Ordnung gegeben. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach § 6 dieser Ordnung gestattet.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
2. Voraussetzung ist grundsätzlich die Teilnahme an der gesamten Ausbildung.

§ 3

Ziel der Prüfung

1. Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung.
2. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der in der Vereinsmanager-Ausbildung erworbenen Qualifikation einen Sportverein organisatorisch und verwaltend leiten zu können.

§ 4

Form, Ablauf und Inhalt der Prüfung

Die Überprüfung des Lernerfolgs besteht aus einer themenbezogenen schriftlichen Lernerfolgskontrolle, möglichst lehrgangsbegleitend am Ende von Ausbildungsblöcken. Es muss zusätzlich eine praxisorientierte Hausaufgabe zu einem Projekt und/oder ein Prüfungsgespräch gefordert werden.

In der Prüfung sind Fragen aus den in der Ausbildungsordnung genannten Themenschwerpunkten zu beantworten. Weitere Themenbereiche werden nur nach ausdrücklicher Ankündigung in den Prüfungskatalog aufgenommen.

§ 5

Ergebnis der Prüfung

1. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als dann bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss als „bestanden“ beurteilt werden.
2. Die Prüfungsergebnisse werden in einem Kurzprotokoll festgehalten.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Nachprüfung in einzelnen Fachgebieten beschließen.

§ 7

Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Lehrausschuss des Landesverbandes eingelegt werden. Hilft dieses Gremium der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Landesverband endgültig.

II. Lizenzierungsordnung

§ 8

Erteilung der Lizenz zum Vereinsmanager C (DOSB/DFB)

1. Die Absolventen der Vereinsmanager-Ausbildung erhalten vom jeweiligen Landesverband nach bestandener Prüfung einen vom DFB und DOSB erstellten Ausweis Vereinsmanager C.
2. Die Landesverbände erfassen alle Inhaber von DFB/DOSB-Lizenzen mindestens mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum sowie Geburtsort und melden dem DFB die Zahl der neu erteilten und im Verbandsbereich gültigen Lizenzen, damit diese dem DOSB gemeldet werden.

§ 9

Gültigkeit

1. Die Vereinsmanager-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB und DFB gültig.
2. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren.
3. Die Gültigkeitsdauer der Vereinsmanager C-Lizenz beträgt drei Jahre. Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.
4. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
5. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.

§ 10

Lizenzentzug

Die Rechtsorgane des Landesverbandes haben das Recht, die Vereinsmanager C-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt.

§ 11

Fortbildung

1. Zur Verlängerung der Lizenz werden Fortbildungslehrgänge angeboten.
2. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, vor Ablauf der Gültigkeit an einem Fortbildungslehrgang mit einer Dauer von mindestens 20 LE teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt um weitere drei Jahre (= Verlängerungszeitraum). Die Fortbildung muss spätestens in dem Kalenderjahr erfolgen, in dem die Lizenz abläuft. Im Übrigen gilt § 9 Nr. 4. und 5. dieser Ordnung.
3. Die Landesverbände sollten zur Fortbildung vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen anbieten. Diese können mit den Lehrgängen zum Vereinsmanager B identisch sein.
4. Als Fortbildung anerkannt wird ebenfalls eine entsprechende berufliche Weiterbildung eines anerkannten Trägers.

§ 12

Gebühren

Die Landesverbände können eine Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzgebühr erheben, deren Höhe vom jeweiligen Vorstand festgesetzt wird.

ANHANG 11

Vereinsmanager B (60 LE)

Die Ausbildung qualifiziert zur Ausübung von leitenden und verwaltenden Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden mit erweiterten Kompetenzanforderungen in spezifischen Tätigkeitsfeldern. Sie baut auf den in der Lizenzstufe C erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf und führt zu einem eigenständigen Profil im Vereinsmanagement.

I. Vorbemerkung

Der DFB und seine Landesverbände haben in den letzten Jahren konsequent die Lizenzausbildungsgänge hinsichtlich der organisatorisch-verwaltenden Elemente überarbeitet. Sie bauten ferner als dritte Säule neben den sportpraktischen und jugendpflegerischen Ausbildungsangeboten den Bereich des Fußballmanagements aus.

II. Aufgaben und Ziele des Vereinsmanagers im Fußball

Aufbauend auf dem Lizenzlehrgang der ersten Ausbildungsstufe bieten die Verbände die Ausbildung zum Vereinsmanager B an. Sie sollen in höherem Maße befähigt werden, den geschäftlichen Ablauf sowie das sportliche und gesellige Leben im Verein und Verband zu sichern. Die Einsatzbereiche und Ziele des Vereinsmanagers C und Vereinsmanagers B sind identisch.

III. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum Vereinsmanager mit B-Lizenz im Fußball umfasst mindestens 60 Lerneinheiten. Die 30 LE im eigenen Aufgabenfeld müssen nicht als Block belegt werden, sie können auch in Abschnitten 2 x 15 LE, 3 x 10 LE oder 20 + 10 LE absolviert werden. Die weiteren 30 LE können aus den verbleibenden Themen beliebig ausgewählt werden.

Inhalte für die Aufgabenfelder sind (60 LE):

Themenbereich 1: Führung

- Mitarbeiterentwicklung als grundlegende und dauerhafte Führungsaufgabe
- Konzeptentwicklung und Strategie
- Training für individuelles, effizientes Führungsverhalten
- Entwicklung des Dienstleistungsgedankens
- Qualität als Erfolgsfaktor im Verein/Verband
- Spezielle Fragen des Arbeitsrechts u. a.

Themenbereich 2: Sportangebot

- Entwicklung der Angebotsstruktur
- Planung und Steuerung des Sportprogramms und des Sportbetriebs
- Veranstaltungs-/Event-Management
- Kooperation/Zusammenarbeit mit Verbänden und anderen Partnern

Themenbereich 3: Finanzierung

- Aufstellung von Haushaltsplänen
- Controlling
- Budgetierung
- Einsatz der EDV
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Förderrichtlinien, Zuschüsse usw.

Themenbereich 4: Marketing

- Entwicklung eines Management-Konzepts
- Marketing-Instrumente
- Marketing-Mix
- Public Relations und Öffentlichkeitsarbeit
- Pressearbeit
- Werbung/Werbemittelgestaltung

Themenbereich 5: Aufgabenfeld Verwaltung/Organisation

- Stellung des Geschäftsführers im Verein
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Geschäftsabläufe
- Personalwesen
- Mitgliederbetreuung und -verwaltung (EDV)
- Satzung, Ordnungen, Verträge
- Sportstätten-Management
- Datenbanken, Netzwerksysteme, Internet

IV. Zulassung zur Ausbildung

1. Besitz einer gültigen Vereinsmanager C-Lizenz.
2. Mitgliedschaft in einem Fußballverein des DFB.
3. Zwei Jahre Tätigkeit als Vereinsmanager in einem Sportverein.

V. Ausbildungsorganisation

Die Vereinsmanager-Ausbildung kann zentral oder dezentral in Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgängen durchgeführt werden. Sie ist grundsätzlich (§ 8 Nr. 2 AO) innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Teilnehmer an der Ausbildung zum Vereinsmanager B sollen Mitglied eines Vereins des DFB bzw. seiner Landesverbände sein.

Die Abschnitte können in Teilen von je 15, 20, 30 LE durchgeführt werden.

Alle Lehrgangsformen können miteinander kombiniert werden.

VI. Lehrgangsleitung und Lehrkräfte

Der Lehrgang sollte von einem vom jeweiligen Lehrausschuss des Landesverbandes beauftragten Mitarbeiter mit Erfahrung und Ausbildung in Organisation und Verwaltung geleitet werden. Für bestimmte Themen können qualifizierte Fachreferenten eingesetzt werden.

VII. Didaktisch-methodische Hinweise

Bei der Durchführung der einzelnen Lerneinheiten soll auf Teilnehmerorientierung und inhaltliche Orientierung in der Praxis Wert gelegt werden. Die Erfahrungen der Ausbildungsteilnehmer stehen im Mittelpunkt des Lernprozesses, Demonstrations- und Lehrversuche berücksichtigen den Entwicklungs- und Könnensstand. Die Themenbereiche orientieren sich am zukünftigen Arbeitsfeld des Teilnehmers.

VIII. Prüfung und Lizenzierung

Zur Erlangung der Lizenz Vereinsmanager B muss eine Prüfung abgelegt werden. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Vereinsmanager.

IX. Fortbildung

Der Landesverband bietet Fortbildungslehrgänge an, die sowohl zentral als auch dezentral durchgeführt werden können. Näheres regelt die Prüfungs- und Lizenzierungsordnung für Vereinsmanager B.

X. Gebühren

Die Landesverbände können eine Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzgebühr erheben, deren Höhe vom jeweiligen Vorstand festgesetzt wird.

PRÜFUNGS- UND LIZENZIERUNGSORDNUNG FÜR VEREINSMANAGER B

I. Prüfungsordnung

§ 1

Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss wird vom Lehrausschuss des Landesverbandes benannt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Ausbildungsleiter und mindestens einem Beisitzer.
3. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist ein Rechtsmittel nach § 7 dieser Ordnung gegeben. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach § 6 dieser Ordnung gestattet.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.
2. Voraussetzung ist grundsätzlich die Teilnahme an der gesamten Ausbildung.

§ 3

Ziel der Prüfung

1. Das Bestehen der Prüfung ist die Grundlage für die Lizenzerteilung.
2. Die bestandene Prüfung ist der Nachweis dafür, mit der in der Vereinsmanager-Ausbildung erworbenen Qualifikation einen Sportverein organisatorisch und verwaltend leiten zu können.

§ 4

Form, Ablauf und Inhalt der Prüfung

Die Überprüfung des Lernerfolgs besteht aus einer themenbezogenen schriftlichen Lernerfolgskontrolle, möglichst lehrgangsbegleitend am Ende von Ausbildungsblöcken. Es muss zusätzlich eine praxisorientierte Hausaufgabe zu einem Projekt und/oder ein Prüfungsgespräch gefordert werden. In der Prüfung sind Fragen aus den in der Ausbildungsordnung genannten Themenschwerpunkten zu beantworten. Weitere Themenbereiche werden nur nach ausdrücklicher Ankündigung in den Prüfungskatalog aufgenommen.

§ 5

Ergebnis der Prüfung

1. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss als „bestanden“ beurteilt werden.
2. Die Prüfungsergebnisse werden in einem Kurzprotokoll festgehalten.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Nachprüfung in einzelnen Fachgebieten beschließen.

§ 7

Einspruchsrecht

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Lehrausschuss des Landesverbandes eingelegt werden. Hilft dieses Gremium der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Landesverband endgültig.

II. Lizenzierungsordnung

§ 8

Erteilung der Lizenz zum Vereinsmanager B (DOSB/DFB)

1. Die Absolventen der Vereinsmanager-Ausbildung erhalten vom jeweiligen Landesverband nach bestandener Prüfung einen vom DFB und DOSB erstellten Ausweis Vereinsmanager B.
2. Die Landesverbände erfassen alle Inhaber von DFB/DOSB-Lizenzen mindestens mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum sowie Geburtsort und melden dem DFB die Zahl der neu erteilten und im Verbandsbereich gültigen Lizenzen, damit diese dem DOSB gemeldet werden.

§ 9

Gültigkeit

1. Die Vereinsmanager-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB und DFB gültig.
2. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet nach drei Jahren.
3. Die Gültigkeitsdauer der Vereinsmanager B-Lizenz beträgt drei Jahre. Zur Verlängerung der Lizenz sind die Fortbildungslehrgänge nach § 11 dieser Ordnung zu besuchen.
4. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von drei Jahren beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
5. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen Verlängerungszeitraums beantragt, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.

§ 10

Lizenzentzug

Die Rechtsorgane des Landesverbandes haben das Recht, die Vereinsmanager-B-Lizenz aus wichtigem Grund zu entziehen, insbesondere, wenn der Inhaber schwerwiegend gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes verstößt.

§ 11

Fortbildung

1. Zur Verlängerung der Lizenz werden Fortbildungslehrgänge angeboten.
2. Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, vor Ablauf der Gültigkeit an einem Fortbildungslehrgang mit einer Dauer von mindestens 20 LE teilzunehmen, andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt um weitere drei Jahre (= Verlängerungszeitraum). Die Fortbildung muss spätestens in dem Kalenderjahr erfolgen, in dem die Lizenz abläuft. Im Übrigen gilt § 9 Nr. 4. und 5. dieser Ordnung.
3. Die Landesverbände sollten zur Fortbildung vertiefende Lehrgänge zu einzelnen Themenbereichen anbieten. Diese können mit den Lehrgängen zum Vereinsmanager C identisch sein.
4. Als Fortbildung anerkannt wird ebenfalls eine entsprechende berufliche Weiterbildung eines anerkannten Trägers.

§ 12

Gebühren

Die Landesverbände können eine Ausbildungs-, Prüfungs- und Lizenzgebühr erheben, deren Höhe vom jeweiligen Vorstand festgesetzt wird.

ANHANG 12:

Ausbildungsordnung Schiedsrichter

I. Vorbemerkung

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.

Dieses Amt ist Frauen und Männern zugänglich.

Zur Ausübung dieses Amtes bedürfen sie einer Ausbildung, deren Grundzüge in dieser Ordnung geregelt sind.

Den Mitgliedsverbänden wurde die Pflicht übertragen, für die Werbung und Ausbildung der Schiedsrichter zu sorgen.

II. Ausbildungsinhalte

1. Die Inhalte Grundausbildung umfassen
 - die aktuellen Fußballregeln,
 - die dazu herausgegebenen Entscheidungen des International Football Association Board,
 - die Anweisungen des DFB sowie
 - die weiteren Hinweise in den Fußballregeln
2. Den Anwärtern ist zu vermitteln, welche Möglichkeiten sie haben, Aggressionen zu vermeiden und welche Maßnahmen sie dagegen ergreifen können.
3. Die Pflichten eines Schiedsrichters im Zusammenhang mit Spielleitungen aus den Spielordnungen sind den Neulingen bekannt zu geben.
4. Die Ausbildung hat einen Überblick über Satzung und Ordnungen des Verbandes zu enthalten.

III. Prüfung

1. Der Ausbildung schließt sich eine Prüfung an. In der Prüfung hat der Anwärter nachzuweisen, dass er die Inhalte der Ausbildung kennt.
2. Ein Test der sportlichen Leistungsfähigkeit wird angeraten.
3. Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter als Schiedsrichter anerkannt. Er erhält einen Schiedsrichter-Ausweis und ist von da an Mitglied seiner örtlichen Schiedsrichter-Gruppe.

IV. Allgemeine Fortbildung der aktiven Schiedsrichter

Die örtlichen Schiedsrichter-Gruppen sind verpflichtet, ihre Mitglieder ständig fortzubilden und auf dem neuesten Kenntnisstand zu halten.

Dazu führen sie regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen (Lehrabende) durch, die normalerweise monatlich stattfinden und von allen Schiedsrichtern regelmäßig besucht werden sollen. Jährlich sind Leistungstests durchzuführen.

Jung-Schiedsrichter (§ 12 SRO) sollen zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammengefasst werden, die durch Beauftragte des zuständigen Schiedsrichter-Ausschusses geleitet werden. Die Teilnahme an einer Belehrung, die in jedem Monat stattfinden soll, ist für Jung-Schiedsrichter Pflicht.

V. Fortbildung der Schiedsrichter auf der Ebene der Landes- und Regionalverbände

Schiedsrichter der Verbandsklassen (Landesliga, Verbandsliga, Oberliga und Regionalliga) haben ihre Regelkenntnisse und ihre körperliche Leistungsfähigkeit einmal jährlich dem jeweils zuständigen Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss in einem von diesem organisierten Lehrgang nachzuweisen.

Ein hier nicht bestandener Test darf einmal wiederholt werden, ansonsten geht die Qualifikation für die Spielklasse auf Verbandsebene verloren.

VI. Fortbildung der DFB-Schiedsrichter

Die Schiedsrichter der DFB-Liste haben ihre Regelkenntnisse und ihre körperliche Leistungsfähigkeit einmal jährlich der DFB-Schiedsrichter-Kommission gegenüber in einem von dieser organisierten Vorbereitungs-Lehrgang auf die neue Spielzeit nachzuweisen.

Ein hier nicht bestandener Test darf einmal wiederholt werden, ansonsten geht die Qualifikation für die DFB-Schiedsrichter-Liste verloren. Weitere Tests im Laufe der Spielzeit sind durchzuführen.

Die DFB-Schiedsrichter-Kommission erstellt einen jährlichen Lehrgangsplan, in dem weitere Fortbildungsmaßnahmen festgelegt werden.

VII. Schiedsrichter-Beobachter

Die Schiedsrichter werden von Beobachtern bei ihren Spielleitungen beurteilt. Diese Beobachtungen sind eine Grundlage für die Einteilung in Leistungsklassen.

Ausbildung der Beobachter

Die Ausbildung der Beobachter ist den Schiedsrichter-Ausschüssen übertragen, in deren Bereich die Beobachter eingesetzt werden sollen. Im Regelfall kommen für diese Tätigkeit ehemalige aktive Schiedsrichter in Frage.

Die Ausbildung besteht aus

- einer ausführlichen Einweisung in die Pflichten des Beobachters und
- einem Spielbesuch mit anschließender praxisbezogener Auswertung der Spielleitung.

Die Regelkenntnisse der Beobachter sind zu überprüfen.

Fortbildung

Die Beobachter haben die Lehrabende ihrer Schiedsrichter-Gruppen und die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen der zuständigen Ausschüsse zu besuchen.

VIII. Lehrwarte

Die Ausbildung der Schiedsrichter in den Kreisen/Gruppen wird normalerweise von Lehrwarten (Kreis-, Bezirkslehrwart) durchgeführt.

Ausbildung der Lehrwarte

Die Lehrwarte werden vom zuständigen Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss aus- und weitergebildet. Dies erfolgt mindestens einmal im Jahr. Es ist Aufgabe des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses, diesen Personenkreis immer auf den aktuellen Kenntnisstand zu bringen.

Für den Schiedsrichter-Lehrstab des DFB übernimmt die DFB-Schiedsrichter-Kommission diese Funktion.

ANHANG 13:

DFB-Teamleiter

I. Vorbemerkung

In der Arbeit der Fußballvereine hat sich ein Bedarf an Nachwuchstrainern, Betreuern und mithelfenden Vereinsmitgliedern herausgestellt. Darüber hinaus möchten viele Väter und Mütter der fußballspielenden Kinder und Jugendlichen einen möglichst einfachen Einstieg in mannschaftsbegleitende Aufgaben finden. Da von dieser Art der Tätigkeit ein Mindestmaß an fachlichen Kenntnissen und persönlicher Qualifikation erwartet wird, werden der DFB und seine Regional- und Landesverbände Lehrgangsmaßnahmen anbieten.

Empfehlungen für die Gewinnung und Qualifizierung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unterhalb des Lizenzsystems:

Um Erwachsene und Jugendliche für die späteren Vereinsaufgaben zu motivieren, erscheint es zunehmend notwendig, hinführende und bereits qualifizierende Ausbildungen unterhalb des Lizenzsystems anzubieten, die Teil-Anerkennungen für weiterführende Ausbildungen auf der ersten Lizenzstufe finden.

Die Ausbildungsträger können Schulungen ab dem 15. Lebensjahr anbieten, die Einblicke in die praktischen Tätigkeitsfelder der Übungsleiterarbeit im Verein geben. Die Ausbildungsinhalte können in einzelne Blöcke aufgegliedert werden.

Die Ausbildung wird in vier Profilen angeboten:

Profil 1: Teamleiter Kinder

Profil 2: Teamleiter Jugend

Profil 3: Teamleiter Erwachsene

Profil 4: Teamleiter Freizeit- und Breitensport

II. Ziele/Aufgabenfelder

Im Rahmen der Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterförderung (Personalentwicklung) kann durch diese mithelfenden Vereinsmitglieder der Verein als Selbsthilfeeinrichtung weiter unterstützt werden. Ziele bei der Schulung von DFB-Teamleitern sind:

- Ein Element der Personalentwicklung „vom Mitglied zum/zur Mitarbeiter/in“ zu stärken,
- Jugendlichen und Erwachsenen Gelegenheit zur Mitarbeit im Sport zu geben und helfend tätig zu werden,
- einen Beitrag zur Motivation der ehrenamtlichen Mitglieder zu leisten,
- mit dem Qualifizierungsangebot einen „soften Einstieg“ und gleitende Übergänge in das Lizenzwesen zu schaffen,

-
- mit diesen Angeboten den Wert und die Attraktivität der ehrenamtlichen Mitarbeit zu steigern und
 - mit diesem Angebot weitere Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit bewusst zu machen und zu erschließen.

Aufgabenfelder

Teamleiter sollen fußballspezifische Angebote an den Bedürfnissen der Zielgruppen und an den organisatorischen Voraussetzungen orientiert entwickeln können.

III. Prüfung und Anerkennung

Eine Prüfung erfolgt durch einen schriftlichen Test sowie durch aktive Teilnahme und praktische Projektmitarbeit.

Die Unterrichtseinheiten werden auf die Ausbildungen zum Trainer C – Breitenfußball mit insgesamt 70 LE anerkannt (30 LE Basiswissen und 40 LE profilspezifisch).

Darüber hinaus finden die 30 LE Basiswissen auf alle Ausbildungsgänge der ersten Lizenzstufe/Vorstufe außerhalb der Trainer-C-Lizenz (Leistungsfußball) Anerkennung, sofern zwischen der Prüfung zum DFB-Teamleiter und dem Beginn der nächsten Ausbildung der Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wurde.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein DFB-Zertifikat „Teamleiter“ mit dem Zusatzvermerk des gewählten Profilbereichs.

IV. Ausbildungsinhalte Teamleiter (70 LE)

Grundsätzlich umfasst jedes Profil des Teamleiters ein identisches Basiswissen von 30 LE sowie ein profilspezifisches Modul von 40 LE, welches identisch mit dem jeweiligen Modul der Ausbildung zum Trainer C – Breitenfußball in seinen verschiedenen Ausprägungen ist.

Basiswissen (30 LE)

Themenbereich 1: Trainings-/Bewegungslehre (Theorie)

- Grundbegriffe der Trainingslehre
- Ziele, Aufgaben und Merkmale sportlichen Trainings
- Motorisches Lernen in den verschiedenen Altersgruppen

Themenbereich 2: Sportbiologie/Sportmedizin

- Anatomie
- Physiologie
- Sport und Gesundheit
- Sportverletzungen/Erste Hilfe
- Trainier- und Belastbarkeit in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht

Themenbereich 3: Psychologie/Pädagogik/Methodik

- Zielgruppenorientiertes Führen und Betreuen
- Grundbegriffe der Methodik
- Planung, Gliederung, Aufbau und Kontrolle einer Übungsstunde

Themenbereich 4: Sportorganisation/Sportpolitik/Umwelt

- Gesellschaftspolitische Bedeutung/ethische Grundlagen des Sports
- Sportselbstverwaltung und ihre Prinzipien
- Zielgruppen und deren Bedürfnisse im Sport
- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters
- Sport und Umwelt

Profil 1: Teamleiter Kinder (40 LE)

Einsatzbereich: Bambini – E-Junioren-Mannschaften

Themenbereich 1: Philosophie des Kinderfußballs

- Entwicklungsmerkmale von Kindern
- Die heutige Bewegungs- und Lebensumwelt von Kindern
- Bedürfnisse der Kinder beim Fußball
- Unterschiede zwischen Erwachsenen- und Kinderfußball
- Sportliche und pädagogische Leitlinien des Kinderfußballs
- Anforderungen an einen Kindertrainer
- Vorbildfunktion eines Kindertrainers
- Trainer-Spieler-Verhältnis im Kinderfußball
- Trainingsziele und -inhalte von den Bambinis bis zu den E-Junioren
- Aufbau von Trainingseinheiten
- Die richtigen Wettspiele in diesen Altersklassen
- Organisation zeit- und altersgemäßer außersportlicher Freizeitangebote
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und sonstigen Institutionen

Themenbereich 2: Üben und Spielen mit Bambinis

- Bedeutung der Bewegungserziehung im Bambini-Fußball
- Lernziele der Bambini-Übungsstunden
- Leitlinien für Bambini-Übungsstunden
- Inhaltliche Bausteine der Bambini-Übungsstunden
- Muster-Übungsstunden für Bambinis
- Bambini-Spielrunden oder Bambini-Treff

Themenbereich 3: Üben und Spielen mit F-Junioren

- Entwicklungsmerkmale von F-Junioren
- Lernziele der F-Junioren-Übungseinheiten
- Leitlinien für die F-Junioren-Übungseinheiten
- Inhaltliche Bausteine der F-Junioren-Übungseinheiten
- Muster-Einheiten für F-Junioren
- Das richtige Wettspiel-Format für F-Junioren
- Trainer-Aufgaben rund um das Spiel

Themenbereich 4: Trainieren und Spielen mit E-Junioren

- Entwicklungsmerkmale von E-Junioren
- Lernziele des E-Junioren-Trainings
- Grundsätze des Technik-Trainings
- Leitlinien für das E-Junioren-Training
- Inhaltliche Bausteine des E-Junioren-Trainings
- Muster-Einheiten für E-Junioren
- Das richtige Wettspiel-Format für E-Junioren
- Trainer-Aufgaben rund um das Spiel

Profil 2: Teamleiter Jugend (40 LE)

Einsatzbereich: D-Junioren- bis A-Junioren-Mannschaften

Themenbereich 1: Philosophie des Jugendfußballs

- Entwicklungsmerkmale von Jugendlichen
- Die heutige Lebensumwelt von Jugendlichen
- Bedürfnisse der Jugendlichen beim Fußball
- Sportliche und pädagogische Leitlinien des Jugendfußballs
- Anforderungen an einen Jugendtrainer
- Vorbildfunktion eines Jugendtrainers
- Trainer-Spieler-Verhältnis im Jugendfußball
- Trainingsziele und -inhalte von den D- bis zu den A-Junioren
- Aufbau von Trainingseinheiten
- Die richtigen Wettspiele in diesen Altersklassen
- Organisation zeit- und altersgemäßer außersportlicher Freizeitangebote

Themenbereich 2: Trainieren mit D- und C-Junioren

- Zeitgemäßes Trainieren mit D- und C-Junioren (spezielle Ziele, Schwerpunkte und Methoden in dieser Altersstufe)
- Systematisches Festigen der Grundtechniken
- Zweikampfschulung (verschiedene Situationen des 1 gegen 1)
- Spielformen mit kleinen Mannschaften und zu bestimmten technisch-taktischen Schwerpunkten
- Altersgemäße Wettspielformate, Spielauffassungen und Grundformationen für D- und C-Junioren

Themenbereich 3: Trainieren mit B- und A-Junioren

- Zeitgemäßes Trainieren mit B- und A-Junioren (spezielle Ziele, Schwerpunkte und Methoden in dieser Altersstufe)
- Zweikampfschulung (verschiedene Situationen des 1 gegen 1)
- Training gruppentaktischer Grundlagen des Angreifens
- Training gruppentaktischer Grundlagen des Verteidigens
- Fußballspezifisches, altersgemäßes und attraktives Konditionstraining
- Spielformen zu bestimmten technisch-taktischen Schwerpunkten
- Altersgemäße Wettspielformate, Spielauffassungen und Grundformationen für B- und A-Junioren

Profil 3: Teamleiter Erwachsene (40 LE)

Einsatzbereich: Seniorenmannschaften im unteren Amateurbereich

Spieler in unteren Amateurlassen suchen im Fußballverein vor allem Spaß an Training und Spiel, körperliche Aktivitäten und Freude an der Bewegung als Ausgleich zum Berufsleben, Zusammensein mit Freunden und den sportlichen Vergleich mit anderen Mannschaften. Teamleiter müssen in diesen Spielklassen ein Training anbieten, das Spaß und Leistung miteinander verbindet, für ein positives Mannschaftsklima sorgen und ein attraktives Umfeld schaffen.

Themenbereich 1: Organisation, Planung und Steuerung des Trainings

- Bedeutung und Stellenwert der Trainingsplanung im Fußball
- Planung einer Trainingswoche
- Planung einer Trainingseinheit
- Prinzipien der Belastungssteuerung
- Trainingsmanagement (Lösungen für typische Trainingsprobleme)
- Organisatorische Tipps für verschiedene Saisonphasen (z.B. Wintertraining)

Themenbereich 2: Spiel- und Übungsformen-Angebote

- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Technik-Training
- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Taktik-Training
- Trainingsformen für ein attraktives, zielgruppengemäßes Konditionstraining
- Einsatz- und Variationsmöglichkeiten von Grundspielen
- Einsatzmöglichkeiten eines Stationstrainings
- Motivierendes Aufwärmen mit Ball
- Attraktives Fitnesstraining
- Integration des Torhütertrainings in das Mannschaftstraining
- Steuern von Spiel- und Übungsformen (Erleichtern/Erschweren, organisatorische Anpassungen)

Profil 4: Teamleiter Freizeit- und Breitensport (40 LE)

Einsatzbereich: Kinder- und Jugendbereich, Mannschaften über 35 Jahren (AH-Mannschaften)

Themenbereich 1: Inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Freizeitfußballs (Theorie und Praxis)

- Spielformen im Freizeitfußball
 - Kleinfeldfußball
 - Street-, Beachsoccer
 - Fußballtennis
 - DFB-Fußball-Abzeichen
 - Familiengerechte Angebote
 - Großfeldfußball mit Regeländerungen
 - Hallenfußball, Futsal
- Kleine Spiele
- Fußballorientierte Fitness und Prävention
- Erhalt und Verbesserung der motorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Gestaltung von geselligen Angeboten und Rahmenprogrammen

Themenbereich 2: Psychologie/Pädagogik/Methodik

- Lehren und Lernen im Breitensport
- Anwendung methodischer Prinzipien in Übungsleiter-Lehrproben
- Zielgruppengerechte Veränderung von Regeln und Spielideen
- Praktische Unterrichts- und Übungsbeispiele

Themenbereich 3: Sportorganisation/Sportpolitik/Umwelt

- Breitensportkonzeption des DFB und seiner Regional- und Landesverbände
- Ziele und Aufgaben des Übungsleiters im Breitensport
- Breitensportaktionen des DOSB und der Landessportbünde

ANHANG 14: DFB-Vereinsassistent/in

I. Vorbemerkung

In der Arbeit der Fußballvereine hat sich ein Bedarf an Gruppenhelfern, Betreuern und mithelfenden Vereinsmitgliedern herausgestellt. Da von dieser Art der Tätigkeit ein Mindestmaß an fachlichen Kenntnissen und persönlicher Qualifikation erwartet wird, werden der DFB und seine Regional- und Landesverbände Lehrgangmaßnahmen anbieten.

Empfehlungen für die Gewinnung und Qualifizierung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unterhalb des Lizenzsystems:

Um Jugendliche für die späteren Vereinsaufgaben zu motivieren, erscheint es zunehmend notwendig, hinführende und bereits qualifizierende Ausbildungen unterhalb des Lizenzsystems anzubieten, die Teil-Anerkennungen für weiterführende Ausbildungen auf der ersten Lizenzstufe finden.

Die Ausbildungsträger können Schulungen ab dem 15. Lebensjahr für Vereinsjugendliche anbieten, die Einblicke in die praktischen Tätigkeitsfelder der Jugendarbeit im Verein geben. Die Ausbildungsinhalte können in einzelne Blöcke aufgliedert werden.

II. Ziele/Aufgabenfelder

Im Rahmen der Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterförderung (Personalentwicklung) kann durch diese mithelfenden Vereinsmitglieder der Verein als Selbsthilfeeinrichtung weiter unterstützt werden. Ziele bei der Schulung von DFB-Vereinsassistenten sind:

- Ein Element der Personalentwicklung „vom Mitglied zum/zur Mitarbeiter/in“ zu stärken,
- jungen Menschen Gelegenheit zur Mitarbeit im Sport zu geben und helfend tätig zu werden,
- einen Beitrag zur Motivation der ehrenamtlichen Mitglieder zu leisten,
- mit dem Qualifizierungsangebot einen „soften Einstieg“ und gleitende Übergänge in das Lizenzwesen zu schaffen,
- mit diesen Angeboten den Wert und die Attraktivität der ehrenamtlichen Mitarbeit zu steigern und
- mit diesem Angebot weitere Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit bewusst zu machen und zu erschließen.

Aufgabenfelder

Der Vereinsassistent arbeitet in der allgemeinen Vereinsarbeit mit, z. B. bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, der Beaufsichtigung und der Betreuung von Gruppen im Vereinsleben sowie in den Führungsgremien des Vereins.

III. Zielgruppen

Die Lehrgangsangebote für Vereinsassistenten richten sich an Jugendliche (15 – 20 Jahre) und junge Erwachsene.

IV. Ausbildungsinhalte Vereinsassistent (70 LE)

Basiswissen (30 LE)

Themenbereich 1: Trainings-/Bewegungslehre (Theorie)

- Grundbegriffe der Trainingslehre
- Ziele, Aufgaben und Merkmale sportlichen Trainings
- Motorisches Lernen in den verschiedenen Altersgruppen

Themenbereich 2: Sportbiologie/Sportmedizin

- Anatomie
- Physiologie
- Sport und Gesundheit
- Sportverletzungen/Erste Hilfe
- Trainier- und Belastbarkeit in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht

Themenbereich 3: Psychologie/Pädagogik/Methodik

- Zielgruppenorientiertes Führen und Betreuen
- Grundbegriffe der Methodik
- Planung, Gliederung, Aufbau- und Kontrolle einer Übungsstunde

Themenbereich 4: Sportorganisation/Sportpolitik/Umwelt

- Gesellschaftspolitische Bedeutung/ethische Grundlagen des Sports
- Sportselbstverwaltung und ihre Prinzipien
- Zielgruppen und deren Bedürfnisse im Sport
- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Übungsleiters
- Sport und Umwelt

Aufbauwissen: 40 LE

Themenbereich 1: Jugendarbeit im Fußballverein

- Ziele der Vereinsjugendarbeit
- Jugendmitbestimmung
- Struktur und Aufbau des organisierten Fußballsports
- Sportjugend
- Umgang mit Jugendlichen und Erwachsenen
- Körperliche und geistige Entwicklung im Bereich der 4- bis 10-Jährigen

Themenbereich 2: Grundregeln des Fußballsports

- Aufbau und Grundsätze des Spielbetriebs
- Vereinswechsel und Spielberechtigungen
- Fußballregeln und Fair Play

Themenbereich 3: Fußballpraxis

- Kindgerechtes Fußballtraining (Praxis)
- Traditionelle und alternative Fußballangebote in Theorie und Praxis (Street-Soccer, 4 : 4-Turniere, Kleinfeldturniere, Fußballtennis, DFB-Fußball-Abzeichen etc.)

Themenbereich 4:

Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit im Fußballverein

- Ziele ganzheitlicher Jugendarbeit
- Planung und Organisation einer Wochenendfreizeit
- Planung und Organisation einer Lagerolympiade (Theorie und Praxis)
- Planung und Organisation einer Nachtwanderung (Theorie und Praxis)
- Planung und Organisation eines Bunten Abends (Theorie und Praxis)

V. Prüfung und Anerkennung

Eine Prüfung erfolgt durch einen schriftlichen Test sowie durch aktive Teilnahme und praktische Projektmitarbeit.

Die Lerneinheiten werden auf die Ausbildungen zum DFB-Vereinsjugendmanager mit insgesamt 50 LE anerkannt (30 LE Basiswissen und 20 LE Themenbereich 4 Überfachliche Kinder- und Jugendarbeit im Fußballverein sowie Themenbereich 6 Fußballpraxis).

Darüber hinaus finden die 30 LE Basiswissen auf alle Ausbildungsgänge der ersten Lizenzstufe/Vorstufe außerhalb der Trainer C-Lizenz Anerkennung, sofern zwischen der Prüfung zum DFB-Vereinsassistenten und dem Beginn der nächsten Ausbildung der Zeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wurde.

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein DFB-Zertifikat „Vereinsassistent“.

